

Beweisantragssammlung **für Prozesse nach Straßenblockaden**

0. Vorwort

1. Verwerflichkeitsprüfung

- **Versammlungscharakter**
 - Unangemeldete & politische Versammlung
 - Friedliche Versammlung
- **Ankündigung**
 - Protest war angekündigt
- **Dauer**
 - Demos legen Städte lahm
 - Staus
- **Intensität**
 - Bewegungsfreiheit
- **Rettungsgasse**
 - Bildung einer Rettungsgasse ist möglich gewesen
 - RTWs werden durchgelassen
- **Ausweichmöglichkeiten**
 - Frühere Ausfahrt
 - Bürgersteig/Radweg
- **Sachbezug**
 - Essen-Retten-Gesetz
 - Fossiler Wahnsinn
- **andere Gerichtsentscheidungen**
 - Landgericht Bremen
 - Amtsgericht Leipzig
 - Amtsgericht Berlin
- **Rechtsgutachten**
 - Interview mit Laue
 - Gutachten Laue

2. Rechtfertigender Notstand

- **Gegenwärtige Gefahr**
 - Grundwasserspiegel sinkt
 - Übersterblichkeit durch Hitze
 - Dürre in Kenia
 - Waldbrände in Kanada
 - Brände auf Hawaii
 - Flutkatastrophe in Griechenland
 - Flutkatastrophe im Ahrtal
 - Flutkatastrophe in Libyen

- Psychische Belastung durch die Klimakrise
- Permafrostböden schmelzen
- Klimakatastrophe bedroht die Zivilisation
- Extremwetterkongress
- **Nicht anders abwendbar**
 - Klimastreiks haben nicht geholfen
 - Klimakonferenzen haben nicht geholfen
 - Andere Mittel haben nicht geholfen (Verkehrssektor)
 - Politische Klimaschutzmaßnahmen sind unzureichend
 - Regierung weicht Sektorziele auf
 - Regierung bricht die Verfassung
 - Regierung verstößt gegen Klimaschutzgesetz
- **Angemessenes Mittel**
 - Simon Theune zu Zivilem Widerstand
 - Öffentlichkeitswirksamkeit
 - Gespräche mit OB von Hannover bewirkt
 - Erfolg von XR in Niederlande
 - ZU führt zu bestrebungen nach Essen-Retten-Gesetz

Vorwort

Hallo,

Diese Beweisantragssammlung ist gedacht um dich bei deinem Gerichtsverfahren zu unterstützen. Hier sind viele Musteranträge gesammelt und sortiert, die in Gerichtsverfahren wegen Straßenblockaden nützlich sein können.

Ganz wichtig ist, dass diese Musteranträge immer auf den konkreten Fall angepasst werden müssen! Das bedeutet:

- Überlege dir eine Prozessstrategie. (Was will ich thematisieren? Wie lange soll der Prozess dauern?)
- Lese die die Beweisanträge die du stellen willst erst mal komplett durch!
- Passe sie an und füge Details hinzu die zu deinem Konkreten Fall zutreffen.

Legende:

- **Grün markierte** texte müssen angepasst werden.
- **Blau markiert** bedeutet dass du selbst recherchieren musst und entsprechendes einfügen.
- **Rot markierte** texte sind Kommentare. Diese sind für dich zum Verständnis gedacht und sollten vor dem Ausdrucken gelöscht werden.

Zu beweisende Tatsache

Bei der Protestaktion handelt es sich um eine unangemeldete, politische Versammlung.

Beweismittel

Hierfür beantrage ich die Inaugenscheinnahme von Lichtbilder der hier verhandelten Straßenblockade (siehe Anhang).

Begründung

Die Inaugenscheinnahme der Lichtbilder wird aufzeigen, dass es sich bei der Protestaktion, an welcher die Angeklagte Person beteiligt war, um eine unangemeldete, politische Versammlung handelte. Die Banner zeigten deutlich, dass die Beteiligten der Protestaktion sich gegen den „fossilen Wahnsinn“ eingesetzt und dies auch nach außen kommuniziert haben. Hierdurch zeigte sich ihr Standpunkt, den sie äußerten, unübersehbar. Dies ist von Relevanz für das Verfahren, denn auch im Rahmen von politischen Demonstrationen, welche zur Steigerung der (medialen) Aufmerksamkeit auf das Mittel von Blockaden zurückgreifen, ist der grundrechtliche Schutz der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG eröffnet, weshalb eine umfängliche Güterabwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB zu vollziehen ist, vgl. BVerfG, Beschl. v. 7.3.2011:

„Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92, 104; BVerfGK 11, 102, 108). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315, 342 f.; 87, 399, 406). Der Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitzblockaden (vgl. BVerfGE 73, 206, 248; 87, 399, 406; 104, 92, 103 f.). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315, 345). Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVerfGE 69, 315, 351; BVerfGK 4, 154, 158; 11, 102, 108).“

Die Beweismittel sind geeignet, um die zu beweisende Tatsache zu bestätigen.
Ich beantrage hierzu einen schriftlich verlesenen Gerichtsbeschluss.

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Beweisantrag

Zum Beweis, dass von Versammlungsteilnehmer*innen der Blockadeaktion sowie von der angeklagten Person keine Gewalthandlungen vorgenommen wurden.

Beweismittel:

Vernehmung des Zeugen XY (Anwesend/zu Laden über ...)

Begründung:

Dies ist von Relevanz für das Verfahren, denn im Hinblick auf eine Verwerflichkeitsprüfung i.S.d. §240 II StGB von Bedeutung, ob Versammlungsteilnehmer*innen den gesetzlichen Rahmen einer friedlichen Versammlung unter freiem Himmel verlassen haben oder nicht.

Durch das bloße Festkleben einer Hand am Asphalt haben Versammlungsteilnehmer*innen jedenfalls keine Gewalt ausgeübt. Analog zum § 113 StGB müsste eine Gewalthandlung nämlich imstande sein eine dienstliche Vollstreckungshandlung nicht unerheblich zu erschweren. Dies ist hier bei einem lediglich 10 Minuten dauernden Einsatz von unschwer aufzutragenden Lösungsmitteln bereits nicht der Fall. Dabei ist zu beachten, dass eine unfriedlich verlaufende Versammlung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts deutlich enger definiert wird als der Gewaltbegriff nach § 240 StGB. Unfriedlich ist eine Versammlung nicht schon, wenn es zu physischen Behinderungen Dritter kommt, selbst wenn diese gewollt sind. Vielmehr wären hierzu Handlungen von einiger Gefährlichkeit erforderlich, wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten (BVerG NJW 2002, 1031, Rnr. 47-49 bei Juris). Solche fanden vorliegend nicht statt und waren durch die Angeklagten auch nicht vorgesehen.

Rein passiver Widerstand und ziviler Ungehorsam, wie auch Gewalt gegen sich selbst sind grundsätzlich nicht geeignet um als Gewalt gegen Vollstreckungsbeamten bzw. Autofahrende zu gelten. Ausweislich der dienstlichen Äußerung des „ablösenden“ Beamten auf Blatt X der Akte, hat keine aus dem Kreise der Demonstrantinnen stammende Person gegen das Lösen bzw. das Aufbringen des Lösungsmittels, erschwerende aktive Handlungen unternommen. Der Äußerung ist auch zu entnehmen, dass körperliche Tätigkeiten der Beamtinnen lediglich in dem „Heben“ der betreffenden festgeklebten Hände bestehen, um das Lösungsmittel auch unter die Hand zu bringen – ein Vorgang, welcher aus Sicht der Beamten*innen keine Erheblichkeitsschwelle körperlicher Betätigung erreicht. Irgendeine Form psychisch vermittelter Gewalt oder solcher, die zumindest mittelbar eine körperliche Zwangswirkung auf die Beamten ausübt, wie etwa beim Überwinden sich versteifender oder sich der Festnahme durch starres Einrammen der Beine in den Boden widersetzender Täter liegen nicht vor. Das bloße Bestreichen der Finger und der übrigen Hand mit einem mit Lösungsmittel getränkten Pinsel oder Lappen seitens der Polizeibeamten vermittelt durch die Angeschuldigte Person unter den Gewaltbegriff der §§ 113, 240 StGB zu subsumieren, überschreite das Analogieverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG.

Das Beweismittel ist geeignet, denn der Polizeizeuge XY war anwesend und kann die zu beweisende Tatsache bestätigen.

Ich beantrage hierzu einen schriftlich verlesenen Gerichtsbeschluss.

Ort, Datum, Unterschrift: _____

zum Beweis der Tatsache,

dass die Blockadeaktion im Vorfeld mehrfach angekündigt wurde und sich Autofahrende dementsprechend auf die Verzögerungen einstellen konnten.

Beweismittel

Verlesung der Pressemitteilungen der Letzten Generation, veröffentlicht am 21.02.2022, abrufbar über folgenden Link: <https://letztegeneration.org/presse/pressemitteilungen-seite-3/> gehe auf den Link und schaue ob es auch noch andere Ankündigungen gab welche sich auf die konkrete Stadt, das Thema und den Zeitraum der Blockade bezieht. Nehme diese Pressemitteilungen als Beweismittel mit auf und zitiere in der Begründung entsprechende Passagen.

Begründung

Die Verlesung der Pressemitteilung, welche den Titel trägt "Letzte Generation kündigt Autobahnblockaden an", wird beweisen, dass die Letzte Generation medial angekündigt hat indem sie folgende Aussagen am 21.01.2022 veröffentlichte:

"Die Aktionskampagne Essen-Retten-Leben-Retten der Letzten Generation werde ihre Ankündigungen wahr machen und ab nächster Woche massiv Fernstraßen in Deutschland blockieren. Man werde die Blockaden jederzeit sofort wieder beenden, sollte die deutsche Bundesregierung das Essen-Retten-Gesetz endlich angehen."

Außerdem wird zu Beginn im ersten Satz der Pressemitteilung konkret benannt, dass "ab kommender Woche Fernstraßen in der Bundesrepublik" blockiert werden.

Dies ist von Relevanz für das Verfahren, denn für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 240 II StGB bedarf es einer umfangreichen Güterabwägung. Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Ein wichtiges Abwägungselement ist hierbei u.A. die vorherige Bekanntgabe der Aktion.

Vorliegend wurde die Blockadeaktion durch die politische Gruppierung der Letzten Generation medial angekündigt, zwar nicht konkret dahin, wann oder wo genau entsprechende Demonstrationen stattfinden (das wäre allerdings auch nicht zu erwarten, da dann jede mediale Aufmerksamkeit dank gezielter polizeilicher Vorfeldmaßnahmen abhanden käme), allerdings dahin, dass im Stadtgebiet oder auf Autobahnen bzw. an Autobahnabfahrten ab einem bestimmten Zeitpunkt entsprechende Aktionen geplant sind, so dass für Autofahrende grundsätzlich während der angekündigten Zeiten mit entsprechenden Beeinträchtigungen gerechnet werden konnte und musste und ggf. öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen waren.

Ich beantrage hierzu einen schriftlich verlesenen Gerichtsbeschlusses.

Ort, Datum, Unterschrift _____

Beweisantrag

Zum Beweis, dass Großdemonstrationen den Verkehr in Innenstädten für halbe Tage lahmlegen.

Beweismittel:

Inaugenscheinnahme und Verlesung folgender Artikel:

- Tagesspiegel: „Wir haben es satt“-Demo in Berlin Laut Veranstalter demonstrierten 27.000 Menschen
<https://www.tagesspiegel.de/berlin/liveblog/laut-veranstalter-demonstrierten-27000-menschen-5049154.html>
- Tagesschau: „Zehntausende gegen Irans Führung“
<https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/protest-iran-berlin-101.html>
- Berliner Morgenpost: “Fridays for Future: Zehntausende demonstrieren in Berlin
<https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/protest-iran-berlin-101.html>
- Oldenburg <https://www.oldenburger-onlinezeitung.de/oldenburg/csd-queere-vielfalt-leben-sichtbar-und-sicher-105826.html>

Suche nach aktuelleren Großdemonstrationen und/oder Großdemos die in der Stadt stattgefunden haben wo auch die Blockade war. Füge entsprechende Artikel als Beweismittel hinzu und zitiere entsprechende Passagen in der Begründung (siehe Beispiel Oldenburg)

Begründung:

Am 17.06.2023 fand in Oldenburg eine „Christopher Street Day“ Demonstration statt. Im Zuge dessen wurde in Oldenburg der innerstädtische Verkehr für mehrere Stunden lahmgelegt, da die Veranstaltung und Demonstration von 11 bis 15 Uhr stattfand und im Anschluss noch Abschlusskonzerte stattfanden.

Lärm und Stau sind oft Nebenerscheinungen von Demonstrationen. Daher können solche Demos unter Umständen für Autofahrende und Anwohner*innen lästig sein, jedoch sind sie für einen demokratischen Rechtsstaat unerlässlich und gemäß Art. 8 GG verfassungsrechtlich geschützt. Um also strafrechtlich gegen politische Versammlungen vorgehen zu können muss deren gesetzlicher Rahmen von Versammlungsteilnehmer*innen verlassen worden sein. Dies ist der Fall, wenn es zu kollektiven und nicht unerheblichen Gewalthandlungen kommt. Vorliegend ist dies hier nicht der Fall. Mithin handelt es sich auch hier um eine friedliche Versammlung unter freiem Himmel.

Dies ist von Relevanz für das Verfahren, denn für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 240 II StGB bedarf es einer umfangreichen Güterabwägung. Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei u.A. die Dauer und die Intensität der Aktion.

Vorliegend haben die hiesigen Aktionen laut Akten, am (Datum) XX Minuten (siehe Blatt XX der Akte) andauert.

Dass über diese Beschränkung der Bewegungsfreiheit für die Fahrenden der betroffenen Fahrzeuge hinaus und die – zugegeben sehr lästigen – Folgen, zu Terminen verspätet oder gar nicht erscheinen zu können, besondere Grundrechtseinschränkungen erfolgten, ist nicht ersichtlich. Mithin liegt die Dauer der Beeinträchtigung Dritter weit unter dem, was bei anderen Protesten zu erwarten bzw. hinzunehmen ist.

Die Beweismittel sind geeignet, um die zu beweisende Tatsache zu bestätigen.
Ich beantrage hierzu einen schriftlich verlesenen Gerichtsbeschluss.

Ort, Datum, Unterschrift _____

Beweisantrag

Zum Beweis der Tatsachen, dass

1. Autofahrer*innen in Deutschland im Jahr 2018 durchschnittlich **120 Stunden** im Stau standen,
2. Im Gesamtzeitraum der Sommerferien (24. Juni bis 11. September) zählte der ADAC auf Deutschlands Autobahnen insgesamt **106.488 Staus**. Diese summierten sich auf eine Länge von **178.483 Kilometern**, was ungefähr 4,5 Erdumfängen entspricht. Autofahrende standen dadurch **81.135 Stunden** im Stau.
3. Die Stadt XXX liegt im Ranking vom INRIX Traffic Score auf Platz XXX der staureichsten Städte in Deutschland.

beantrage ich die Verlesung folgender Artikel:

- „So bewegen wir uns wirklich“ von Zeit Online <https://www.zeit.de/mobilitaet/2019-09/fortbewegung-verkehrsmittel-mobilitaet-messungen>
- ADAC, “ADAC Staubilanz 2022: 333.000 Stunden Stillstand”, veröffentlicht am 02.02.2023, abrufbar über folgenden Link: <https://www.adac.de/verkehr/verkehrsinformationen/staubilanz/>
- INRIX, “INRIX Traffic Scorecard”, abrufbar über folgenden Link: <https://inrix.com/press-releases/2022-global-traffic-scorecard-de/>

Begründung

Wer Auto fährt wird Stau ernten. Wer Auto fahren will, nimmt das in Kauf. Das Problem sind nicht irgendwelche Leute, die sich auf Straßen festkleben, sondern der Verkehrswahnsinn, gegen den mit solchen Aktionen protestiert wird. Oder in Böhmermanns Worten: „*Wer sind eigentlich tatsächlich die Idioten? Ökos, die von Autobahn-Brücken baumeln oder Ottos, die stundenlang in der Blech-Lawine davor sitzen?*“

Die Verlesung der Artikel wird beispielhaft anschaulich machen, dass Autofahrende in Deutschland damit rechnen müssen, dass sie im Stau stehen werden, sobald sie sich morgens in ihr Auto setzen. Nach der aktuellen Staubilanz des ADAC gab es im Jahr 2021 insgesamt 58.141 Staus. Die Staus summierten sich auf 43.858 Kilometer.

Im Jahr 2018 standen deutsche Autofahrende durchschnittlich 120 Stunden im Stau. (Stadt XY) liegt im Ranking vom INRIX Traffic Score auf Platz XX der staureichsten Städte in Deutschland. Im Durchschnitt verlieren Autofahrende in der Stadt XXX im Jahr 2022 XX Stunden im Stau. Dies verursachte durchschnittlich XXX€ Staukosten pro Person, sowie XX Mio. € Gesamtkosten für die Stadt XXXX.

Die Verlesung der Artikel wird veranschaulichen, dass sich die Dauer der hier verhandelten Demonstration, ob angemeldet oder nicht, in Relation setzen lässt mit Nebenerscheinungen des allgemein nervenaufreibenden Autofahrens. Dies veranschaulicht, dass das allgemeine Verkehrsaufkommen unter Umständen für Autofahrende und Anwohnende lästig sein kann. Im Vergleich zu anderen Verkehrsbeeinträchtigungen war jedoch diese Demonstration gemäß Art. 8 GG verfassungsrechtlich geschützt.

Vorliegend haben die hiesigen, friedlichen Versammlungen in keinem Fall eine Dauer einer Stunde überschritten. Dass über diese Beschränkung der Bewegungsfreiheit für die Fahrer und Fahrerinnen der betroffenen Fahrzeuge hinaus und die Folgen zu Terminen verspätet oder gar nicht erscheinen zu

können, besondere Grundrechtseinschränkungen erfolgten, ist nicht ersichtlich. Mithin liegt die Dauer der Beeinträchtigung Dritter mindestens in, wenn nicht unter dem Bereich, was Autofahrende durchschnittlich erwarten und einplanen sollten, wenn sie sich morgens in ihr Auto setzen.

Relevanz

Dies ist von Relevanz für das Verfahren, denn für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 240 II StGB bedarf es einer umfangreichen Güterabwägung. Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei u.A. die Dauer und die Intensität der Aktion.

Die Beweismittel sind geeignet, um die zu beweisende Tatsache zu bestätigen.
Ich beantrage hierzu einen schriftlich verlesenen Gerichtsbeschluss.

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Beweisantrag zu Bewegungsfreiheit

Zum Beweis, dass es Möglich ist ein verschlossenes Auto von innen zu öffnen und eigenständig zu verlassen.

Beantrage ich die Ladung und Vernehmung des Sachverständigen **Oliver Hallix zu laden über Donnerschweer Str. 46, 26123 Oldenburg**

Suche eine*n KFZ Sachverständige*n in der Nähe vom Gericht und passe das Beispiel an. (Dieser Beweisantrag wirkt anfangs etwas offenkundig aber es geht hier um Kritik an Knast und den Umgang mit Geflüchteten!)

Begründung:

Oliver Hallix ist Chefgutachter der Firma „Hallix KFZ Sachverständiger“ und ist wie der Name es andeutet ein KFZ Sachverständiger. Die Firma hat auch ihre Geschäftsstelle hier in Oldenburg. Problemlos wird er ausführen können weshalb es problemlos möglich ist ein Auto von innen zu öffnen, selbst wenn die Türen verriegelt sind.

Dies ist von Relevanz für das Verfahren denn hier geht es u.a. um die vermeidlich eingeschränkte Bewegungsfreiheit Teilnehmer*innen des Individualverkehrs. Im Rahmen einer Verwerflichkeitsprüfung ist die Intensität der Blockade ein Abwäungselement. Hier wird deutlich, dass die Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer*innen alles andere als intensiv gewesen ist.

Bewegungsfreiheit bezieht sich auf das grundlegende Recht einer Person, sich frei zu bewegen, ihren Aufenthaltsort zu wählen und sich ohne unangemessene Einschränkungen zu bewegen. Dieses Recht ist ein wesentlicher Bestandteil der individuellen Freiheit und wird in vielen Ländern und internationalen Menschenrechtsabkommen als grundlegendes Menschenrecht anerkannt. Eine Person hat das Recht, sich frei zu bewegen, sei es für Arbeit, Bildung, Freizeit oder andere Zwecke.

Die Bewegungsfreiheit kann nur unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden, die durch Gesetz und rechtmäßige Gründe gerechtfertigt sein müssen.

Bewegungsfreiheit schließt auch das Recht ein, nicht ohne Zustimmung des Einzelnen aus dem eigenen Land verbannt oder ins Exil geschickt zu werden. In vielen Menschenrechtsabkommen wird auch das Recht auf Rückkehr in das eigene Land betont, selbst nach vorübergehendem Verlassen.

Die Bewegungsfreiheit ist ein wichtiger Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft und eines Rechtsstaates. Sie ermöglicht es den Bürgern, sich frei zu entfalten, ihre Rechte auszuüben und an politischen, wirtschaftlichen und sozialen

Aktivitäten teilzunehmen. Dennoch wird dieses Recht durch den Staat immer wieder massiv und intensiv eingeschränkt.

Gefangene in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) sind erheblich in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt, da diese Einrichtungen dazu dienen, Personen zu bestrafen und gefügig zu machen. Es gelten in der Regel folgende Einschränkungen:

1. **Räumliche Begrenzung:** Gefangene sind in ihren Bewegungen innerhalb der JVA stark begrenzt. Sie haben normalerweise keinen Zugang zu den meisten Bereichen der Anstalt und dürfen sich nur in bestimmten zugewiesenen Bereichen aufhalten, wie ihren Zellen, den Gemeinschaftsräumen und dem Freizeitbereich.
2. **Überwachung:** Die Bewegungen der Gefangenen werden streng überwacht. Dies geschieht oft durch Videoüberwachung, patrouillierende Wachen und regelmäßige Zählungen, um sicherzustellen, dass alle Insassen an ihrem zugewiesenen Ort sind.
3. **Besuchsregelungen:** Gefangene haben normalerweise das Recht auf Besuche von Familienmitgliedern und Freunden, aber auch diese Besuche unterliegen strengen Regeln und Einschränkungen, um die Sicherheit in der JVA zu gewährleisten.
4. **Arbeit und Bildung:** Insassen können in der JVA in Arbeitsprogrammen oder Bildungsmaßnahmen teilnehmen, aber auch hier sind ihre Bewegungen stark reglementiert und überwacht.
5. **Freizeit und Sport:** Es gibt normalerweise begrenzte Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten und Sport in der JVA. Diese Aktivitäten werden in bestimmten Bereichen oder zu bestimmten Zeiten angeboten und unterliegen ebenfalls strengen Regeln.
6. **Transport:** Wenn Gefangene außerhalb der JVA transportiert werden müssen, geschieht dies in der Regel unter strenger Bewachung und in Begleitung von Justizvollzugsbeamten.
7. **Medizinische Versorgung:** Auch der Zugang zur medizinischen Versorgung ist in der Regel stark reglementiert, und Gefangene werden von Anstaltsärzten und -pflegern versorgt.

Diese Einschränkungen dienen dazu, Fluchtversuche zu verhindern und das vermeidlich ordnungsgemäße Funktionieren der Einrichtung sicherzustellen wobei

von einer vermeidlich angestrebten Resozialisierung nicht die Rede sein kann. Demnach sind Gefangene im Gegensatz zu blockierten Autofahrenden erheblich in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Aber es sind nicht nur Gefangene in JVA's.

Die Klimakrise sorgt jetzt schon für Flucht und Verdrängung und treibt Millionen Menschen unfreiwillig ins Exil, was auch ein drastischer Einschnitt in die Bewegungsfreiheit dieser Menschen bedeutet. Diese fliehenden Menschen werden dann Menschenrechtswidrig schon weit außerhalb der EU Außengrenzen eingesperrt, gefoltert, vergewaltigt, deportiert und ermordet.

So zahlt zB die EU große Summen an Staaten wie Tunesien die Massenweise Geflüchtete in die Sahara deportieren wo sie reihenweise verdursten. Dies stellt nicht nur einen intensiven Eingriff in die Bewegungsfreiheit dar! Die EU finanziert auch Staaten wie Libyen die bekannt sind für illegale Pushbacks auf dem Mittelmeer wie auch für abscheuliche Lager in denen Folter und Vergewaltigungen alltäglich sind. Dies stellt ebenfalls einen massiven Eingriff in die Bewegungsfreiheit dar.

Die, welche es schaffen über das Mittelmeer oder über andere tödliche Wege an die EU Außengrenzen zu gelangen werden weiterhin ihrer Bewegungsfreiheit beschnitten. Durch illegale Pushbacks von Frontex, Griechenland und einigen Balkanstaaten.

Auch der Grenzzaun zwischen Polen und Belarus ist ein schwerer Eingriff in die Bewegungsfreiheit von Geflüchteten.

All diese zutiefst Menschenverachtenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit werden vom Staat nicht nur gebilligt sondern aktiv gefördert und vom Großteil der Gesellschaft tatenlos hingenommen.

Im Gegensatz zu einer geflüchteten Person in Abschiebehäft oder zu einer Gefangenen Person in der JVA besitzt eine Autofahrende Person vor einer Straßenblockade sehr wohl Bewegungsfreiheit.

Dies wird auch oft genug demonstriert, wenn wütende Verkehrsteilnehmer*innen aus ihren Wagen schreiten um mit Gewalt auf Versammlungsteilnehmer*innen einzuwirken. Sie steigen einfach aus und bewegen sich frei herum.

Das liegt daran, dass eine verriegelte Autotür von innen ohne weiteres geöffnet werden kann, ganz im Gegensatz zu einer Zellentür oder einem Grenzzaun. Dies wird der Sachverständige bestätigen können.

Ich beantrage zu diesem Beweisantrag einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss.

Ort, Datum, Unterschrift _____

Beweisantrag

Zum Beweis, dass es auf der **Ausfahrt XXX** genügend Raum gibt, um eine funktionierende Rettungsgasse zu bilden.

Beweismittel

Als Beweismittel schlagen wir eine Ortsbegehung **der XXX, genaue Beschreibung** vor.

Begründung

Durch die Ortsbegehung wird ersichtlich werden, dass die Autofahrer:innen vor Ort die Möglichkeit hatten, dringlichen Transport durchzulassen durch die Bildung einer Rettungsgasse.

Relevanz

Im Rahmen einer Verwerflichkeitsprüfung i.S.d. § 240 II StGB ist ein Abwägungselement die Dringlichkeit des blockierten Transportes. Ein dringlicher Transport, namentlich ein Rettungsfahrzeug, hätte bei Einhaltung einer vorschriftsgemäßen Rettungsgasse problemlos die Blockade passieren können. Die Bildung einer Rettungsgasse ist auch auf der hiesigen Ausfahrt der A100 möglich gewesen. Eine Ortsbegehung ist geeignet, um diese Tatsache zu verifizieren.

Die Beweismittel sind geeignet, um die zu beweisende Tatsache zu bestätigen.

Ich beantrage hierzu einen schriftlich verlesenen Gerichtsbeschluss.

Ort, Datum, Unterschrift _____

Beweisantrag

Zum Beweis, dass Rettungsfahrzeuge jederzeit die Möglichkeit hatten die Blockade zu passieren.

Beweismittel:

Verlesung von Blatt XX der Akte

Hilfsweise:

Ladung und vernehmung des*r ablösenden Beamt*in XY zu Laden über Polizeipräsidium XY

Suche in der Akte nach den Passagen, wo deutlich wird, dass mind. 1 Person nicht angeklebt gewesen ist. Möglich sind auch andere Beweismittel, wie Videos oder Fotos von dem Protest. Wichtig ist dass klar wird, dass RTWs theoretisch oder praktisch passieren konnten.

Begründung:

Dies ist von Relevanz für das Verfahren, denn für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 240 II StGB bedarf es einer umfänglichen Güterabwägung. Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Ein wichtiges Abwägungselement ist hierbei u.A. die Dringlichkeit des blockierten Transports. Eine Behinderung notwendigen Verkehrs, namentlich des Verkehrs von Rettungsfahrzeugen war durch die hier maßgebliche Blockade nicht gegeben.

Wie die Beweismittel bestätigen werden, wurde bei dem vorliegenden Protest darauf geachtet sich im Bereich der Rettungsgasse nicht festzukleben um im Notfall Rettungswägen passieren lassen zu können. Etwaige Rettungsfahrzeuge hätten problemlos über eine Rettungsgasse die Blockade passieren können.

Ich beantrage hierzu einen schriftlich verlesenen Gerichtsbeschluss.

Ort, Datum & Unterschrift: _____

Beweisantrag

Zum Beweis der Tatsache, dass es für Autofahrende Ausweichmöglichkeiten zur hiesigen Ausfahrt gab.

Beweismittel

Inaugenscheinnahme des beiliegenden Open-Street-Maps Screenshots [plus Link zum Abrufen oder Straßenkarte.](#)

Begründung

Die Inaugenscheinnahme des beiliegenden Open-Street-Maps Screenshots wird zeigen, dass es neben der Nutzung des ÖPNV oder des Fahrrads die Möglichkeit gegeben hätte, eine frühere Ausfahrt (XXX) zu nutzen, um den jeweiligen Zielort zu erreichen.

Relevanz

Im Rahmen einer Verwerflichkeitsprüfung i.S.d. § 240 II StGB ist ein Abwägungselement ob es für die betroffenen Autofahrenden Ausweichmöglichkeiten gab. Da diese Vorhanden gewesen sind spricht es gegen einer Verweflichkeit.

Anlage

[Screenshots](#)

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Beweisantrag

Zum Beweis der Tatsache,

1. dass die XXX Straße im Bereich der Zu- und abfahrt durch die bis zum XXXX über einen parallel verlaufenden Fuß und Rad-Weg verfügt.
2. dass der Bordstein, der den Fuß und Radweg in der XXXX Straße vor dem Fußgänger*innenüberweg von der Fahrbahn trennt, eine Höhe von ca. 10 cm aufweist.
3. Kraftfahrzeuge mit TÜV Zulassung in der Lage sind, Hindernisse mit einer Höhe von 10cm zu überwinden.

Beweismittel:

1. Inaugenscheinnahme von Blatt XX der Akte
2. Ortsbegehung und ausmessen der Bordsteinhöhe mit einem DIN-genormten Maßband.

3. Ladung und Vernehmung von:

Andree Ballin
Lägenfeldstraße 2
30952 Ronnenberg.

Begründung:

Die XXX Straße verfügt in dem Bereich des Fußgängerüberwegs über einen parallel zu Fahrbahn verlaufenden geh und rad weg, der lediglich von einem Bordstein von der Fahrbahn abgetrennt ist. Eine Umfahrung des Fußgängerüberweges, an dem Menschen auf der Straße klebten, wäre somit ohne Probleme möglich gewesen und die Bildung des Staus auf diese Weise verhindert werden können.

Der Herr Andree Ballin wird bestätigen können, dass eine Passierung des Bordsteins problemlos möglich gewesen wäre.

Eine weitere Ableitung wäre über den Fuß und Radweg möglich gewesen, und hätte somit zu einem schnelleren Fluss des Verkehrs beigetragen.

Im Rahmen einer Verwerflichkeitsprüfung i.S.d. § 240 II StGB ist ein Abwägungselement ob es für die betroffenen Autofahrenden Ausweichmöglichkeiten gab. Da diese Vorhanden gewesen sind spricht es gegen einer Verwerflichkeit.

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache

Zum Beweis, dass die Wahl des Aktionsorts einen Bezug zum Anliegen des Protestes hat und dass dieses Anliegen auch die Autofahrenden betrifft.

Beweismittel

Die Inaugenscheinnahme und Verlesung der Ziele der Gruppierung Letzte Generation, beschrieben in der Pressemitteilung der Letzten Generation vom 24.01.2022 (abrufbar unter folgendem Link: <https://letztegeneration.de/presse/pressemitteilungen2/>). Die Pressemitteilung ist außerdem ausformuliert diesem Beweisantrag hinzugefügt.

Begründung

Die angestrebten Ziele der Gruppierung Letzte Generation sind folgende:

“Sie fordern von der Bundesregierung ein Essen-Retten-Gesetz gegen Lebensmittelverschwendung im Nahrungsmittelsektor sowie die Umsetzung von Maßnahmen für eine zukunftstaugliche Agrarwende bis 2030 [...]. Das Essen-Retten-Gesetz soll große Supermärkte verpflichten, noch genießbares Essen zur Verfügung zu stellen und somit gegen Lebensmittelverschwendung vorzugehen [...]. Die Aktion “Essen Retten – Leben Retten” fordert die Bundesregierung dazu auf, den beiden Forderungen nach einem sofortigen Essen-Retten-Gesetz und einer Agrarwende bis 2030 nachzukommen. Diese sind effektive und gesellschaftlich mehrheitlich akzeptierte Schritte zur Nahrungsmittelsicherung und zur effektiven Reduktion der Treibhausgasemissionen Deutschlands im Zuge des Kampfs gegen die globale Erwärmung.”

Dass das von den Demonstranten angesprochene Thema der Klimakatastrophe und der ökologisch notwendigen Wende im politischen Handeln – denn die Initiative hat die Fortdauer ihrer Demonstrationen bis zu einer Wende des politischen Handelns der Regierung angekündigt – ein dringendes globales Thema ist, ist wissenschaftlich nicht zu bestreiten und wird regelmäßig in entsprechenden internationalen Klimakonferenzen betont und mit an Deutlichkeit kaum zu übertreffenden Worten von UN-Generalsekretär bestätigt. Dabei ist im Rahmen der hier gebotenen Güterabwägung nicht von Belang, inwieweit auch das Amtsgericht die Ziele oder das Vorgehen der Demonstranten, namentlich der Angeschuldigten für nützlich oder wertvoll erachtet, um aber das Gewicht aller demonstrationsspezifischen Umstände mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ist auf die objektiv (nicht nur subjektiv aus Sicht der Angeschuldigten und der weiteren Demonstrationsteilnehmer*innen) dringliche Lage bei gleichzeitig nur mäßigem politischem Fortschreiten unter Berücksichtigung namentlich der kommenden Generationen, wie dies auch durch das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich angemahnt werden musste (vgl. BverfG, Beschl.v. 24.3.2021,), hinsichtlich des Demonstrationsanliegens das Augenmerk zu legen.

Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Versammlungsort sowie den Betroffenen der Demonstration mit dem Ziel der Demonstration besteht im Falle dieser Protestaktion. Ziel der Demonstration war es, die Aufmerksamkeit auf das dringliche Handeln im Rahmen des Klimawandels zu richten und dahingehend konkret dahin, dass jede Form verschwenderischen Umgangs mit Ressourcen zu verringern sei, anstatt weiterhin verschwenderisch mit Lebensmitteln umzugehen. Diese Thematik betrifft alle Menschen, da es um das Weltklima geht, also auch die durch die Blockade betroffenen Fahrzeugführer, für welche – so gesehen – die Demonstranten mit demonstrieren. Sie betrifft indes gerade auch die durch die Blockade betroffenen Fahrzeugführer insoweit, als diese als Nutzer von PKW maßgeblich an dem Verbrauch von Öl beteiligt und damit

Teil der Klimaproblematik sind und nicht – wie von den Demonstranten gefordert – zur Beschleunigung des Erreichens der Klimaziele auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgreifen. Ein konkreter Zusammenhang der Demonstration mit den von der Demonstration Betroffenen liegt mithin positiv wie negativ vor.

Relevanz

Dies ist von Relevanz für das Verfahren, denn stehen die äußere Gestaltung der Aktion und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen einer gebotenen Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfGE 104, 92, 112).

Die Beweismittel sind geeignet, um die zu beweisende Tatsache zu bestätigen.

Ich beantrage hierzu einen schriftlich verlesenen Gerichtsbeschluss.

Ort, Datum, Unterschrift _____

Anlage

Pressemitteilung der Letzten Generation vom 24. Januar 2022 8:30 Uhr:

BREAKING: BÜRGER:INNEN BESETZEN AUTOBAHNEN UND FORDERN ESSEN-RETTE-GESETZ

Berlin, 24.01.2022 – Dutzende Bürgerinnen und Bürger blockieren seit heute Morgen mit Sitzblockaden in Berlin die Auffahrten der Autobahn A103 bei Rathaus Steglitz und in Pankow die A114. Sie fordern von der Bundesregierung ein Essen-Retten-Gesetz gegen Lebensmittelverschwendung im Nahrungsmittelsektor sowie die Umsetzung von Maßnahmen für eine zukunftstaugliche Agrarwende bis 2030.

Carla Hinrichs, Pressesprecherin von “Essen Retten – Leben Retten” sagt dazu: “In Deutschland sind 1,6 Millionen Menschen auf die Tafeln angewiesen für ihre Lebensmittel. Und gleichzeitig werden 30% aller Lebensmittel hierzulande weggeworfen. Das ist kompletter Irrsinn! Und mit dem Klimawandel werden Lebensmittel die nächsten Jahre noch knapper werden. Wir sehen uns deswegen gezwungen, die Bundesregierung an ihre Verantwortung zu erinnern.”

Das Essen-Retten-Gesetz soll große Supermärkte verpflichten, noch genießbares Essen zur Verfügung zu stellen und somit gegen Lebensmittelverschwendung vorzugehen.

“Wir werden solange hier sitzen, bis die Regierung ihre Pflicht erfüllt und mit dem Essen-Retten-Gesetz unser Leben schützt”, bringt es Sonja Manderbach, eine der Teilnehmenden an der Blockade, auf den Punkt.

Den Aktionen vorausgegangen war der “Hungerstreik der letzten Generation” im Sommer 2021 im Regierungsviertel in Berlin. Hierbei erwirkten Henning Jeschke und Lea Bonasera mit einem Hungerstreik ein Gespräch mit Kanzler Olaf Scholz, das im Dezember 2021 stattfand und in dem sie ihre Forderung eines Essen-Retten-Gesetzes als Teil einer Antwort auf die Klimakrise erstmals vortrugen.

“Seit unser Forderungen Anfang Dezember ist nichts passiert. Bisher hören wir immer nur, dass es ein wichtiges Thema sei – aber wir brauchen das Essen-Retten-Gesetz JETZT. Wann beginnt die Regierung, ihren Job zu machen?

Wann behandelt sie den Klima-Notfall als Notfall? Wann rettet sie unser Essen? Unsere Zukunft?” so Lea Bonasera.

“Seither hat uns viel Zuspruch erreicht, auch aus der Regierung – beispielsweise von Ernährungsminister Cem Özdemir[1] oder auch von der Parteispitze der Grünen[2]. Aber schöne Worte reichen nicht – jetzt braucht es Handlungen!” fährt sie fort.

Die letzten Monate fanden in dem Zusammenhang deutschlandweit immer wieder Aktionen statt, in denen Bürger:innen öffentlich – und rechtswidrig – bei Supermärkten “containerten” und die geretteten Lebensmittel verschenkten; so unter anderem Jesuitenpater Jörg Alt im Dezember in Nürnberg[3]. Zahlreiche Politiker:innen solidarisierten sich bereits mit den Aktionen.[4]

Die Aktion “Essen Retten – Leben Retten” fordert die Bundesregierung dazu auf, den beiden Forderungen nach einem sofortigen Essen-Retten-Gesetz und einer Agrarwende bis 2030 nachzukommen. Diese sind effektive und gesellschaftlich mehrheitlich akzeptierte Schritte zur Nahrungsmittelsicherung und zur effektiven Reduktion der Treibhausgasemissionen Deutschlands im Zuge des Kampfs gegen die globale Erwärmung.[5]

Sprecher:innen von Essen Retten – Leben Retten kündigten an, man werde die Aktionen so lange fortführen, bis von der Bundesregierung das Essen-Retten-Gesetz angegangen werde.

Quellen

[1] Hier ein Artikel des Tagesspiegels darüber: www.tagesspiegel.de/politik/kritik-an-straftbarkeit-des-containers-oezdemir-will-lebensmittel-spenden-vereinfachen/27937728.html

[2] Hier das Antwortschreiben von Annalena Baerbock und Robert Habeck: letztegeneration.de/wp-content/uploads/2021/12/Antwortschreiben_Forderungen_Aufstand-der-letzten-Generation.pdf

[3] Beispiel-Artikel der BILD: www.bild.de/regional/nuernberg/nuernberg-news/nach-anzeige-jesuitenpater-joerg-alt-aus-nuernberg-schreibt-kanzler-78676178.bild.html. Für weitere Artikel, siehe Website der Letzten Generation: letztegeneration.de/presse/Berichterstattung

[4] U.a. die Co-Vorsitzende der Bayerischen Grünen Eva Lettenbauer:

twitter.com/EvaLettenbauer/status/1478663238237704193; die ÖDP

www.oedp.de/aktuelles/pressemitteilungen/newsdetails/news/essen-retten-aus-containern-oedp-unterstuetzt-appe; sowie die Bayerischen Landtagsabgeordneten der Freien Wähler Florian Streibl

und Hans Friedl

fw-landtag.de/aktuelles/presse/pressemitteilungen-details/kampf-gegen-lebensmittelverschwendung-streibl-und-friedl-solidarisieren-sich-mit-nuernberger-jesuitenpater-joerg-alt;

[5] Die Forderungen sind Teil des erarbeiteten Maßnahmenkatalog im Bereich Ernährung des Bürgerrats Klima 2021. Dieser wurde durch 160 geloste Bürger:innen gebildet, die die Bevölkerung demographisch repräsentierten: buergerrat-klima.de/. Etwa 80% der Bevölkerung stehen hinter dem Maßnahmenkatalog des Bürger:innenrats (laut Forsa-Umfrage): buergerrat-klima.de/content/pdfs/Ergebnisbericht_B%C3%BCrgerrat%20Klima.pdf Das Essen-Retten-Gesetz

wurde von German Zero beschlussfertig ausgearbeitet und befindet sich hier:
letztegeneration.de/wp-content/uploads/2021/12/211208_Vorabauszug-Lebensmittelverschwendung1.pdf

Zu beweisende Tatsache

Zum Beweis, dass die Wahl des Aktionsorts einen Bezug zum Anliegen des Protestes hat und dass dieses Anliegen auch die Autofahrenden betrifft.

Beweismittel

Die Inaugurscheinnahme der Banner, die an diesem Tag genutzt wurden

Begründung

Die angestrebten Ziele der Gruppierung Letzte Generation sind folgende:

Sie fordern: Stoppt den fossilen Wahnsinn! Und keine neuen Investitionen in neue Ölbohrungen.

Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Versammlungsort sowie den Betroffenen der Demonstration mit dem Ziel der Demonstration besteht im Falle dieser Protestaktion. Ziel der Demonstration war es, die Aufmerksamkeit auf das dringliche Handeln im Rahmen des Klimawandels zu richten und dahingehend konkret dahin, dass jede Form verschwenderischen Umgangs mit Ressourcen zu verringern sei.

Diese Thematik betrifft alle Menschen, die PKW fahren. Besonders die NutzerInnen der Autobahn. Es betrifft insgesamt alle Menschen, da es um das Weltklima geht, also auch die durch die Blockade betroffenen Fahrzeugführer, für welche – so gesehen – die Demonstranten mit demonstrieren. Sie betrifft indes gerade auch die durch die Blockade betroffenen Fahrzeugführer insoweit, als diese als Nutzer von PKW maßgeblich an dem Verbrauch von Öl beteiligt und damit Teil der Klimaproblematik sind und nicht – wie von den Demonstranten gefordert – zur Beschleunigung des Erreichens der Klimaziele auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgreifen. Ein konkreter Zusammenhang der Demonstration mit den von der Demonstration Betroffenen liegt mithin positiv wie negativ vor.

Dies ist von Relevanz für das Verfahren, denn stehen die äußere Gestaltung der Aktion und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen einer gebotenen Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfGE 104, 92, 112).

Die Beweismittel sind geeignet, um die zu beweisende Tatsache zu bestätigen.

Ich beantrage hierzu einen schriftlich verlesenen Gerichtsbeschluss.

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Beweisantrag

Zum Beweis, dass sowohl das Amtsgericht wie auch das Landgericht Bremen eine insgesamt 6 Stündige Blockadeaktion von Klimaaktivist*innen als gerechtfertigt anerkennt.

Beweismittel:

Inaugenscheinnahme und Verlesung des Beschlusses der 2. Strafkammer des Landgericht Bremen vom 22.06.2021 mit der Geschäftsnummer 2 Qs 213/21.

Begründung:

Am 15.04.2021 führten mehrere Klima-Aktivist*innen in Bremen und Umland koordinierte Protestaktionen durch, mit denen sie auf die Notwendigkeit eines Zeitnahen Handelns gegen die aktuelle Klimakatastrophe aufmerksam machen wollten.

Zum einen wurde von den Aktivist*innen der Verkehr im Bereich der Neustadt an der Abfahrt der Autobahn 281 gestört, indem sie sich für mehrere Stunden eine Schilderbrücke mit Transparenten besetzten.

Im Übrigen wurden auch Schilderbrücken im Bereich der Überseestadt beim Zubringer zur Autobahn 27 und in Lesum im Bereich der Autobahn 27 mitsamt Transparenten besetzt wo sich Aktivist*innen mit Klettergeschirr abseilten.

Vor diesem Hintergrund sperrte die Polizei Bremen den jeweiligen Straßen- und Autobahnabschnitt für einen Zeitraum von jeweils mehreren Stunden (insgesamt 6 Stunden), weswegen Verkehr zum Erliegen kam.

Gegen den mutmaßlichen Organisator der Protestaktionen, welcher sich auch in einer Blockade befand, leitete die Staatsanwaltschaft Bremen mit üblichem Bestrafungswillen ein Verfahren wegen des Verdachts der strafbaren Nötigung in mehreren Fällen ein und beantragte obendrein eine Hausdurchsuchung bei dem Angeklagten.

Zurecht lehnte das Amtsgericht Bremen am 18.05.2021 den Antrag der Staatsanwaltschaft ab und stellte fest:

„Es fehle in jedem der zu betrachtenden Fällen bereits an einer verwerflichen Mittel-Zweck-Relation gem. §240 Abs. 2 StGB. Dem Anliegen der Aktivist*innen, auf die Notwendigkeit des Klimaschutzes – gerade auch mit Bezugnahme auf den Individualverkehr – hinzuweisen, komme ein erhebliches Gewicht in der zu treffenden Abwägung zu. Der Eingriff in die Rechte der Fahrzeugführer*innen sei hingegen nicht als besonders schwerwiegend zu bewerten. Eine besondere Gefährlichkeit für Dritte habe nicht festgestellt werden können.“

Dies wollte die Staatsanwaltschaft jedoch nicht auf sich sitzen lassen und legte mit Verfügung vom 26.05.2021 eine Beschwerde gegen den Beschluss des AG Bremen ein und argumentierte es seien nicht sämtliche abwägungsrelevanten Umstände berücksichtigt worden. Hierbei wurde sich auf den Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 07.03.2011 (mit dem Aktenzeichen 1 BvR 388/05, juris Rn. 40 ff.) berufen.

Am 22.06.2021 musste nun die 2. Strafkammer des Landgericht Bremen durch die Vorsitznde Richterin Wilkens, die Richterin Popa und den Richter Schmitz erneut feststellen, dass die vorgeworfene Nötigung gerechtfertigt war und lehnten die Beschwerde der Staatsanwaltschaft als unbegründet ab. Hierzu führte die Kammer aus:

„Die vom AG Bremen vorgenommene Abwägungsentscheidung erweist sich (...) auch in Ansehung der weiteren in der Beschwerdebegründung der Staatsanwaltschaft benannten Kriterien als zutreffend“

Sowohl das Amtsgericht Bremen als auch die 2. Strafkammer des Landgericht Bremen lehnten also weitere Strafverfolgungsmaßnahmen ab, mit der Begründung, dass bei den Protestaktionen der Tatbestand von §240 StGB nicht erfüllt sei.

Nun könnte entgegengebracht werden dieser Beschluss sei für das vorliegende Verfahren irrelevant, denn es müsse immer eine Einzelfallprüfung erfolgen, hier ginge es gar nicht um den 15.04.2021, hier ginge es nicht um „Extinction Rebellion“ sondern der „Letzten Generation“ und auch nicht um Schilderbrückenbesetzungen sondern um Straßenblockaden mittels Sekundenkleber.

Doch

Dies ist von Relevanz für das Verfahren, denn die Verfahren sind zwar nicht identisch, weisen jedoch unverkennbare Analogien auf. Ein Vergleich der abwägungsrelevanten Umstände spricht eine klare Sprache:

1. Nachweislich wurden die hiesigen Blockadeaktionen zuvor angekündigt.

Bei den Blockadeaktionen von XR konnte eine Ankündigung nicht festgestellt werden. So heißt es im anliegenden Beschluss:

„Ob die durchgeführten Aktionen zuvor bekanntgegeben wurden, lässt sich der Ermittlungsakte nicht entnehmen, so dass eine Einordnung dieses Umstandes derzeit nicht möglich ist.“

2. Zur Dauer und Intensität der Aktion von XR stellt das Landgericht fest:

„(...), dass das verfahrensgegenständliche Geschehen nicht nur kurzfristig stattgefunden hat, sondern offenbar etwa **6 Stunden** andauert hat und es sich nicht nur um lediglich einen Geschehensort handelte, sondern diese über das Stadtgebiet verteilt waren (...).“

Dennoch erkennt die Kammer:

„Dieser Umstand lässt bislang keinen hinreichenden Schluss darauf zu, dass es sich um ein besonders intensive bzw. dauerhafte Blockadeaktion gehandelt haben könnte, zumal stadtteilübergreifende Verkehrsbeeinträchtigungen auch bei angemeldeten Demonstrationszügen regelhaft vorkommen.“

Vorliegend hat der Protest am (Datum) laut Strafbefehl gerade mal **XX Minuten** gedauert. Die Blockade dauert **nicht einmal halb so lange** wie die Schilderbrückenbesetzungen. Dies spricht eindeutig gegen eine Verwerflichkeit.

3. Was dringliche Transporte angeht wurden bei den hiesigen Protesten stets darauf geachtet eine Rettungsgasse frei machen zu können um im Notfall RTWs durchzulassen. Auch zu den XR Blockaden stellt das Landgericht fest:

„Nach Auffassung der Kammer kann nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass durch das verfahrensgegenständliche Geschehen Kranken-/Organ- oder Medikamententransporte behindert worden seien könnten und so eine Gefährdung von Individualrechtsgütern wie Leib, Gesundheit und Leben eingetreten ist.“

4. Auch hinsichtlich des Sachbezuges haben beide Proteste gemeinsam, dass die betroffenen Teilnehmer*innen des Individualverkehrs in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Thema der Versammlung stehen. Der „Fossile Wahnsinn“ der gestoppt werden soll, wie es auf den Bannern der Versammlungsteilnehmer*innen steht, betrifft nämlich auch den Individualverkehr mit seinen schädlichen Abgasen, mit seinen unzähligen Verkehrstoten und desaströsen Folgen für Umwelt und Klima. Hierzu die Kammer:

„Vor diesem Hintergrund ist die Einordnung des Geschehens als Meinungsäußerung und nicht nur als längerfristige Verhinderung des Verkehrs in der Gesamtschau der bisher bekannten bzw. ermittelten Umstände (...) nicht zu beanstanden.“

Das Beweismittel ist geeignet, um die zu beweisende Tatsache zu bestätigen.

Ich beantrage hierzu einen schriftlich verlesenen Gerichtsbeschluss.

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Beweisantrag Freispruch Leipzig

Tatsache:

Zum Beweis der Tatsache, dass das Amtsgericht Leipzig mit Urteil vom 01.08.2023 5 Aktivist*innen der Letzten-Generation vom Vorwurf der Nötigung freigesprochen hat.

Beweismittel

Die Verlesung der Seiten 11-13 des Urteils vom 1.8.23

Aktenzeichen 217 Cs 617 Js 57304/22

Vom Amtsgericht Leipzig

Begründung

Das Urteil behandelt den Fall von 5 Personen, die an zwei Stellen, den Verkehr blockiert haben und dort Staus von bis zu 1 Stunde verursachten. Die Richterin stellt fest, dass die hinnehmbare Länge einer solchen Aktion nicht klar benannt werden kann und hält es für eine sehr subjektive Einschätzung, was als Angemessen wahrgenommen wird. Zitat:

„Die Tat ist jedoch nicht als rechtswidrig anzusehen. Gemäß Paragraph 240 Abs. 2 StGB liegt eine rechtswidrige Nötigung dann vor, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und eine wertende Gesamtbetrachtung des Nötigungsmittels und des Nötigungszwecks, welche sodann zueinander in Relationen zu setzen sind, vorzunehmen. Die Verwerflichkeit ist positiv festzustellen.

Zu berücksichtigen sind hier vor allem die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte, hier insbesondere die Fortbewegungsfreiheit und eventuell auch die Freiheit der beruflichen Betätigung.

Es ist zunächst jedoch festzuhalten, dass zugunsten der Angeklagten der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz eröffnet ist. Die Angeklagten haben sich zusammengefunden, um durch die o. g. Sitzblockade an der öffentlichen Meinungsbildung teilzuhaben. Sinn und Zweck der Blockadeaktion war es, auf die Folgen des Klimawandels und die Auslöser für diese Folgen aufmerksam zu machen und politisches Handeln einzufordern. Der Verkehr sollte symbolisch stillgelegt werden.

Der Versammlungsfreiheit kommt ein besonderer Schutz zu, der auf ihrer Bedeutung für die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes beruht.

Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz gewährt allen Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Geschützt sind danach auch Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer ihre Meinung nicht nur verbal kundgeben, sondern auch zusätzlich oder ausschließlich auf andere Art und Weise - zum Beispiel durch eine Sitzblockade - zum Ausdruck bringen. Auch Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird, fallen in den Schutzbereich (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05 -, Rn.32). Art. 8 Grundgesetz räumt dabei den Grundrechtsträgern auch ein Selbstbestimmungsrecht über den Ort, den Zeitpunkt, sowie Art und Inhalt der Veranstaltung ein. Diese können selbst bestimmen, welche Maßnahmen sie zur Erregung der öffentlichen Aufmerksamkeit für ihr Anliegen einsetzen wollen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 -, Rn. 63).

Der Schutzbereich ist schon nach seinem Wortlaut auch bei nicht angemeldeten Versammlungen eröffnet. Diese können nach Paragraph 15 Abs. 3 Nr. 1 SächsVersG nur unter vereinfachten Voraussetzungen aufgelöst werden.

Weiterhin ist festzuhalten, dass die hier gegenständliche Versammlung, obwohl Gewalt im Sinne des

Paragraphen 240 Abs. 1 StGB zu bejahen ist, friedlich im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz gewesen ist. Allein die Beeinträchtigungen Dritter reichen nicht aus, selbst wenn diese gewollt waren, um eine Unfriedlichkeit anzunehmen. Diese liegt erst dann vor, wenn von der Versammlung einige Gefährlichkeit ausgeht, wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.03.2011 BvR 388/05 -, Rn. 33).

Da der Schutz des Art. 8 Grundgesetz mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung endet (vgl. BVerfG a. a. O.), die hier nicht stattfand, fällt die Sitzblockade in ihrer gesamten Dauer unter den Schutzbereich.

Das Bundesverfassungsgericht hat zum Schutz der Versammlungsfreiheit vor übermäßigen Sanktionen für die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach Paragraph 240 Abs. 2 StGB besondere Anforderungen aufgestellt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 -, Rn. 59).

Stehen also - wie hier - zwei geschützte Rechtsgüter im Konflikt miteinander, so ist dieser durch eine einzelfallbezogene Abwägung zu bewältigen. Dabei ist allerdings auch immer zu beachten, dass von dem Recht auf Versammlungsfreiheit nicht die Entscheidung umfasst ist, welche Einschränkungen die Träger der kollidierenden Rechtsgüter hinzunehmen haben. Die Eröffnung des Schutzbereichs bewirkt auch nicht allein, dass ein grundsätzlich verbotenes Verhalten rechtmäßig wird. Mit der Ausübung der Versammlungsfreiheit sind jedoch häufig unvermeidbar gewisse nötige Wirkungen in Gestalt von Behinderungen Dritter verbunden. Diese können durch Art. 8 Grundgesetz gerechtfertigt sein, soweit sie als sozial-adäquate Nebenfolgen mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind (vgl. BVerfG Beschluss vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05 -, Rn. 33, 35, 41).

Für die Praxis bedeuten die o. g. Grundsätze, dass die näheren Umstände der Blockade für die Verwerflichkeitsprüfung bedeutsam sind, wobei wichtige Abwägungselemente die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten für betroffene Fahrer, die Dringlichkeit der blockierten Fahrten und der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand sind und wie gewichtig die Umstände zur Verfolgung des Kommunikationszwecks sind.

I dabei steht dem Gericht keinerlei eigene Bewertung zu, ob es diesen Zweck als nützlich oder wertvoll einschätzt oder ihn missbilligt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 -, Rn. 60).

In dem hier zu bewertenden Einzelfall ist - nach Abwägung aller zu berücksichtigenden, widerstrebenden Interessen - von einem Überwiegen der Versammlungsfreiheit der Angeklagten gegenüber der Fortbewegungsfreiheit der Versammlungsteile auszugehen.

Bezüglich der Dauer der Blockade gibt es keine absolute zeitliche Toleranzgrenze, ab der die Verlässlichkeit stets zu bejahen ist (vgl. OLG Stuttgart NJW 1992, 2714, (2715); OLG Zweibrücken, Urteil vom 24.08.1990 - 1 Ss 149/90 - Rn. 16). Das OLG Stuttgart (vgl. a. a. O.) positioniert sich aber insoweit, als dass es eine absolute Grenze, wenn man sie denn annehmen würde, jedenfalls nicht im Bereich bis zu einer halben Stunde anzusiedeln ist.

Es sind alle Gesamtumstände des Einzelfalls zu betrachten, so dass es in der Rechtsprechung der jüngeren Vergangenheit bei vergleichbaren Blockaden hier zu sehr unterschiedlichen Bewertungen kam. Das LG Berlin bezeichnet in seinem Beschluss vom 31.5.2023 (502 QS 138/22, Rn. 23) eine lokale Dauer von 35 Minuten noch als moderate Beeinträchtigung, das AG Freiburg (Urteil vom 28.3.2023 - Cs 451 Js 15439/22, Rn. 38) nennt eine Dauer von 45 Minuten „verhältnismäßig kurz“, kommt im Ergebnis aber zu einer Verurteilung. In einer anderen Entscheidung des AG Freiburg (Urteil vom 21.11.2022 - 24 Cs 450 Js 18098/22, Rn. 49, 54, 59) wurden Verzögerungen von 30-45 Minuten, beziehungsweise von 2 Stunden als beträchtliche Zeitverzögerung eingestuft; letztlich wurde der Angeklagte hier aber freigesprochen. Das HG Heilbronn nennt einen kompletten Stillstand von 20 Minuten noch mit all täglichen Verkehrsverzögerungen vergleichbar (vgl. Urteil vom 06.03.2023 - 26 Ds 16 Js 4813/23, Rn. 23), verurteilte dennoch und das AG Tiergarten kommt bei einer Beeinträchtigungsdauer von zwei Stunden in seiner Entscheidung vom 5.12.2022 (303 Cs) 237 Js 2450/22

(202/22), noch zu einem Freispruch.

Hinsichtlich der Intensität der Blockade ist zu berücksichtigen, dass zumindest kurzzeitig, aufgrund des gewählten Tatorts und der Zeit (Hauptverkehrszeit) eine größere Anzahl an Verkehrsteilnehmern betroffen war.

(...)

(...)

Zur Dringlichkeit der beeinträchtigten Fahrten konnten nur vereinzelt Feststellungen getroffen werden. Die in der Hauptverhandlung vier vernommenen Zeugen waren allesamt auf dem Weg zur Arbeit oder dienstlich unterwegs und kamen dort dann mit Verspätungen an. Jedoch gaben alle an, dass Ihnen durch diese Verspätung keinerlei Nachteile entstanden seien. Es kann wohl aber angesichts der Vielzahl an betroffenen Fahrern nicht ausgeschlossen werden, auch wenn Konkretes nicht bekannt wurde oder festgestellt werden konnte, dass auch dringliche Fahrten betroffen waren.

Letztlich waren auch noch weitere Umstände des Einzelfalles in die Abwägung mit einzubeziehen (vgl. AG Tiergarten, Beschluss vom 05.10.2022 (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22) - Rn 8, AG Freiburg, Urteil vom 21.11.2022 - 24 Cs 450 Js 18098/22 - Rn 50 f.). So sind zu keinem Zeitpunkt andere Verkehrsteilnehmer konkret oder abstrakt gefährdet worden. Zudem sah das Konzept der Angeklagten die Bildung einer Rettungsgasse vor und die Situation vor Ort war für die Polizei auch aufgrund des kooperativen Verhaltens der Angeklagten durchgängig beherrschbar.

In der Gesamtschau der o. g. Umstände ist das Gericht daher zu der Bewertung gekommen, dass die verursachte Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit im vorliegenden Fall hinter der Versammlungsfreiheit der Angeklagten zurücktreten muss, da diese nicht so erheblich war, dass sie nicht mehr als sozial-adäquate (Neben-) Folge der rechtmäßig durchgeführte Versammlung gesehen werden kann.“

Gewiss sind sie, **Frau Richter**, gemäß Art. 97 Abs. 1 GG unabhängig und sind nicht daran gebunden wie ein anderes Amts Gericht in Leipzig beschlossen hat.

Sie haben die Wahl ob sie Klimaaktivismus kriminalisieren möchten oder ob sie es für richtig halten ein Zeichen gegen die gegenwärtige Klimakatastrophe zu setzen.

Aus dem o. g. Urteil ergibt sich, da die Situation nahezu identisch ist, dass es nahe liegt im vorliegenden Fall analog zu verfahren.

Das Beweismittel ist geeignet, um die zu beweisende Tatsache zu bestätigen.

Ich beantrage hierzu einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss.

Ort, Datum, Unterschrift _____

Beweisantrag

Nichteröffnungsbeschluss AG Berlin Tiergarten 5.10.22

Zum Beweis der Tatsache, dass das Amtsgericht Tiergarten mit Beschluss vom 05.10.2022 einen Strafbefehl wegen Nötigung gegen einer Klimaaktivistin der Letzten Generation beantragen wir die Verlesung des Beschlusses des Amtsgerichts Berlin Tiergarten vom 5.10.22 mit der Geschäftsnummer (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22).

In diesem sehr ähnlich gelagerten Fall wird schon der Erlass eines Strafbefehls gem. § 408 Abs. 2 StPO mangels hinreichendem Tatverdachts abgelehnt.

Die Vorwürfe sind wie folgt: *„Die Staatsanwaltschaft wirft der Angeschuldigten vor, am 23.6.2022 gemeinsam mit 66 anderen gesondert verfolgten Personen die Kreuzung Frankfurter Tor/Frankfurter Allee im Rahmen einer politischen Demonstration „Öl sparen statt Bohren“ (...) der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ blockiert zu haben und dadurch über einen Zeitraum von ca. 3,5 Stunden erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen erzeugt zu haben sowie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte begangen zu haben: insoweit wirft die Staatsanwaltschaft der Angeschuldigten vor, sich zur Erschwerung der polizeilichen Räumungsmaßnahmen mit der rechten Hand mit Sekundenkleber auf der Fahrbahn festgeklebt zu haben, so dass zunächst ca. 10 Minuten lang der Klebstoff gelöst werden musste, bis es möglich gewesen sei, die Angeschuldigte von der Straße wegzuführen.“*

Das AG Tiergarten begründet die Ablehnung in Bezug auf den Vorwurf der Nötigung folgendermaßen:

„Soweit der Angeschuldigten vorgeworfen wird, sie habe gegenüber den durch die Sitzblockade behinderten Fahrzeugführerenden eine verwerfliche Nötigungshandlung i. S. v. § 240 Abs. 2 StGB begangen, ist dies den Akten nicht zu entnehmen. Vorauszuschicken ist, dass jede politische Demonstration lästig ist, aber für den demokratischen Rechtsstaat unerlässlich: Großdemonstrationen legen den Innenstadtverkehr oftmals für halbe Tage lahm, die Anwohner müssen für Stunden verschiedene Belästigungen dulden. Um politischen Demonstrationen strafrechtlich zu begegnen, muss daher festgestellt werden, dass der gesetzliche Rahmen durch Demonstrationsteilnehmer verlassen wurde, namentlich im Falle unfriedlicher Demonstrationen, in denen es zu kollektiven, nicht unerheblichen Gewalthandlungen kommt. Dass dies hier nicht der Fall war, ist den eindrücklichen Schilderungen mancher Zeugen und von Seiten der Polizei zu entnehmen, die nicht nur keinerlei Gewalttätigkeit beobachteten, sondern im Gegenteil die Friedfertigkeit bzw. Kooperationswilligkeit sämtlicher beteiligter Demonstrationsteilnehmer ausdrücklich hervorheben, xxx: „Ganz ruhig und überhaupt nicht aggressiv“ und die dienstliche Äußerung xxx: „Außerdem sind die Personen meist sehr offen mit ihrer Verklebung. Aktive Handlungen, die das Lösen erschweren, hat bis heute keine der durch mich gelösten Personen unternommen“. Im Übrigen ist auch im Rahmen von politischen Demonstrationen welche zur Steigerung der (medialen) Aufmerksamkeit auf das Mittel von Blockaden zurückgreifen, der grundrechtliche Schutz der Versammlungsfreiheit nach Art. 8

GG eröffnet, weshalb eine umfängliche Güterabwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB zu vollziehen ist, vgl. BVerfG, Beschl. v. 7.3.2011: „Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92, 104; BVerfGK 11, 102, 108). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehererregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315, 342 f.; 87, 399, 406). Der Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitzblockaden (vgl. BVerfGE 73, 206, 248; 87, 399, 406; 104, 92, 103 f.). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315, 345). Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVerfGE 69, 315, 351; BVerfGK 4, 154, 158; 11, 102, 108). Er endet mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung (vgl. BVerfGE 73, 206, 250).“ Deshalb sind im Lichte von Art. 8 GG zum Schutz vor übermäßigen Sanktionen seitens des Bundesverfassungsgerichts besondere Anforderungen an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel gem. § 240 Abs. 2 StGB aufgestellt worden. Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion (a), deren vorherige Bekanntgabe (b), Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten (c), die Dringlichkeit des blockierten Transports (d), aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (e). Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist (f). Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfGE 104, 92, 112). Die danach vorzunehmende Abwägung ergibt vorliegend, dass die – nicht angemeldete – Protestdemonstration nicht verwerflich i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB ist. (a) Die von der Blockade betroffenen Zeugen der sog. zweiten Reihe sind – anders als der Strafbefehlssentwurf glauben machen will – nicht während des gesamten polizeilichen Einsatzes von der ersten polizeilichen Anforderung bis zur vollständigen polizeilichen Freigabe der Straße beeinträchtigt worden xxx, sondern längstens für ca. zwei Stunden, xxx. Dass über diese Beschränkung der Bewegungsfreiheit für die Fahrer

und Fahrerinnen der betroffenen Fahrzeuge hinaus und die – zugegeben sehr lästigen – Folgen, zu Terminen verspätet oder gar nicht erscheinen zu können, besondere Grundrechtseinschränkungen erfolgten, ist nicht ersichtlich. Namentlich, dass ein Zeuge einer „Schulbeförderung nicht nachkommen“ konnte, nämlich eines 18 Jahre alten Schülers, stellt keine den Demonstranten bzw. der Angeschuldigten vorwerfbare Beeinträchtigung des betreffenden Schülers dar, da nicht ersichtlich und auch nicht ausgeführt ist, dass und ggfs. weshalb es dem erwachsenen Schüler nicht möglich gewesen sein sollte, auf anderem Wege noch pünktlich zu seiner Schule zu gelangen. 5

(b) „Blockadeaktionen“ wurden durch die politische Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ medial angekündigt, zwar nicht konkret dahin, wann oder wo genau entsprechende Demonstrationen stattfinden (das wäre allerdings auch nicht zu erwarten, da dann jede mediale Aufmerksamkeit dank gezielter polizeilicher Vorfeldmaßnahmen abhanden käme), allerdings dahin, dass im Stadtgebiet oder auf Autobahnen bzw. an Autobahnabfahrten ab einem bestimmten Zeitpunkt entsprechende Aktionen geplant sind, so dass für Autofahrer grundsätzlich während der angekündigten Zeiten mit entsprechenden Beeinträchtigungen gerechnet werden konnte und musste und ggf. Möglichkeiten des Park-and-Ride oder der öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen waren. (c) Verkehrsleitende Maßnahmen (Ableitungen und Vorsperren) wurden seitens der Polizei bereits ab 9:04 Uhr vorgenommen, so dass die anfänglich zwischen 850 m und 1,8 km vorgefundenen Rückstauungen alsbald erheblich reduziert werden konnten. Jedenfalls die Fahrzeugführer der sog. zweiten Reihe waren, als sie hinter den ersten Fahrzeugen vor den Demonstranten bremsen mussten, alsbald eingekellt zwischen weiteren Fahrzeugen und vermochten nicht mehr fortzufahren über einen Zeitraum von ca. 2 Stunden. Dahingehend weisen die Akten acht ermittelte Geschädigte auf. Die Demonstranten selbst hatten nicht für alternative Zufahrtswege gesorgt. Aus Sicht der betroffenen Fahrzeugführer war also jede Alternative in dem Moment, wo sie in dem Stau vor den Demonstranten standen nach Aktenlage abhanden gekommen. Es handelt sich bei der Örtlichkeit allerdings um einen allgemein bekannten, stark frequentierten Verkehrsbereich, in dem auch ohne politische Aktionen regelmäßig mit Staus zu rechnen ist. (d) Eine Behinderung notwendigen Verkehrs, namentlich des Verkehrs von Rettungsfahrzeugen war durch die hier maßgebliche Blockade allerdings nicht gegeben. Die dienstliche Äußerung xxx, führt dazu aus, dass „Fahrzeuge der BOS ... unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten auf der entgegen gesetzten Richtungsfahrbahn (sofern ein Wechsel auf diese rechtzeitig stattfand) mit Schrittgeschwindigkeit ... ein- und durchfahren“ konnten. Auch sonst war, wie den Fotos xxx zu entnehmen ist, das Umfahren des blockierten Straßenbereichs über die Schienentrasse der BVG für Krankentransporte möglich. (e) Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Versammlungsort sowie den Betroffenen der Demonstration mit dem Ziel der Demonstration besteht in gleich zweierlei Hinsicht. Ziel der Demonstration war es, die Aufmerksamkeit auf das dringliche Handeln im Rahmen des Klimawandels zu richten und dahingehend konkret dahin, dass jede Form verschwenderischen Umgangs mit fossilen Brennstoffen zu verringern sei, anstatt weiterhin neue Ölquellen zu explorieren und etwa in der Nordsee oder durch Fracking weitere fossile Brennstoffe zu fördern („Öl sparen statt Bohren“, so die Transparentaufdrucke, zu den Zielen der Demonstrationen und der dahinter stehenden Initiative im Übrigen: <https://letztegeneration.de>). Diese Thematik betrifft alle Menschen, da es um das Weltklima geht, also auch die durch die Blockade betroffenen Fahrzeugführer,

für 6 welche – so gesehen – die Demonstranten mit demonstrieren. Sie betrifft indes gerade auch die durch die Blockade betroffenen Fahrzeugführer insoweit, als diese als Nutzer von PKW maßgeblich an dem Verbrauch von Öl beteiligt und damit Teil der Klimaproblematik sind und nicht – wie von den Demonstranten gefordert – zur Beschleunigung des Erreichens der Klimaziele auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgreifen. Ein konkreter Zusammenhang der Demonstration mit den von der Demonstration Betroffenen liegt mithin positiv wie negativ vor. (e) Dass das von den Demonstranten angesprochene Thema des Klimawandels und der ökologisch notwendigen Wende im politischen Handeln – denn die Initiative hat die Fortdauer ihrer Demonstrationen bis zu einer Wende des politischen Handelns der Regierung angekündigt – ein dringendes globales Thema ist, ist wissenschaftlich nicht zu bestreiten und wird regelmäßig in entsprechenden internationalen Klimakonferenzen betont und mit an Deutlichkeit kaum zu übertreffenden Worten vom UN-Generalsekretär bestätigt. Dabei ist im Rahmen der hier gebotenen Abwägung nicht von Belang, inwieweit auch das Amtsgericht die Ziele oder das Vorgehen der Demonstranten, namentlich der Angeschuldigten für nützlich oder wertvoll erachtet, um aber das Gewicht aller demonstrationsspezifischen Umstände mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ist auf die objektiv (nicht nur subjektiv aus Sicht der Angeschuldigten und der weiteren Demonstrationsteilnehmer) dringliche Lage bei gleichzeitig nur mäßigem politischem Fortschreiten unter Berücksichtigung namentlich der kommenden Generationen, wie dies auch durch das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich angemahnt werden musste (vgl. BverfG, Beschl.v. 24.3.2021, xxx), hinsichtlich des Demonstrationsanliegens das Augenmerk zu legen. Angesichts der die von den Blockaden betroffenen Fahrzeugführer positiv wie negativ und überhaupt die Menschheit dringlich betreffenden Ziele der Demonstrationsteilnehmer und also auch der Angeschuldigten, angesichts der Tatsache, dass dringende Transporte wie namentlich Krankentransporte das Demonstrationsgebiet passieren konnten, angesichts der Tatsache, dass die Demonstration die Betroffenen kaum länger als eine Vielzahl sonstiger (angemeldeter) Demonstrationen im Stadtgebiet beeinträchtigt hat und (mutmaßlich, da von den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht umfasst) angesichts der vorangehenden Ankündigungen weiterer Demonstrationen zumindest einige der betroffenen Fahrzeugführer im Vorfeld auch auf öffentliche Verkehrsmittel hätten umsteigen können, ist das Verhalten der Beschuldigten nicht verwerflich i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB. Die legitime Ausübung von Art. 8 GG seitens der Beschuldigten überwiegt vorliegend bei weitem die nur verhältnismäßig geringfügig eingeschränkten Grundrechtsbelange der durch die Demonstration behinderten Fahrzeugführer.“

Relevanz

Gewiss sind sie, **Frau Richter**, gemäß Art. 97 Abs. 1 GG unabhängig und sind nicht daran gebunden wie ein anderes Amts Gericht in Berlin beschlossen hat.

Sie haben die Wahl ob sie Klimaaktivismus kriminalisieren möchten oder ob sie es für richtig halten ein Zeichen gegen die gegenwärtige Klimakatastrophe zu setzen.

Aus dem o. g. Beschluss ergibt sich, da die Situation nahezu identisch ist, dass es nahe liegt im vorliegenden Fall analog zu verfahren.

Das Beweismittel ist geeignet, um die zu beweisende Tatsache zu bestätigen.

Ich beantrage hierzu einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss.

Ort, Datum, Unterschrift _____

Beweisantrag

Zum Beweis, dass die Blockaden der Letzten Generation weisen auf den Rechtsbruch durch die Regierung hin.

Beweismittel

Als Beweismittel beantrage ich die Verlesung eines Interviews mit dem Kriminologie-Professor an der Heidelberger Universität Prof. Dr. Christian Laue vom 24.3.23 (erschieden in der Rhein Neckar Zeitung)

Aufzurufen unter:

https://www.rnz.de/region/heidelberg_artikel,-Heidelberg-Klimakleber-haben-Grundrecht-auf-ihre-Seite-_arid,1081886.html

Begründung

Das Verlesen dieses Interviews wird beweisen, dass die Rechtslage sehr komplex ist und im Fall der Proteste der Letzten Generation keine Verwerflichkeit vorliegt. Das Interview, in dem er klarstellt, dass die friedlichen Aktionen erstens keine Gewalt darstellen und zweitens nicht verwerflich sind, da die Letzte Generation im Rahmen der Versammlungsfreiheit in einer gesellschaftlich relevanten Debatte eine wichtige Stimme ist, zeigt eindeutig, dass die Verwerflichkeit bei näherer Betrachtung nicht gegeben ist. Weiter begründet er, die Letzte Generation habe den Rückenwind des Bundesverfassungsgerichtes und habe sich erst nach deren Urteil vor zwei Jahren gegründet. Es besteht ein direkter Zusammenhang aus Regierungsversagen und Bewegungsaktivität, da das Bundesverfassungsgericht, den Rechtsbruch zuvor bereits festgestellt hat.

Relevanz:

Wenn sie diese Einschätzung eines Rechtsexperten in Erwägung ziehen, könnten auch sie zu dem Schluss kommen, dass keine verwerfliche Nötigung gemäß §240 II StGB vorliegen kann.

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Beweisantrag

Um zu beweisen, dass es an unseren Universitäten immer mehr Jura-Professor:innen und Institute gibt, die die Auffassung vertreten und dies auch belegen können, dass Sitzblockaden für Klimaschutz dem Nutzen der Allgemeinheit und dem Schutz unserer Verfassung und unserer Lebensgrundlagen dienen und demzufolge nicht verwerflich sind, wird beantragt, stellvertretend als Sachverständigen vorzuladen:

Prof. Dr. Christian Laue
Institut für Kriminologie, Universität Heidelberg
Friedrich-Ebert-Anlage 6-10
69117 Heidelberg.

Hilfsweise wird die auszugsweise Verlesung seines Gutachtens „Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung - eine Analyse der Rechtsprechung“ beantragt (in der Anlage, Verlesung der S. 1 Einleitung, S. 2 – 20 markierte Auszüge und S. 21 – 25 vollständig).

Begründung:

Prof. Laue analysiert und bewertet in seinem Gutachten die 90-jährige Entwicklung und Auslegung des heutigen Nötigungsparagrafen 240 StGB, insbesondere Abs. 2 „*Unrechtsmerkmal der Verwerflichkeit*“:

„Auf diesen „(...) Tatbestand der Nötigung hatte die straffuristische Bewertung von Sitzblockaden in den letzten fast 60 Jahren einen prägenden Einfluss (...) Dabei haben sich insbesondere im Wechselspiel von Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht Konturen herausgebildet, die über mehrere Jahre gefestigt erschienen. Das folgende Gutachten untersucht, ob diese festen Konturen bei den aktuellen Sitzdemonstrationen von Klimaaktivisten weiterhin Geltung beanspruchen können oder – etwa unter dem Einfluss der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 (BVerfGE 157, 30) – revidiert und modifiziert werden müssen.“

Prof. Laue arbeitet zunächst heraus, dass sich die „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ trotz Kritik mittlerweile weitgehend etabliert habe. Dazu schreibt er unter anderem:

„Diejenigen Sitzdemonstrationen, die dazu dienen, ein bestimmtes, gesellschaftlich relevant erachtetes Anliegen zu vertreten, etwa „Abrüstung“, „Kampf gegen Atomkraft“ oder auch „Klimaschutz“ fallen unter die von Art. 8 GG geschützten Versammlungen (BVerfG, a.a.O., S. 104). (...) Diese seien demnach örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.“ (...) Dies gelte auch für Versammlungen „ohne Anmeldung oder Erlaubnis“.

(...) Zusammenfassend lässt sich sagen, dass nach den klaren Vorgaben des BVerfG zumindest bei dem Schutz des Art. 8 GG unterfallenden Sitzdemonstrationen, die ein politisches Anliegen vertreten, in die Verwerflichkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB der Zweck der Demonstration mit

einbezogen werden muss. Es ist ein Fehler des Gerichts, der auf die Sachrüge zur Aufhebung einer Verurteilung führen muss, wenn ein Gericht eine eingehende Verwerflichkeitsprüfung unterlässt, denn unter dem Schutz des Art. 8 GG indiziert die (zweifelhafte) Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „Gewalt“ nicht die Rechtswidrigkeit. (...)

4. Folgerungen für Klimaschutzdemonstrationen

a. Politische Neutralität der Strafgerichte bei der Verwerflichkeitsprüfung

(...) Da man sich somit bei der inhaltlichen Bewertung der Zwecke von Tatbestandsverwirklichungen bei den abgeurteilten Sitzblockaden in einem rein politischen und nahezu rechtsfreien Raum befindet, ist es klar, dass die Strafgerichte **keine Gewichtung der vertretenen Positionen** vornehmen können und dürfen.“

Bis hierhin unterstützt Prof. Laue also die bisherige Rechtspraxis. Im Folgenden jedoch arbeitet er heraus, in welchen Fällen die vertretenen Positionen sehr wohl eine Rolle spielen müssen:

„Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn es eindeutige rechtliche oder gar grundrechtliche Vorgaben gibt. So wäre die Verwerflichkeit von Blockaden, die einen verfassungswidrigen Zweck anstreben, von vornherein zu bejahen, etwa wenn diskriminierende oder verfassungsfeindliche Zwecke verfolgt würden. Komplementär müssten Sitzblockaden regelmäßig für nicht verwerflich erklärt werden, wenn es einen klaren verfassungsmäßigen Auftrag für die dort vertretenen Anliegen gäbe. Einen solchen verfassungsmäßigen Auftrag stellt die Klimaschutzentscheidung des BVerfG vom 24.3.2021 dar.

b. Die Klimaschutzentscheidung BVerfGE 157, 30

Mit BVerfG v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 78, 96, 288/20, BVerfGE 157, 30 (=NJW 2021, 1723) 43 hat das BVerfG u. a. entschieden (Leitsätze 1, 2):

1. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 II 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 II 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.

2. Art. 20 a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.

Aus der Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) ist der Gesetzgeber verpflichtet, effektiv vor Umweltbelastungen, unabhängig von deren Ursache, zu schützen. Über Art. 20 a GG, eine Staatszielbestimmung, die auch „in Verantwortung für die künftigen Generationen“ gilt, besteht für den Gesetzgeber eine objektivrechtliche Verpflichtung, insbesondere junge Menschen vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Es bestehe ein intertemporaler Freiheitsschutz, das heißt Grundrechte seien schon jetzt verletzt, wenn ihre Beschränkungen noch in der Zukunft liegen.

Zwei Vorschriften des Klimaschutzgesetzes (§§ 3 Abs. 1 S. 2; 4 Abs. 1 S. 3) seien verfassungswidrig, weil sie

(BVerfG, a.a.O., Rn. 183) „unverhältnismäßige Gefahren der Beeinträchtigung künftiger grundrechtlicher Freiheit begründen. Weil die in den beiden Vorschriften bis 2030 vorgesehenen Emissionsmengen die nach 2030 unter Wahrung des verfassungsrechtlich gebotenen Klimaschutzes noch verbleibenden Emissionsmöglichkeiten erheblich reduzieren, muss der Gesetzgeber zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität hinreichende Vorkehrungen treffen. Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte die Bf. hier vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20 a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft (da-43 Besprechungen der Entscheidung bei Muckel, JA 2021, 610; Sachs, JuS 2021, 708. Zum Klimaschutz durch Gerichte s. Wagner, NJW 2021, 2256.23 zu bereits oben Rn. 117 ff.) Insoweit fehlen Mindestregelungen über Reduktionserfordernisse nach 2030, die geeignet wären, einer notwendigen Entwicklung klimaneutraler Techniken und Praktiken rechtzeitig grundlegende Orientierung und Anreiz zu bieten.“

Das BVerfG hat deutlich gemacht, dass für den Klimaschutz bisher zu wenig getan wurde und dass die daraus resultierenden Belastungen insbesondere die jüngeren Generationen treffen, weil ihre Freiheit überproportional eingeschränkt werden müsste, um die Defizite auf dem Weg zur Klimaneutralität im Jahr 2050 aufzuholen. Die aktuellen Versäumnisse im Klimaschutz hätten für die jüngeren Generationen eine „Vorwirkung auf künftige Freiheit“ (BVerfG, a.a.O., Rn. 116), wodurch ihre Grundrechte bereits jetzt verletzt seien, auch wenn die Freiheitsbeschränkungen heute noch nicht für sie spürbar sind.

Junge Menschen haben daher einen verfassungsmäßigen Anspruch auf einen wirksamen und voraussehbaren Klimaschutz. Dieser Anspruch ist, wie die Entscheidung des BVerfG zeigt, auch einklagbar. Letzten Endes ist darin eine Ausformung der Generationengerechtigkeit zu sehen: Die mit einem wirksamen Klimaschutz verbundenen Beschränkungen müssen bereits jetzt auf alle Personen verteilt werden, denn es ist ungerecht, die jetzt Erwachsenen und Alten von Beschränkungen zu verschonen und sie in späteren Jahren (bis 2050) einseitig den jetzt noch Jungen aufzubürden.

5. Verwerflichkeitsprüfung im Lichte von BVerfGE 157, 30

a. Einfluss von BVerfGE 157, 30 auf die Verwerflichkeitsprüfung.

Die Analyse der Klimaschutzentscheidung des BVerfG hat deutlich gemacht, dass Sitzblockaden zur Einforderung eines wirksameren Klimaschutzes sich von den bisher in der Rechtsprechung unter dem Aspekt der Nötigung behandelten Sitzblockaden unterscheiden: Während es beim NATO-Doppelbeschluss und beim Umgang mit Atomkraft keine rechtlichen, gar verfassungsrechtlichen Vorgaben gab, ist die Situation im Zusammenhang mit den Klimaschutzprotesten junger Menschen entscheidend anders: Das BVerfG hat deutlich gemacht, dass eine zeitliche Verlagerung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen – genauer: Maßnahmen zur Herstellung von Klimaneutralität –

nach hinten eine ungerechte Verlagerung der Freiheitsbeschränkungen auf die jüngere Generation darstellt.

Klimaaktivisten, die sich auf der Straße festkleben, wollen dadurch auf die Notwendigkeit früherer und wirksamerer Klimaschutzmaßnahmen hinweisen. In vielen Fällen schlagen sie konkrete Maßnahmen vor, etwa die Einführung eines Tempolimits auf Autobahnen oder die Verlängerung/Wiedereinführung des 9-EURO-Tickets. Der Vorwurf an die Regierungen lautet, dass noch nicht genug gemacht wird zum Schutz des Klimas.

Das ist zwar eine politische Aussage, die aber vom BVerfG geteilt wird und sogar aus der dem Grundgesetz hergeleitet ist. Es handelt sich somit um einen Verfassungsauftrag an die Regierungen bzw. Gesetzgeber. **Darin besteht bei den Klimaschutzprotesten der entscheidende Unterschied zu Friedensdemonstrationen oder Anti-AKW-Protesten, die die Rechtsprechung bisher beschäftigt haben.** Bei diesen Demonstrationen gab es keine so eindeutige verfassungsrechtliche Vorgabe wie sie nunmehr in der Klimaschutzentscheidung vom BVerfG formuliert wurde. **Daher gilt für die Strafgerichte hier auch nicht die inhaltliche Neutralität bei der Verwerflichkeitsprüfung, wie sie für die anderen Inhalte vom BVerfG eingefordert wurde.**

b. Konkrete Prüfung der Verwerflichkeit bei Klimaschutzprotesten

BVerfGE 104, 92 nennt die wichtigen Abwägungskriterien:

- a) Dauer und Intensität der Aktion,
- b) deren vorherige Bekanntgabe,
- c) Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten,
- d) die Dringlichkeit des blockierten Transports,
- e) Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand,
- f) Zusammenhang der äußeren Gestaltung und der durch sie ausgelösten Behinderungen mit dem Versammlungsthema,
- g) Betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen?

Bezüglich c) zielen zahlreiche Demonstrationen ausdrücklich auf den Autoverkehr, so dass der klimaschonendere ÖPNV unbehelligt bleibt. Bei e), f) ist dementsprechend ein Sachbezug gegeben, wenn tatsächlich nur der Individualverkehr per Auto getroffen ist. Punkt g), der vom BVerfG als besonders bedeutsam betrachtet wird, ist bei Sitzblockaden zum Klimaschutz immer erfüllt, denn der drohende Klimawandel betrifft alle Menschen.

Somit bleibt als Ergebnis festzuhalten, dass friedliche Sitzblockaden, die einen wirksameren Klimaschutz einfordern, in aller Regelmäßigkeit nicht als verwerflich und damit strafbar anzusehen sind, weil Sie einen vom BVerfG formulierten verfassungsmäßigen Auftrag an die Regierungen einfordern und weil sie zusätzlich die – ebenfalls vom BVerfG formulierten – Kriterien der Verwerflichkeitsprüfung erfüllen.

E. Zusammenfassung

Das Gutachten kommt somit zu folgenden Ergebnissen:

1. Der Gewaltbegriff des § 240 StGB hat nach der Rechtsprechung des BGH drei Elemente:

1. Element: ein physisches Handeln des Täters,
2. Element: eine physische Zwangswirkung beim Opfer,
3. Element: das Ziel der Willensbeeinträchtigung.

2. Durch das Laepple-Urteil des BGH (BGHSt 23, 47) wurde das 1. Element auf die bloße Anwesenheit des Täters am Tatort reduziert. Beim 2. Element reichte fortan eine rein psychische Einwirkung auf die Genötigten (sog. vergeistigter oder entmaterialisierter Gewaltbegriff).

3. BVerfGE 92, 1, erklärte den vergeistigten Gewaltbegriff für mit dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG unvereinbar: Beim 1. Element ist ein über die bloße Anwesenheit hinausgehendes physisches Handeln des Täters zu fordern. Beim 2. Element reicht eine rein psychische Zwangswirkung auf die Blockierten nicht aus.

4. Seit BGHSt 41, 182, vertritt der BGH die „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“: Bei einem Rückstau wirken die Blockierer auf die Fahrzeuge der ersten Reihe rein psychisch ein und zwingen sie zum Anhalten. Dadurch werden sie zum Werkzeug der Blockierer und bilden für die Fahrzeuge ab der zweiten Reihe ein physisch wirkendes Hindernis, das den Blockierern über § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB zugerechnet wird. Trotz zum Teil heftiger Kritik aus dem Schrifttum wird diese Rechtsprechung von BVerfG, NJW 2011, 3020, akzeptiert.

5. Nach BVerfGE 104, 92, erfüllen Blockierer, die ihre Beseitigung vom Tatort durch physische Maßnahmen wie Anketten oder Festkleben erschweren, das Tatbestandsmerkmal der Gewalt.

6. Der BGH wollte in BGHSt 35, 270, den Zweck einer Sitzblockade als sog. Fernziel nicht in der Verwerflichkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB berücksichtigen, sondern lediglich bei der Strafzumessung.

7. BVerfGE 104, 92, stellt klar, dass jedenfalls bei Demonstrationen der Grundrechtsschutz durch Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit) in einer eingehenden Verwerflichkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen ist.

8. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den konkret vertretenen Anliegen ist dabei regelmäßig nicht möglich. Stattdessen sind die konkreten Umstände der Versammlung und die mit ihr verbundenen Einschränkungen für die Betroffenen zu berücksichtigen.

9. Im Klimaschutzurteil (BVerfGE 157, 30) stellt das BVerfG klar, dass den Gesetzgeber eine verfassungsmäßige Pflicht trifft, bereits jetzt wirksame Maßnahmen zur Herstellung von Klimaneutralität (bis spätestens 2050) zu ergreifen, um eine übermäßige Belastung der jüngeren Generation in späteren Zeiten zu vermeiden. Die mit der Erreichung von Klimaneutralität verbundenen Beschränkungen müssen auf die Generationen möglichst gleich verteilt werden, entsprechende Maßnahmen müssen daher möglichst frühzeitig ergriffen werden.

10. Die Sitzblockaden zum Klimaschutz weisen auf die Notwendigkeit früherer und einschneidenderer Klimaschutzmaßnahmen hin. Dieser Zweck im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB deckt sich mit den Ausführungen des BVerfG im Klimaschutzurteil. Die Blockierer verweisen somit auf eine vom BVerfG formulierte Verpflichtung der Regierungen. Sie handeln daher nicht verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB.“

Relevanz:

Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass den Angeklagten keine Nötigung vorgeworfen werden kann, da eine Verwerflichkeit nicht gegeben ist. Sie sind somit freizusprechen.

Das Beweismittel ist geeignet, um die zu beweisende Tatsache zu bestätigen.

Ich beantrage hierzu einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss.

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Zu beweisende Tatsache

Der Grundwasserspiegel an verschiedenen Orten Deutschlands sinkt durch die Klimaerwärmung. Dadurch wird die Wasserversorgung von Berlin bereits gefährdet, und es droht ein Kampf um Ressourcen und verstärkte sich ausschließende Interessenskonflikte.

Beweismittel

Inaugenscheinnahme einer ZDF-Reportage:

Warum der Hauptstadt das Trinkwasser ausgeht, verfügbar unter „<https://youtu.be/Htp2aZu62Fc>“

Begründung

Hohe Temperaturen erhöhen die Verdunstung und der Grundwasserspiegel sinkt. Er lässt sich durch Starkregen nicht gut wieder auffüllen. Das Schwinden des Grundwasserspiegels nimmt an vielen Orten zu. Bäume in Naturschutzgebieten sterben ab, Brunnen für Städte rauben weiter das Wasser für Ökosysteme, deren eigentliche Aufgabe es ist, unsere Umweltschäden zu kompensieren.

Im Gebiet um den Müggelsee, wo Brunnen für die Wasserwerke von Berlin Grundwasser abpumpen, sinkt der Grundwasserspiegel seit Jahren. Das Wasser aus dem Müggelsee stammt aus der Spree, welche wiederum nur durch starkes Abpumpen vor den Braunkohlegruben in der Lausitz auf ihrem Pegel gehalten wird. Es droht ein Austrocknen im Sommer, eine große Gefahr für den Spreewald und das Ausgehen von Trinkwasser.

Die Quelle ist sehr vertrauenswürdig, da Informationen vom Umweltbundesamt und den Wasserwerken von Berlin stammen.

Ein Kohleausstieg ist gesetzlich festgelegt, die Klimaerwärmung wird jedoch weiter zunehmen. Uns gehen die Ressourcen aus, weil wir nicht immer weiter andere Flüsse abpumpen können, die jetzt bereits teilweise trocken liegen.

Es wird Streit geben um die Wassernutzung, durch Industrien für Chipfabriken und Elektromobilität. Der Umbau der lokalen Wassersysteme würde Milliarden kosten, um zum Beispiel Wasser mehrfach zu verwenden vor dem Ableiten. Auch müssten Dürreperioden mit nur sporadischem Abpumpen durch enorme Wasserspeicher überbrückt werden, andernfalls fehlt uns im Sommer das Trinkwasser.

Diese unbekannte Gefahr ist extrem wichtig, da sie klarmacht, wie existenzbedroht wir durch die Klimaerwärmung sind. Anpassungsmaßnahmen, wenn es zu spät sind, sind extrem teuer oder sogar unmöglich. Es drohen extreme soziale Ungerechtigkeiten, der Verlust von Wirtschaftsstandorten und lebensfähigen Bedingungen.

Ich beantrage einen schriftlichen und verlesenen richterlichen Beschluss zu diesem Antrag.

Ort, Datum

Unterschrift

Beweisantrag zur Übersterblichkeit durch Hitze

Zu beweisende Tatsache

Über die Kalenderwochen 15 bis 36 im Jahr 2022 gab es eine hitzebedingte Übersterblichkeit von rund 4.500 Sterbefällen.

Beweismittel

Verlesung des Epidemiologischen Bulletins, Robert-Koch-Institut (2022), Anlage 1

Inaugenscheinnahme der zugrundeliegenden Daten (erwartete Übersterblichkeit über in den Sommermonaten von 2012 bis 2022), Anlage 2.

Internetseite: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/42/Art_01.html

Artikel Anlage 1: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/42_22.pdf?__blob=publicationFile

Daten Anlage 2: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/42_22_Anhang.xlsx?__blob=publicationFile

Begründung

Relevanz des Artikels: Der Artikel beweist die hitzebedingte Übersterblichkeit, welche in Deutschland existiert. Mithin ist eine gegenwärtige Gefahr gem. § 34 StGB vorhanden.

Relevanz für das Verfahren: Die Übersterblichkeit hat durch die Klimaerwärmung zugenommen und wird weiter steigen. Mein Protest richtete sich gegen die weitere Förderung von Infrastruktur zur Nutzung fossiler Energieträger. Der Protest war der Versuch, das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, unzählige Tote zu verhindern.

Die steigenden Hitzetoten, die bereits jetzt existierende Übersterblichkeit im Sommer, stellen einen Notstand dar. Wir werden unter menschenfeindlichen Bedingungen leben müssen, es wird noch mehr Leid entstehen. Unter den Autofahrenden waren Menschen, die zur Gefahrengruppe gehören. Sie könnten in diesem Sommer oder in wenigen Jahren an Hitze sterben. Dies ist für die

Verwerflichkeitsprüfung relevant.

Es müssen die Rechtsgüter körperliche Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit gegeneinander abgewogen werden. Ohne körperliche Unversehrtheit gibt es keine Bewegungsfreiheit. Kein Mensch kann mehr machen, was er/sie will. Man kann sich für nichts entscheiden, wenn man tot ist. Die Menschlichkeit gebietet, die körperliche Unversehrtheit unter allen Umständen zu schützen. Es ist eine moralische Verpflichtung, mit Blick auf die Zukunft das geringste Leid zu erzeugen.

Um zu helfen, habe ich unter Aufgabe meiner eigenen Freiheit für das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit protestiert.

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Beweisantrag- Dürre in Kenia

Beweisbehauptung

Die Klimakatastrophe führt zu Dürre in Kenia.

Beweismittel

Verlesung des Artikels „Kämpfen um die letzten Tropfen“ aus der wissenschaftlichen Zeitung Spektrum.

Begründung:

In dem Artikel wird die Lage in Kenia beschrieben. Es geht um den Kampf um Wasser und die damit verbundenen Probleme. James Letato Keshe, ein Oberhaupt der Massai, berichtet alle Dörfer in der Umgebung hätten Vieh verloren 50, 20 – je nachdem, wie viele man besaß Wir brauchen Essen, weil unsere Herden sterben. Jetzt.»Seit ich Häuptling bin, habe ich keine vergleichbare Dürre erlebt.“

Der Artikel beschreibt die Auswirkungen, die jetzt schon durch Extreme Dürre entstehen:

Ernten sind verdorrt, Wasserquellen versiegt. Es gibt von allem zu wenig für Kenias Bevölkerung und ihre Herden. Mehr als vier Millionen Menschen sind von Hunger bedroht, fast eine Million Kinder sind unterernährt und mindestens 1,5 Millionen Schafe, Ziegen und Rinder bislang verendet. Giraffen und andere Wildtiere verdursten qualvoll. Jeden Tag werden es mehr.

Die Katastrophe in Kenia ist menschengemacht.. Der globale Klimawandel erhöht den Druck. Extreme Dürren werden zur Norm. Die Gier nach Wasser führt zu Neid und Gewalt, zu Hass und Tod.

Der Artikel zeigt, dass die Klimakatastrophe schon jetzt massive Schäden für Mensch und Tier bedeutet. Es ist irrelevant in welchen Teilen der Erde dies zuerst geschieht.

Relevanz: Diese Tatsache zeigt, dass die Klimakatastrophe eine gegenwärtige Gefahr gemäß § 34 StGB ist.

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache

Kanada kämpft mit der schlimmsten Waldbrandsaison seiner Geschichte. Rund 14 Millionen Hektar Wald sind alleine in diesem Jahr verbrannt. Tausende Einwohner mussten ihr Zuhause Verlassen. In Columbia wurde der Notstand ausgerufen.

Beweismittel

Inaugenscheinnahme eines Ausschnitts aus den ZDFheute Nachrichten vom 19.08.2023.

Begründung

Die Reportage stammt aus vertrauenswürdiger Quelle. Solche Waldbrände sind Katastrophen. Die entstandenen Schäden lassen sich nicht rückgängig machen. Wenn wir bereits unsere CO₂-Senken durch diese Brände verlieren, haben wir schlechte Chancen, weitere Emissionen noch zu sequestrieren.

Diese Katastrophen sollten klarmachen, wie viel Zeit wir noch haben, um vollständig CO₂-neutral zu werden, um auf diesem Planeten zu überleben.

Die Beweismittel sind geeignet für die Feststellung des rechtfertigenden Notstands.

Ich beantrage einen schriftlichen und verlesenen richterlichen Beschluss zu diesem Antrag.

Ort, Datum

Unterschrift

Beweisantrag: Der Klimawandel ist mit Ursache für die Brände auf Maui

Zu beweisende Tatsache

Durch den Klimawandel nehmen Starkwinde und Hitzeperioden zu. Dadurch können Feuer sich leicht verbreiten und entstehen.

Beweismittel

Verlesung des Artikels „Wie kam es zu den verheerenden Bränden auf Hawaii?“ von Alexander Freund, erschienen am 11.08.2023 auf <https://dw.com> (beigefügt).

Inaugenscheinnahme eines Fotos aus diesem Artikel (präsentiert).

Inaugenscheinnahme einer Folge der „ZDFheute Nachrichten“: „Hawaii: Wie kam es zur Tragödie?“



Begründung

Die Beweismittel stammen von einer glaubwürdigen Zeitung, beinhalten Zitate von Expert*innen und stehen in direktem Zusammenhang mit aktuellen Katastrophen, die durch den Klimawandel befördert werden.

Das Video stammt ebenfalls aus vertrauenswürdiger Quelle. Vor allem die Aussage des Mannes, dessen Freund ihn an eine verkohlte Leiche aus Pompei erinnerte, und die des Polizeichefs von Maui, John Pelletier, der veranschaulicht, wie Menschen zwangsweise auf verbrannten Leichen herumlaufen müssen, wenn sie an solchen Schauplätzen sind, sollte aufwecken, um welche Katastrophen es hier geht.

Der Großbrand in Hawaii entstand durch einen extremen Sturm in Kombination mit starker Dürre. Diese Phänomene werden durch den Klimawandel immer stärker und häufiger auftreten, und ähnliche Katastrophen wahrscheinlicher machen, mit jedem Jahr.

Der menschengemachte Klimawandel fordert unzählige Tote, die an diesem Beispiel nur demonstriert werden können. Leid lässt sich nicht abwägen, weswegen dieser Brand alleine ausreichen sollte, um jegliche friedlichen Proteste, die diese Katastrophen zu verhindern versuchen, moralisch zu legitimieren.

Dies ist von Relevanz für das Verfahren denn die Brände auf Hawaii verdeutlichen eine gegenwärtige Gefahr nach § 34 StGB.

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Zu beweisende Tatsache

In Griechenland haben (Stand 5.9.2023) extreme Regenmengen ganze Orte überflutet und es ist an ihnen bereits ein Mann gestorben. Es werden statt den jährlichen 400 L/m² rund um Athen innerhalb von wenigen Tagen 650-700 L/m² erwartet, in der selben Region.

Beweismittel

Verlesung eines Artikels von der Tagesschau, abrufbar unter
„<https://www.tagesschau.de/ausland/europa/griechenland-starke-unwetter-100.html>“

Inaugenscheinnahme des Titelsbilds dieses Artikels, abrufbar unter
„https://images.tagesschau.de/image/88806e42-5111-4f51-a523-66372c5f1ea6/AAABimUw_RY/AAABibBx2rU/20x9-1280/ueberschwemmung-griechenland-100.webp“

Begründung

Folgen der immer weiter zunehmenden Energiemenge, die durch Treibhausgase in der Erdatmosphäre gespeichert sind, sind nicht nur extreme Dürren, sondern auch Stürme und Starkregenereignisse.

Es kann nicht anschaulicher dargestellt werden als dadurch, dass jetzt in Pilio und Karditsa beinahe die doppelte jährliche Regenmenge an nur 2 Tagen erwartet wird.

Klimakatastrophen wie diese, aufeinander folgend und immer stärker aus menschlich ertragbaren Rahmenbedingungen geratend, fördern Erosion, Menschen sterben und noch viel mehr sehen sich nach ihnen in einer Lebensfeindlichen Umgebung. Die daraus resultierende Flucht bringt Gesellschaften ins Ungleichgewicht, sorgt für Armut und extremes Leid. Bereits schwache Regionen könnten durch die zunehmenden Flüchtlingswellen endgültig überlastet werden.

Ereignisse wie diese werden zunehmen, und sie werden uns erreichen. Wir sind existenzbedroht, wenn die Beschleunigung dieser Katastrophen so weitergeht.

Dieser Beweis Antrag ist essentiell für die Einordnung des Protests als legitim durch den rechtfertigenden Notstand, der viele Menschen in Europa und auch in Deutschland betrifft.

Die Beweismittel sind geeignet, um die zu beweisende Tatsache zu bestätigen.

Ich beantrage einen schriftlichen und verlesenen richterlichen Beschluss zu diesem Antrag.

Ort, Datum

Unterschrift

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

- Die Klimakatastrophe bedroht schon heute das Leben von Menschen in Deutschland.

Beweismittel:

Um die zuvor beschriebene und begründete Tatsache zu beweisen, soll eine Ortsbegehung im Ahrtal gemacht werden.

Begründung/Relevanz:

Ich zitiere:

“Die Welt ist in Ordnung, es regnet. Lange. Das nervt. Aber es ist doch nur Regen?”

Mit diesen Worten beginnt Andy Neumann seinen Bericht über die Flutkatastrophe im Ahrtal. Neumann ist Polizist. Als das Wasser stieg, dachte er noch, er sei vorbereitet, brachte abends seine Kinder ins Bett. Wie immer.

Doch dann kam das Wasser, drückte durch die Fenster ins Wohnzimmer, stieg die Treppen hoch, ins oberste Stockwerk. Neumann packte die Angst. Angst, dass seine Frau und Kinder sterben würden. Die Feuerwehr riet ihnen, auf das Dach zu klettern, doch eine Rettung sei auch von dort nicht möglich.

Panik war in ihnen, bis die Pegel begannen zu fallen.
Neumann und seine Familie überlebten.
Doch 180 Menschen starben.

Wissenschaftler:innen sagten später: Ohne die Klimakrise hätte das Hochwasser so nicht stattgefunden.

Die Überschwemmungen im Ahrtal haben sich in unser Gedächtnis gebrannt. Doch jeden einzelnen Tag sterben Menschen wegen der Klimakrise.

Es sind alte Menschen, die an heißen Tagen in ihren Wohnungen dehydrieren und plötzlich zu schwach sind, um den Notruf zu wählen. Schwangere erleiden durch die Hitze mehr Fehlgeburten. Menschen mit Asthma kämpfen mit Atembeschwerden, vor allem kleine Kinder leiden. An extrem heißen Tagen sterben rund ein Drittel mehr Menschen als üblich. Allein im Sommer 2022 sind in Europa rund 100.000 Menschen an Hitze gestorben.” (Auszug aus Erklärung der Letzten Generation: <https://letztegeneration.de/erklaerung/>)

Mit einer Ortsbegehung durch das Ahrtal wird deutlich werden, dass die Klimakatastrophe schon jetzt eine gegenwärtige Gefahr für körperliche Unversehrtheit und das Leben ist. Dies ist von besonderer Relevanz für das vorliegende Verfahren, weil die Aktionen bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr unter den rechtfertigenden Notstand nach §34 StGB fallen.

Es ist dabei zu beachten, dass eine weitere Verschleppung unverzüglichen Handelns auf Seiten der Politik für drastische Emissionsreduktionen die tödlichen Folgen der Klimakatastrophe weiter befeuern. Die Folgen der Extremwetterereignisse steigen dabei nicht linear, sondern werden bei einer weiteren Erderhitzung drastisch zunehmen. Regelmäßige Jahrhundertfluten, jährlich übertreffende

Hitzerekorde mit hunderten Toten und extremen Dürren mit extremer Wasserknappheit wie in Brandenburg werden alltäglich werden.

Die Klimakatastrophe ist damit eine akute und gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben, welche sich beim weiteren Nicht-Handeln der Regierung noch deutlich vergrößert. Daher fallen die Aktionen unter den rechtfertigen Notstand nach §34 StGB.

Das Beweismittel ist geeignet, um die zu beweisende Tatsache zu bestätigen.

Ich beantrage hierzu einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss.

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Beweisantrag Libyen

Zum Beweis, dass die verheerenden Überschwemmungen in Libyen eine Folge der Klimakrise sind.

Beweismittel:

Verlesung und Inaugenscheinnahme des Zeitungsartikels:

„Überschwemmungen in Libyen: Klimakrise tötet“ von Gereon Asmuth erschienen in der TAZ am 12.09.23

<https://taz.de/Ueberschwemmungen-in-Libyen/!5956734/>

Begründung

Eine Woche nach den schweren Überschwemmungen in Libyen hat sich die Zahl der Toten deutlich erhöht. Nach Angaben des UN-Büros für die Koordinierung humanitärer Hilfe (OCHA) kamen allein in der stark zerstörten Hafenstadt Darna etwa 11.300 Menschen ums Leben. Weitere 10.100 Menschen würden noch vermisst. Die Chancen, dass die vermissten überlebt haben sind wohl illusorisch. Mithin können wir mit weit über 20 000 Toten rechnen. Das UN-Nothilfebüro berief sich bei den Angaben auf Informationen des libyschen Roten Halbmonds. Es sei damit zu rechnen, dass die Opferzahl im Zuge der Suche nach möglichen Überlebenden weiter steige, hieß es in dem am Samstag veröffentlichten Bericht. In Darna würden noch immer Leichen angespült oder verwesen unter den Trümmern, berichtete der arabische Fernsehsender Al-Dschasira. Außerhalb von Darna zählte die UN weitere 170 Todesopfer.

Die Klimaerwärmung hat nachweislich Einfluss auf das Auftreten von Extremwetterereignissen wie Überschwemmungen. Dies geschieht aufgrund verschiedener Faktoren, die durch den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur verursacht werden. Wärmere Temperaturen führen zu einer erhöhten Verdunstung von Wasser aus Ozeanen, Seen, Flüssen und Böden. Dies führt zu einer Zunahme der Feuchtigkeit in der Atmosphäre, was wiederum die Wahrscheinlichkeit von starken Niederschlägen und intensiven Regenfällen erhöht. Diese intensiven Niederschläge können Flüsse über die Ufer treten lassen und zu Überschwemmungen führen. Die Erwärmung der Erde kann auch Veränderungen in atmosphärischen Zirkulationsmustern und Jetstreams verursachen. Diese Veränderungen können dazu führen, dass Wettersysteme länger an einem Ort verharren oder sich langsamer bewegen, was zu anhaltendem starkem Regen und damit zu Überschwemmungen führt. Die Erwärmung der Erde kann auch die Intensität und Häufigkeit von Extremwetterereignissen wie Stürmen und

Hurrikanen erhöhen. Diese Ereignisse können heftige Niederschläge und Überschwemmungen mit sich bringen.

Die Katastrophe in Libyen hat in der letzten Woche noch einmal auf erschreckender Weise klagemacht, dass wir uns an die Klimakrise nicht anpassen können. WissenschaftlerInnen, zB auch der im Artikel zitierte Prof Rahmstorf, waren seit langem eindrücklich vor der Zunahme von Extremwetterereignissen.

Extremwetter heißt nicht ein heftiger Sturm, der Bäume entwurzelt. Das was gemeint ist, sehen wir heute in Lybien. Das sind Ereignisse, die es früher statistisch alle 1000 Jahre gab. Nun kommen ganze Kaskaden dieser Ereignisse auf uns zu. Bei weiterem Temperaturanstieg werden sie unsere neue Normalität. Die Klimakrise ist eine Bedrohung für Leib und Leben und es drängt mehr denn je diese Folgen abzumildern.

Dies ist von Relevanz für das Verfahren denn die unsagbar dramatischen Ereignisse in Libyen zeugen unmissverständlich davon, dass die Klimakrise eine gegenwärtige Gefahr gem §34 StGB darstellt.

Beweisantrag Psychische Belastung durch die Klimakrise

Beweistatsache

Die nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen erwartbaren Folgen der Klimakrise stellen eine enorme psychologische Belastung besonders für junge Menschen dar. Das nicht ausreichende Handeln der Politik kann zu einer psychischen Krise führen.

Beweismittel

Zum Beweis der Tatsache wird beantragt Prof. Dr. Andreas Meyer-Lindeberg als Sachverständigen zu laden. Die ladungsfähige Adresse lautet:
Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI)
568159 Mannheim

Begründung

Die Klimakrise ist keine Krise der Zukunft, sondern der Gegenwart. Das zeigen aktuelle Berichte zur Entwicklung wichtiger Parameter der Klimakrise und viele Beispiele von Extremwetterereignissen aus der ganzen Welt in bisher ungekanntem Ausmaß. Aber auch in der psychologischen Dimension ist die Klimakrise längst real und gegenwärtig. Laut einer Studie der Universität Bath mit Teilnehmenden aus 10 verschiedenen Ländern weltweit sind fast 60% der Befragten zwischen 16 und 25 Jahren sehr besorgt oder extrem besorgt über die Klimakrise. Knapp 45% gaben an, dass die Sorge über die Klimakrise ihr tägliches Leben und die persönliche Funktionsweise beeinträchtigt. Diese Zahlen zeigen, dass Angst vor den Folgen der Klimakrise bei jungen Menschen weltweit verbreitet ist und viele der betroffenen Menschen ganz konkret in ihrem alltäglichen Leben einschränkt.

Die psychologischen Auswirkungen der Klimakrise sind inzwischen in der Fachliteratur umfangreich beschrieben. In einem Positionspapier der Taskforce „Klimawandel und psychische Gesundheit“ der Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e.V. beschreiben die Autor*innen aktuell genutzte Begriffe, um die Auswirkungen der Klimakrise auf die Psyche junger Menschen zu beschreiben:

„Der Begriff „eco distress“ wird verwendet, um eine Reihe emotionaler Reaktionen angesichts der Umweltzerstörung der Erde zu beschreiben. Diese negativen Emotionen in Bezug auf den Klimawandel und den Verlust an Biodiversität betreffen nicht nur psychisch Erkrankte oder direkt von Naturkatastrophen betroffene Menschen. Gemeint sind Hoffnungslosigkeit, Traurigkeit, Schuldgefühle, Wut, Sorgen, Angst und Panik der allgemeinen Bevölkerung. Die Verhaltensweisen reichen von Verleugnung und Verdrängung, Starre aufgrund von Überforderung und Hilflosigkeit bis hin zu aufopferndem Aktivismus. Im Kontext des Bewusstwerdens des Klimawandels ist neben „eco distress“ eine Reihe neuer Begriffe entstanden, die die psychologischen und emotionalen Reaktionen beschreibt. Das Phänomen der Klimaangst „climate anxiety“ beschreibt die Erwartung, in Zukunft selbst direkt vom Klimawandel betroffen zu sein, wobei die Ungewissheit in Bezug auf die Art, den Zeitpunkt und den Ort zusätzlich belastet. „Solastalgie“ bezeichnet die mit der Zerstörung der eigenen Heimat bzw. Umwelt einhergehende Trauer angesichts des Verlusts von Orten, Aktivitäten oder Traditionen aufgrund des Klimawandels.“

Außerdem schreiben sie in der Zusammenfassung des Positionspapiers:

„Der Klimawandel und die damit häufiger auftretenden Extremwetterereignisse wirken sich direkt negativ auf die psychische Gesundheit aus. Naturkatastrophen gehen insbesondere mit einem Anstieg von Depressionen, Angst- und Traumafolgestörungen einher. Indirekte Folgen des Klimawandels wie Nahrungsmittelknappheit, ökonomische Krisen, gewaltvolle Konflikte und unfreiwillige Migration stellen zusätzlich massive psychische Risiko- und Belastungsfaktoren dar. Klimaangst und Solastalgie, die Trauer um verlorenen Lebensraum, sind neue psychische Syndrome angesichts der existenziellen Bedrohung durch die Klimakrise.“

Die Klimakrise löst also nach aktuellen Erkenntnissen der Psychologie nachweislich Ängste und emotionale Betroffenheit gerade bei jungen Menschen aus. Besonders problematisch ist die aktuelle Situation, weil die Einzelperson keine Möglichkeit hat gegen die für sie existenzielle Bedrohung

vorzugehen. Nur effektive Klimaschutzmaßnahmen der Deutschen aber auch anderer Regierungen weltweit hätten das Potential die dramatischsten Auswirkungen der Krise noch abzuwenden. Gleichzeitig wird bei einer Beschäftigung mit den naturwissenschaftlichen Aspekten der Klimakrise deutlich, dass lediglich ein kleines Zeitfenster von wenigen Jahren bleibt, um das Überschreiten von Kippunkten im Klimasystem und damit eine irreversible Veränderung der Klimabedingungen zu verhindern. Junge Menschen sind aktuell also einer Situation ausgesetzt, in welcher sie mit guter Begründung davon ausgehen können, dass ihre Lebensgrundlagen in den kommenden Jahrzehnten aufgrund der mangelhaften Klimaschutzbemühungen in der Vergangenheit und Gegenwart zerstört werden. Und auf Verständnis von Politiker*innen können sie sich nicht verlassen, im Gegenteil. Konservative Parteien treten Kulturkämpfe um die richtige Heizung los, Klimapolitik wird als Wahlkampftema genutzt und dann wieder vergessen und nicht einmal das rechtswidrige Verhalten vom Verkehrsminister Volker Wissing durch das fehlende Klimaschutzsofortprogramm wird geahndet. Stattdessen stellt sich der Bundeskanzler Olaf Scholz hin und entbindet ihn ganz offiziell von dieser Pflicht im Sinne des Klimaschutzes. Dieses Fortschreitende Missachten von Rechtsgütern junger Menschen und zukünftiger Generationen kann eine psychische Krise auslösen. Dazu heißt es auf der Website gesund.bund.de, einer offiziellen Seite des Bundesgesundheitsministeriums:

„Eine psychische Krise ist ein Zustand starker Überforderung. Meist wird eine psychische Krise durch ein belastendes Ereignis ausgelöst. Das kann beispielsweise der Tod eines nahestehenden Menschen oder der Übergang in eine weiterführende Schule sein. Sie kann jedoch auch im Rahmen von psychischen Erkrankungen entstehen, oder wenn viele kleinere Ereignisse im Alltag Stress verursachen.

In einer Krise können bestimmte Lebensziele nicht mehr mit den gewohnten Strategien oder Fähigkeiten erreicht werden. Die Krise stellt das bisherige Leben daher oft infrage. Viele Menschen verlieren in einer Krise ihr inneres Gleichgewicht und erleben unter anderem Gefühle wie Orientierungslosigkeit, Hoffnungslosigkeit, Traurigkeit, Verwirrung oder Panik.

Wer in einer Krise ist, sucht in der Regel nach Hilfe und neuen Lösungen. Wenn die Krise jedoch länger anhält und keine Lösung für die vorhandenen Probleme gefunden wird, kann sich die Krise zuspitzen. Dann kann es sein, dass der Mensch in der Krise professionelle Hilfe braucht. Möglicherweise kann sich auch eine psychische Erkrankung entwickeln beziehungsweise erneut auftreten.“

Diese Ausführungen zeigen, dass nicht nur die unmittelbaren Folgen der Klimakrise, sondern auch die mittelbaren psychischen Auswirkungen eine durchaus existenzielle Bedrohung gerade für junge Menschen sein können. Diese psychologische Ausgangssituation sollte bei der Bewertung der heute verhandelten Sachverhalte ausdrücklich mitberücksichtigt werden.

Herr Prof. Dr. Andreas Meyer-Lindeberg ist einer der Autoren der zuvor zitierten Studie der Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e.V. und Direktor des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit in Mannheim. Er hat langjährige Erfahrung im Themenfeld und sich unter anderem in dem zitierten Positionspapier intensiv mit den psychologischen Auswirkungen der Klimakrise befasst. Herr Meyer-Lindeberg kennt einschlägige Literatur zum Themenbereich und hat selbst einige Publikationen verfasst. Er ist bestens geeignet die hier zu beweisende Tatsache durch Aussagen als Sachverständiger zu belegen.

Relevanz

Die psychologischen Auswirkungen der Klimakrise gerade auf junge Menschen sind relevant für das Verfahren, weil ein entschuldigender Notstand nach §35 StGB in Betracht kommt, sofern das Gericht einen rechtfertigenden Notstand nach §34 StGB ablehnen sollte. Nach den Voraussetzungen des §35 StGB muss eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bestehen. Das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr durch die Klimakrise und das unzureichende Handeln der verantwortlichen Politiker*innen muss an dieser Stelle nicht erneut erläutert werden. Es ist auch davon auszugehen, dass die Gefahr nicht anders abwendbar ist, weil andere, legale Formen der politischen Einflussnahme bereits intensiv in den letzten Jahrzehnten genutzt wurden und nicht zu einer ausreichenden Entspannung der Situation geführt haben. Sollte das Gericht die Rechtswidrigkeit der hier verhandelten Aktion bejahen, liegen damit alle Voraussetzungen des entschuldigenden Notstandes vor. Die Angeklagten tragen demnach keine Schuld an der vermeintlich rechtswidrigen Tat und die Strafe muss gemäß §49 StGB reduziert werden.

Falls das Gericht davon ausgehen sollte, dass die gegenwärtige Gefahr der Klimakrise anders als mit direkten, gewaltfreien Aktionen des zivilen Ungehorsams, schließt dies eine Anwendung des §35 StGB nicht aus. Gemäß Absatz 2 wird nur dann bestraft, wenn die handelnde Person den Irrtum vermeiden konnte. Der Irrtum würde aus Sicht des Gerichts an dieser Stelle darin bestehen, dass die Angeklagten irrtümlicherweise nicht erkannt haben, dass noch weitere, legale Protestformen existieren, die gleich geeignet wie Aktionen des zivilen Ungehorsams sind. Für die Frage der Vermeidbarkeit des Irrtums ist entscheiden, ob andere mögliche Auswege aus der Konfliktlage gewissenhaft geprüft wurden. Im vorliegenden Fall haben sich alle Angeklagten schon lange vor der heute verhandelten Aktion klimapolitisch betätigt und an vielen legalen Aktionsformen teilgenommen oder diese sogar selbst organisiert. Darüber hinaus haben sich die Angeklagten auch auf theoretischer Ebene mit Protestbewegungen auseinandergesetzt. Es lässt sich also durchaus sagen, dass die Angeklagten andere Auswege aus der Konfliktsituation gewissenhaft geprüft haben und sich letztendlich auch aus einer Verzweiflungshaltung aufgrund der Ineffektivität konventioneller Protestformen für die Aktionsform der Straßenblockade entschieden haben. In Randnummer 8 des Kommentars von Fischer in der 70. Auflage zum Paragraph 35 StGB heißt es: „§35 unterstellt, der Täter stehe, ohne dass das vom Gericht nachzuprüfen wäre, unter einem besonderen psychischen Druck, dass ihm normgemäßes Verhalten nicht zuzumuten ist“. In der aktuellen Situation, in welcher die Lebensgrundlagen ganz konkret bedroht sind und politische Handlungsträger*innen nicht die notwendigen Maßnahmen treffen, besteht ein besonderer psychischer Druck, welcher wie bereits beschrieben auch psychische Krisen auslösen kann. Vor diesem Hintergrund ist eine Anwendung des §35 StGB geboten und die Angeklagten sollten nicht für schuldig erklärt werden. Zu diesem Beweisantrag beantrage ich einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss.

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache

Der Permafrostböden gelten als eines der Kippelemente des Klimasystems. Tauen sie auf, wird gespeicherte Biomasse zersetzt und CO₂, sowie das klimaaktivere Methan werden freigesetzt. Die Böden reichen bis in 1,5km Tiefe. Allein in den Permafrostböden der Nordhalbkugel ist mehr Kohlenstoff gespeichert als in der gesamten Atmosphäre.

Beweismittel

Verlesung eines Artikels von ScienceDirect, verfügbar unter
„<https://www.sciencemediacenter.de/alle-angebote/research-in-context/details/news/methan-emissionen-aus-permafrostboeden-nach-sibirischer-hitzewelle/>“

Begründung

Die Studie stellt die wissenschaftliche These, was passieren wird, wenn der Permafrostboden auftaut. Es wurden erhöhte Methanmengen gemessen, deren Ursprung unwahrscheinlich mikrobiell ist. Das Schmelzen der Permafrostböden stellt einen Kipppunkt dar. Genaue Zeiträume, wann es passiert, sind umstritten, jedoch ist die extreme Gefahr, die von diesem Ereignis ausgeht, unübersehbar. Denn wenn dieser Kipppunkt überschritten ist, wird angenommen, dass irreversible Feedback-Loops (Rückkopplungseffekte) eintreten, die mehr und mehr Treibhausgase freisetzen und so nicht mehr aufzuhalten sind.

Reduktion von Treibhausgasen ist das Mindeste, was getan werden kann, um zu verhindern, dass ohne menschlichen Einfluss und Kontrolle die Permafrostböden ihre Gase freisetzen.

Diese Tatsache sollte hohen Einfluss darauf haben, dass der Protest durch den rechtfertigenden Notstand legitim ist.

Ich beantrage einen schriftlichen und verlesenen richterlichen Beschluss zu diesem Antrag.

Beweisantrag

Tatsache:

Die Klimakatastrophe bedroht die menschliche Zivilisation.

Beweismittel:

Dr. Hans Joachim Schellnhuber
Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK)
emdir@pik-potsdam.de
Postfach 60 12 03
14412 Potsdam

als Sachverständigen zu laden.

Um zu beurteilen, ob die Klimakrise eine gegenwärtige Gefahr für Leben und Freiheit heutiger und zukünftiger Generationen darstellt – Artikel 20a Grundgesetz - muss zunächst die Beurteilungsperspektive klargestellt werden. Wir legen den Wissensstand über die Klimakatastrophe zugrunde, den sich interessierte Lai:innen aus frei zugänglichen Informationsquellen aneignen können, da dieser auch in etwa dem Wissensstand von Umweltaktivist:innen im Generellen entsprechen dürfte. Dieser Wissensstand ist ausschlaggebend für die Beurteilung der Frage der gegenwärtigen Gefahr, weil die Aktivist:innen unter dem Eindruck der von ihnen erfassten Informationen gehandelt haben.

Herr Dr. Hans Joachim Schellnhuber wird als renommierter Klimawissenschaftler den nötigen Wissensstand erläutern und dadurch beweisen, dass es sich bei der Klimakrise um eine gegenwärtige Gefahr handelt.

Er wird weiter aussagen, dass, wenn man sich die Entwicklung der globalen Durchschnittstemperatur über die letzten Jahrtausende anschaut, das über 10.000 Jahre relativ stabile Temperatur-Plateau am Ende der Aufzeichnung auffällt.

Obwohl moderne Menschen nach Knochenfunden zu urteilen bereits seit etwa 300.000 Jahren auf der Erde leben, wurden so gut wie alle zivilisatorischen Errungenschaften in den letzten 10.000 Jahren, dem so genannten Holozän gemacht. Dazu gehören beispielsweise die Entwicklung der Landwirtschaft, das Entstehen von Arbeitsteilung und größeren Städten und die Entwicklung von Schriftsprachen, Währungen und komplexen Formen des Zusammenlebens. Sie konnten sich nur aufgrund der verhältnismäßig stabilen Temperaturen im Holozän entwickeln.

Durch die Klimakatastrophe sind wir aktuell dabei, dieses Plateau des Holozäns zu verlassen und in eine Heißezeit mit einer Erhitzung der globalen Durchschnittstemperatur um 4 - 5°C zu geraten, selbst wenn wir Menschen dann klimaneutral leben würden. Die Welt ist inzwischen so dicht bevölkert und eng vernetzt, dass Anpassungen an Klimaveränderungen deutlich schwieriger sind. Vor dem Holozän haben die Menschen

noch in relativ kleinen, meist halbnomadisch oder nomadisch lebenden Gruppen gelebt und konnten sich bei einer Veränderung der Umweltbedingungen einen neuen geeigneten Ort suchen, ohne in den Konflikt mit anderen Gruppen zu geraten. Dies ist heute nicht mehr der Fall. Krisen in der Vergangenheit haben gezeigt, wie anfällig die globale Vernetzung auch für Störungen sein kann und wie schnell beispielsweise wichtige Nahrungsmittellieferungen nicht mehr wie gewohnt ablaufen können. Die immer stärker werdende Knappheit an Nahrungsmitteln aber auch Energie oder Wasser wird zukünftig die Gefahr von Ressourcenkriegen zwischen Staaten verstärken.

Je drastischer die Veränderungen der Klimakatastrophe auftreten werden, desto weniger können die Systeme menschlichen Zusammenlebens darauf reagieren und sich anpassen. Dementsprechend ist nicht die Frage, ob menschliche Systeme durch die Klimakatastrophe zusammenbrechen können, sondern eher *wann* dieser Punkt erreicht werden könnte.

Dazu kann man sich beispielsweise einmal überlegen, was es bedeutet, nicht nur eine, sondern fünf bis zehn Millionen Flüchtlinge in Deutschland aufzunehmen oder was es bedeutet, wenn Trinkwasser rationiert wird, wie es bereits in einigen Gemeinden in Spanien, Frankreich und auch Brandenburg der Fall ist. Oder was es bedeuten würde, wenn noch mehr Ernten in den nächsten Jahren ausfallen und die Nahrungsmittel aufgrund der entstandenen Knappheit Preissprünge machen, die wir uns heute noch nicht vorstellen können?

Der renommierte Klimawissenschaftler Dr. Schellnhuber sagt zur Gefahr der Klimakatastrophe: „Es besteht ein großes Risiko, dass wir unsere Zivilisation beenden werden. Der Mensch wird irgendwie überleben, aber wir werden alles zerstören, was wir in den vergangenen 2.000 Jahren aufgebaut haben.“

Dr. Schellnhuber wird weiter bestätigen, dass es sich bei der Klimakatastrophe darüber hinaus auch um eine gegenwärtige Gefahr handelt, weil sie später nicht mehr mit den gleichen Erfolgsaussichten abgewendet werden kann.

Ursache dafür sind so genannte Kipppunkte im Klimasystem. Werden bestimmte Punkte des Klimasystems zu sehr aus dem Gleichgewicht gebracht, kann eine sich selbst verstärkende Entwicklung ausgelöst werden, welche dann selbst wiederum zu einer weiteren Erwärmung führt. So sinkt z. B. das Gletschereis in Grönland durch das Schmelzen in tiefere und damit wärmere Luftschichten ab und taut dort noch schneller ab als vorher. Irgendwann wird ein Punkt überschritten sein, ab dem das gesamte Grönlandeis abtauen wird. Durch den Verlust dieser weißen Fläche auf der Erdoberfläche wird die Erde mehr Sonnenlicht absorbieren und sich dadurch schneller erwärmen.

Kipppunkte können sich außerdem in einer so genannten Kipppunkte-Kaskade gegenseitig auslösen, verstärken und eine unkontrollierte Klimakatastrophe in Gang setzen, bei welcher die Erhitzung auch unabhängig von unseren Bemühungen zur Klimaneutralität weitergehen wird. Da die ersten Kippelemente im Klimasystem bereits bei 1,5 - 2 °C Erhitzung der globalen Durchschnittstemperatur ausgelöst werden könnten, wurde sich auf das Pariser Klimaschutzabkommen geeinigt. Dieses muss eingehalten

werden! Um das Ziel zumindest auf deutscher Ebene erreichen zu können, sind beispiellose Transformationen in Energie-, Land-, Stadt-, Infrastruktur- und Industriesystemen innerhalb von nur wenigen Jahren notwendig. Es liegt auf der Hand, dass diese Entwicklung nicht von heute auf morgen umsetzbar ist und daher möglichst früh, am besten sofort angestoßen werden müsste. Natürlich lässt sich nicht direkt ein kausaler Zusammenhang zwischen einer bestimmten Erhitzung der globalen Durchschnittstemperatur und dem Zusammenbruch der Zivilisation herstellen. Daher muss sich, wie in anderen Wissenschaften auch, auf Experimente und Prognosen bzw. Simulationen verlassen werden. Gerade bei extrem großen Gefahren für eine große Anzahl an Menschen, wie es bei der Klimakatastrophe der Fall ist, muss nach herrschender Meinung auch kein direkter kausaler Zusammenhang hergestellt werden, sondern es reicht bereits eine „ernstzunehmende Möglichkeit“ des Eintretens der Gefahr. Dies ist beim Zusammenbruch der Zivilisation auf jeden Fall gegeben. Da ein Abwenden der schlimmsten Folgen der Klimakatastrophe nur bei akutem und umfassendem Handeln möglich ist, liegt eine gegenwärtige Gefahr vor, wie Dr. Schellnhuber ausführlich erläutern wird.

Relevanz

Die Frage, ob eine gegenwärtige Gefahr des Zusammenbrechens der menschlichen Zivilisation durch die Klimakatastrophe besteht, ist von besonderer Relevanz für das vorliegende Verfahren, weil die Aktionen bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr unter den rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB fallen.

Das Beweismittel ist geeignet, um die zu beweisende Tatsache zu bestätigen.
Ich beantrage hierzu einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss.

Beweisantrag

es wird beantragt,

die hiermit dem Gericht übergebene Pressemitteilung des ExtremWetterKongress mit dem Betreff „Extreme Wetterereignisse 2023 sind eine Wendemarke“ vom 27.09.2023 als Urkunde zu verlesen

zum Beweis, der Tatsache, dass

der Klimawandel in großen Teilen ungebremsst erfolgen wird, womit nicht mehr abwendbare massive Veränderungen auf unserem Planeten zu erwarten sind, die 1,5-Grad-Grenze faktisch überschritten werden wird und es nur noch mit enormen Anstrengungen möglich sein wird, die Erwärmung unter der 2-Grad-Grenze zu halten.

Begründung:

Es kommt für die Rechtfertigung der Handlung der Angeklagten nach § 34 StGB darauf an, dass eine gegenwärtige Gefahr im Sinne einer Notstandslage besteht. Im Übrigen ist jedenfalls für die Strafzumessung relevant, dass die Klimakrise, auf die die Handlungsmotivation der Angeklagten aufbaut, dramatische Ausmaße angenommen hat.

Das Beweismittel ist geeignet, um die zu beweisende Tatsache zu bestätigen.

Der ExtremWetterKongress ist die führende interdisziplinäre Fachtagung für Extremwetter im Klimawandel in Deutschland. Referent*innen sind Wissenschaftler*innen der Spitzenforschung in den Bereichen Wetter und Klima.

In der Pressemitteilung wird ausgeführt, dass Wissenschaftler*innen und Expert*innen die Chance als verpasst ansehen, mit relativ wenig Aufwand das Klimasystem zu stabilisieren. Der Klimawandel wird aus Sicht der Konferenzteilnehmer*innen in großen Teilen ungebremsst erfolgen, womit nicht mehr abwendbare massive Veränderungen auf unserem Planeten zu erwarten sind. 2023 stellt nach Ansicht der Expert*innen das Jahr dar, in dem die Entwicklung der extremen Wetterereignisse ein Maß erreicht hat, in dem es keine Möglichkeit mehr der Leugnung des Klimawandels und der menschlichen Ursachen gibt. Neben der dringenden Mahnung zum entschlossenen Klimaschutz mahnen die Wissenschaftler*innen auch zum entschlossenen Handeln im Bereich der Anpassung und den nicht umkehrbaren Folgen einer weiteren globalen Erwärmung. In der Pressemitteilung wird zudem ausgeführt, dass Prof. Dr. Jochem Marotzke, Direktor am Max-Planck-Institut für Meteorologie feststellt, dass die 1,5-Grad-Grenze faktisch überschritten werden wird und es nur noch mit enormen Anstrengungen möglich sein wird, die Erwärmung unter der 2-Grad-Grenze zu halten.

Es wird angekündigt, dass die Verteidigung und die Angeklagte einem Vorgehen im Selbstleseverfahren nicht widersprechen werden.

Für den Fall der Ablehnung beantrage ich einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss.

Ort, Datum, Unterschrift _____

Anlage

Pressemitteilung zur Eröffnung des 13. ExtremWetterKongresses

Extreme Wetterereignisse 2023 sind eine Wendemarke

Wissenschaftler:innen und Expert:innen sehen in ihrer Bestandsaufnahme auf dem 13. ExtremWetterKongress die Chance als verpasst an, mit relativ wenig Aufwand das Klimasystem zu stabilisieren. Der Klimawandel wird aus Sicht der Konferenzteilnehmer:innen nun in großen Teilen ungebremst erfolgen, womit nicht mehr abwendbare massive Veränderungen auf unserem Planeten zu erwarten sind. 2023 stellt nach Ansicht der Experten das Jahr dar, in dem die Entwicklung der extremen Wetterereignisse ein Maß erreicht hat, in dem es keine Möglichkeit mehr der Leugnung des Klimawandels und der menschlichen Ursachen gibt. Neben der dringenden Mahnung zum entschlossenen Klimaschutz mahnen die Wissenschaftler:innen auch zum entschlossenen Handeln im Bereich der Anpassung und den nicht umkehrbaren Folgen einer weiteren globalen Erwärmung. Hamburg – Vor dem Hintergrund rapide schmelzender Gletscher, brennender Wälder, dramatischer Überschwemmungen und extremer Hitzewellen wird heute in Hamburg der 13. ExtremWetterKongress eröffnet. Wissenschaftler:innen ordnen in den kommenden Tagen die aktuellen Ereignisse ein, stellen neueste Ergebnisse ihrer Forschungen einer breiten Öffentlichkeit vor und gehen mit dieser in einen direkten und interaktiven Dialog. Im Rahmen des Kongresses stellt der Deutsche Wetterdienst als wissenschaftlicher Partner des ExtremWetterKongresses das neue Faktenpapier „Was wir 2023 über das Extremwetter in Deutschland wissen“ vor.

2023 ist für die Klimaentwicklung auf unserem Planeten eine Wendemarke. Nie zuvor waren die globalen Luft- und Wassertemperaturen so hoch, wie in diesem Jahr. Nie zuvor haben Hitzerekorde und Waldbrände ein solches Ausmaß erreicht wie 2023. Die um 5 bis 6 Grad höheren Wassertemperaturen im Mittelmeerraum haben für Rekordwerte bei der Verdunstung und den nachfolgenden Niederschlägen in Europa und Nordafrika gesorgt. Durch die Zufälligkeiten im chaotischen System der Atmosphäre kam es in Deutschland nicht zu den extremen Hitze- und Dürrephasen, wie wir sie in Südeuropa erlebt haben. Es wäre möglich gewesen. Neben den dringend notwendigen Maßnahmen zum Stopp eines weiteren Anstiegs der Kohlenstoffdioxidkonzentration in der Atmosphäre sehen die Expert:innen auf dem Kongress die ebenso dringende Notwendigkeit verstärkter Anstrengungen in der Anpassung an die nicht mehr abwendbaren Folgen der massiven globalen Erwärmung. Die Wissenschaftler:innen auf dem Extremwetterkongress nehmen die Entwicklungen daher mit größter Sorge wahr. Erstmals halten saisonale Klimamodelle für die Jahre 2024 und 2025 das Überschreiten der 1,5-Grad-Grenze bei den globalen Temperaturen für möglich.

DWD: Jede weitere Erderwärmung führt zu einer raschen Zunahme wetterbedingter Naturgefahren. Tobias Fuchs, Vorstandsmitglied und Leiter des Geschäftsbereichs Klima und Umwelt des Deutschen Wetterdienstes: „Die schrecklichen Bilder der Unwetterkatastrophen in Griechenland, Bulgarien, der Türkei und in Libyen haben wir alle noch vor Augen. Die internationale Klimaforschung ist sich einig: Jede weitere Erderwärmung führt zu einer raschen Zunahme wetterbedingter Naturgefahren wie zum Beispiel Hitzewellen, extreme Trockenheit, Starkregen oder Stürme und erhöht damit die Risiken für Mensch und Natur. Wir müssen uns deshalb besser auf die katastrophalen Folgen von Extremwetter wie Dürren, Waldbrände, Überflutungen vorbereiten. Wir müssen aber auch deren indirekte Wirkung auf Ernährungssicherheit, Trinkwasserverfügbarkeit und Artenvielfalt im Blick haben.“

Der Klimawandel hat – und das ist quantitativ belegbar – bei Extremwetter seine Finger im Spiel. Das zeigt unser neuer Bericht „Was wir 2023 über das Extremwetter in Deutschland wissen“. In

Deutschland ist die Jahresmitteltemperatur seit 1881 um etwa 1,7 Grad angestiegen. Seit 1960 war hierzulande jede Dekade wärmer als die vorherige. Im Gesamtzeitraum 1881-2022 wurde es jedes Jahrzehnt 0,12 Grad wärmer, für den Zeitraum 1971-2022 lag die Erwärmungsrate schon bei 0,38 Grad Celsius pro Dekade. Hier kann man mit Messungen zahlenmäßig belegen, wie die Erderwärmung Fahrt aufnimmt. Mehr Hitzeextreme und Hitzewellen in Deutschland Die Zahl heißer Tage mit einer Maximaltemperatur von mindestens 30 °C ist seit den 1950er Jahren von etwa 3 Tagen im Jahr auf heute im Mittel 9 Tage gestiegen, das heißt auf das 3fache. Am 20. Juli 2022 wurde während einer intensiven Hitzewelle in Hamburg-Neuwiedenthal eine Tageshöchsttemperatur von 40,1 °C gemessen. Noch nie wurden in Mitteleuropa so nördlich Temperaturen über 40 °C gemessen. Die höheren Temperaturen im Sommerhalbjahr bei gleichzeitig abnehmenden Niederschlägen führen dazu, dass die Pflanzen zum einen früher mit der Verdunstung beginnen und zum anderen auch mehr verdunsten können.

Das hat in der Summe zur Konsequenz, dass die Böden im Frühjahr schneller und im Sommer stärker austrocknen. Insgesamt beobachteten unsere Agrarmeteorolog:innen in den vergangenen 10-15 Jahren eine Zunahme trockener Frühjahre und Sommer. Gleichzeitig stellen wir eine Zunahme der Winterniederschläge seit 1881 um 27 Prozent fest. Wärmere Sommer und längere Trockenphasen verstärken auch in Deutschland das Risiko von Waldbränden. Deutschlandweit gemittelt gab es im Zeitraum 1961 bis 1990 rund 5 Tage im Jahr. Im Zeitraum 1991 bis 2020 waren es schon rund 10 Tage. Vier der letzten fünf Jahre waren von erhöhtem Waldbrandrisiko betroffen. Der Sommer 2023 verlief hierzulande bei uns vergleichsweise glimpflich.

Dieser Blick auf einige Aspekte des Klimas in Deutschland zeigt: Wir leben mitten in einem menschengemachten Klimawandel mit Auswirkungen auf unser tägliches Leben. Es ist an uns, dass wahrzunehmen und zu handeln – sowohl mit Klimaanpassung als auch Klimaschutz.“

Pariser Rahmenabkommen faktisch gescheitert

Prof. Dr. Jochem Marotzke, Direktor am Max-Planck-Institut für Meteorologie und Koordinierender Leitautor des Kapitels "Future global climate: scenario-based projections and near-term information" im Sechsten Sachstandsbericht des IPCC sowie Mitherausgeber des Hamburg Climate Futures Outlook: „Die Veränderungen in Deutschland sind Folge des globalen Temperaturanstiegs. Wir müssen uns damit abfinden, dass die 1,5-Grad-Grenze überschritten werden wird. Damit ist das Pariser Rahmenabkommen in diesem Punkt faktisch gescheitert. Das bedeutet auch, dass es nur noch mit enormer Anstrengungen möglich sein wird, die Erwärmung unter der 2-Grad-Grenze zu halten. Wir sind aktuell eher auf

dem Weg in eine 3-Grad-Welt bis zum Ende des Jahrhunderts. Am Beispiel des Ozonlochs sahen wir, dass ein wirksames internationales Abkommen erst nach zwanzig Jahren eine Wirkung im atmosphärischen System zeigte. Wir müssen verstehen, dass die Ereignisse von heute vor 20 Jahren im Klimasystem angelegt worden sind. Unser selbst entschlossenes Handeln heute wird also erst in zwanzig Jahren im Klimasystem Wirkung zeigen. Wir kommen damit in den kommenden 20 Jahren in Bereiche, in denen sich die Prozesse

beschleunigen, sowohl was den Anstieg der Temperaturen angeht als auch die Entwicklungen bei extremen Wetterereignissen und beim Anstieg des Meeresspiegels. Um gerade auch die regionalen Folgen dieser Entwicklung präziser abschätzen zu können, brauchen wir noch leistungsfähigere Computer.“

Der aktuelle Kurs führt zwingend zu einer Verschlechterung der Lage Diplom-Meteorologe und Wettermoderator Sven Plöger: „Wir erleben einen gesellschaftlichen Zustand, der nicht dafür geeignet erscheint, die Probleme zu lösen, die wir auf diesem Planeten verursacht haben. Wir verdrängen, verharmlosen und beschönigen nach wie vor die aktuelle Lage auf der einen Seite, während wir die Lösungen auf der anderen Seite zerreden. Sich die Welt schönzureden und gleichzeitig möglichen Maßnahmen zur Stabilisierung des Klimasystems von vornherein eine Absage zu erteilen, ist keine Lösung, sondern Teil der Ursache des Problems, in dem wir stecken. Wenn auch unabsichtlich, haben wir das Klimasystem in die eine Richtung gesteuert, also haben auch wir das Steuerrad in der Hand, wieder in die

andere zu lenken. Das Problem: Die Zeit ist begrenzt. Wir müssen schnell und entschlossen sein. Wenn eine kleine Zahl von Idealisten ihren Lebensstil ändert, ist das wunderbar, aber es wird nicht reichen. Es braucht also Ideen, um alle zum Mitmachen zu bewegen – um es klar zu sagen: Der Klimaschutz muss ein Jahrhundertgeschäft in einer auf dem sozialen und ökologisch Auge ertüchtigten Marktwirtschaft ohne Hyperkonsum werden. Hier ist die Politik aufgefordert, die dafür nach wie vor fehlenden Leitplanken endlich zu schaffen.“

Die Politik ist gefordert, ihrer Aufgabe zur Gestaltung der Leitplanken nachzukommen
Der Vorsitzende der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft (DMG) und Veranstalter des ExtremWetterKongresses, Frank Böttcher, unterstreicht die Notwendigkeit einer unideologischen Betrachtung der reinen Faktenlage: Böttcher: „Beenden wir die Illusion, wir hätten in den letzten 30 Jahren einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Viele haben viel getan. Wir sind aber sehr weit davon von einem Rückgang der Kohlenstoffdioxidkonzentration in der Atmosphäre entfernt. Weiterhin steigen alle Konzentrationen von Treibhausgasen in der Atmosphäre an und mit ihnen erleben wir einen nie dagewesenen schnellen Anstieg der globalen Luft- und Wassertemperaturen, des Anstiegs an extremen Niederschlagsereignissen und einen massiven Rückgang der Eisflächen auf unserem Planeten. Die Erkenntnisse und Beobachtungen erfordern mehr Mut zur Realität. Das Pariser Rahmenabkommen ist faktisch gescheitert, weil immer weniger Länder daran glauben, dass immer mehr Länder die nötigen Maßnahmen wirklich ergreifen.“ Böttcher verweist auf den Anstieg des globalen Kohlenstoffdioxids um 3 ppm auf 424 ppm binnen eines Jahres: „Wir machen uns die Dimensionen des Klimawandels immer noch nicht klar. Allein in den letzten 12 Monaten haben wir einen zusätzlichen Meeresspiegelanstieg von rund 25 Zentimetern in Gang gesetzt. Eine globale Erwärmung von 1,5 Grad – wir sind jetzt bei 1,1 Grad – würde den Meeresspiegel um etwa 11 Meter ansteigen lassen. Das passiert nicht bis zum Ende des Jahrhunderts. Es ist aber nicht eine Frage des ob, sondern nur eine Frage des wann.“ Bei einer Erwärmung um 3 Grad bis zum Ende des Jahrhunderts erreichen wir das Klimaniveau des Pliozäns vor drei bis fünf Millionen Jahren. Wir wissen aus dieser Zeit, dass der Meeresspiegel stabil war bei etwa 20 Metern über dem jetzigen Niveau.“ Die Lösung sieht Böttcher in veränderten Leitplanken für unsere Konsumentenentscheidungen: „Im Moment sind die Produkte besonders günstig, die unsere Lebensgrundlagen zerstören. Wenn wir als Gesellschaft die schlimmsten Folgen des Klimawandels noch aufhalten und gleichzeitig eine freie Marktwirtschaft erhalten wollen, dann sehe ich in den Weg dorthin eher in einer sozialverträglich an die Emissionen von Treibhausgasen und den Ressourcenverbrauch gekoppelten Besteuerung und Förderung von Produkten und Dienstleistungen. Der Auftrag dafür liegt bei der Politik: Die Wissenschaft hatte die Aufgabe, die Erkenntnisse zu schaffen. Das hat sie getan. Jetzt muss die Politik ihrer Aufgabe nachkommen und die Leitplanken für unser Verhalten so gestalten, dass wir durch unser Verhalten unsere existentiellen Grundlagen auch erhalten.“

Beweisantrag Klimastreik

Zu beweisende Tatsache

Klima-Großdemonstrationen haben nicht zu einer Änderung der Klimapolitik geführt.

Beweismittel

Verlesung eines Artikels vom Deutschlandfunk, verfügbar unter

„<https://www.deutschlandfunk.de/friday-for-future-klimaschutz-in-kriegszeiten-100.html>“

Verlesung des Anfangs eines Artikels des Redaktionsnetzwerks Deutschland, verfügbar unter

„<https://www.rnd.de/panorama/hass-gegen-fridays-for-future-warum-die-jugend-sowieso-gewinnen-wird-E3SMJD72GNFOFD46N2IODEAKIM.html>“

Inaugenscheinnahme einer Luftbilddaufnahme von einer Fridays-for-Future Demonstration in Köln, verfügbar unter „<https://foto.wuestenigel.com/groszaufnahme-der-menschenmassen-auf-der-klimademonstration-fridays-for-future-in-koln/>“

Inaugenscheinnahme einer Luftbilddaufnahme einer Fridays-for-Future Demonstration, verfügbar unter „<http://aktionsnetzwerk-nachhaltigkeit.de/fridays-for-future-ruft-zum-globalen-klimastreik-auf/>“

Inaugenscheinnahme von drei Lichtbilder von Klimademonstrationen aus Brisbane, Melbourne und Quezon, verfügbar online unter „<https://www.rnd.de/politik/die-weltweiten-klimastreiks-in-bildern-TKQVS6HMDNGFBANN7OO7XBNZUU.html>“

Begründung

Am 15.09.2023 fand der insgesamt 13. globale Klimastreik statt. Allein in Deutschland wurde an über 250 Orten protestiert. In Hamburg kamen ca. 22. 000 Menschen zusammen. Auch in anderen norddeutschen Orten gab es Kundgebungen. In Niedersachsen waren insgesamt 32 Demos angemeldet. In Hannover nahmen nach Polizeiangaben rund 3.300 Menschen teil, in Oldenburg waren es etwa 2.000, in Braunschweig 1.000. In Schleswig-Holstein fand die größte Protestveranstaltung in Kiel statt - dort demonstrierten etwa 1.200 Leute. Weitere Demos gab es in Lübeck, Flensburg, Pinneberg, Elmshorn, Eutin und Rendsburg. In Mecklenburg-Vorpommern gab es Proteste in Schwerin, Rostock, Wismar und Neustrelitz. Für die wohl größte Demo in MV, in Greifswald, waren 300 Teilnehmende angemeldet.

Im Herbst 2019 hatte die Bewegung in Deutschland ihren ersten Höhepunkt und es waren über 1,4 Millionen Menschen auf der Straße.

Die zwei Artikel bestätigen die Höchstzahl an Demonstrierenden bei einer Großdemonstration von „Fridays for Future“ in Deutschland, 1,4 Millionen. Die Lichtbilder aus vielen Ländern der Erde veranschaulichen die riesige Zahl an Menschen, die mit kreativen Methoden, Transparenten und ihrer Stimme auf die Straße gegangen sind. Die Beweismittel sind glaubwürdig und vielseitig, ebenso wie die Sorgen all der Menschen, die auf diesen Protesten waren. Wenn eine so große Zahl an Menschen für das selbe Thema protestiert, das Überleben auf diesem Planeten, kann es keine individuelle Motivation sein, aus denselben Gründen eine Straße zu blockieren.

Seit 2018, also nun 5 Jahren finden regelmäßig diese Großdemonstrationen statt um auf die Klimakatastrophe aufmerksam zu machen und die Politik zu einem schnelleren Handeln zu bewegen. Dennoch passiert viel zu wenig:

Statt einer richtigen Verkehrswende weg vom Individualverkehr, werden Abermilliarden in eine Antriebswende gepumpt um noch mehr Blechkarren zu produzieren. Nebenbei wird die Ölindustrie mit Milliarden subventioniert um die Benzinpreise zu stabilisieren. Statt kostenlosen ÖPNV durchzusetzen wurde das 9€-Ticket auf 49€ hochgesetzt. Es wird immer noch an einen verfassungswidrigen Bundesverkehrswegeplan festgehalten welcher den aus- und Neubau von unzähligen Autobahnen vorsieht statt in den Schienenverkehr zu investieren. Statt mehr Geld in erneuerbare Energien zu stecken werden nun teure LNG-Terminals gebaut um Erdgas und Fracking-Gas aus Kanada und Katar zu importieren. Statt einem sofortigen stopp der Braunkohleverstromung werden weiterhin milionen in dessen Förderung subventioniert und Dörfer wie Lützerath werden einfach abgebagert.

Immer wieder wird gesagt die Proteste der Letzten Generation seien nicht der richtige Weg und menschen sollen lieber brav demonstrieren statt straßen zu blockieren. Aber was haben die ganzen Demonstrationen gebracht?! Wie rasen immer noch mit vollgas in eine Klimakrise und die Flutkatastrophe in Libyen mit über 20 000 Todesopfern ist nicht das erste und nicht das letzte klimabedingte Drama, das wir miterleben.

Die Zeit drängt und Ziviler Ungehorsam ist ein geeignetes mittel um eine breite Öffentlichkeit zu erreichen, welche notwendig ist um die nötigen Veränderungen anzustoßen. Die Politik ist zu sehr im Filz der fossilen Energielobby, Auto- und Fleischindustrie verstrickt um ernsthaft etwas an den globalen Problemen zu ändern. Es braucht mehr Druck aus der Zivilgesellschaft. Straßenblockaden mögen als Aktionsform zwar die Gemüter spalten und sind kontrovers diskutiert aber es ist unverkennbar, dass sie den politischen Diskurs befeuern und das ist notwendig um den Gesellschaftlichen Druck aufzubauen!

Dies ist von Relevanz für das Verfahren denn mildere Mittel sind schon längst ausgeschöpft. Die Straßenblockaden sind gem. § 34 StGB gerechtfertigt.

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Beweisantrag

Klimakonferenzen und Großdemonstrationen haben zwischen 1960 und 2020 kein Umlenken auf realer Ebene erbracht bewirkt

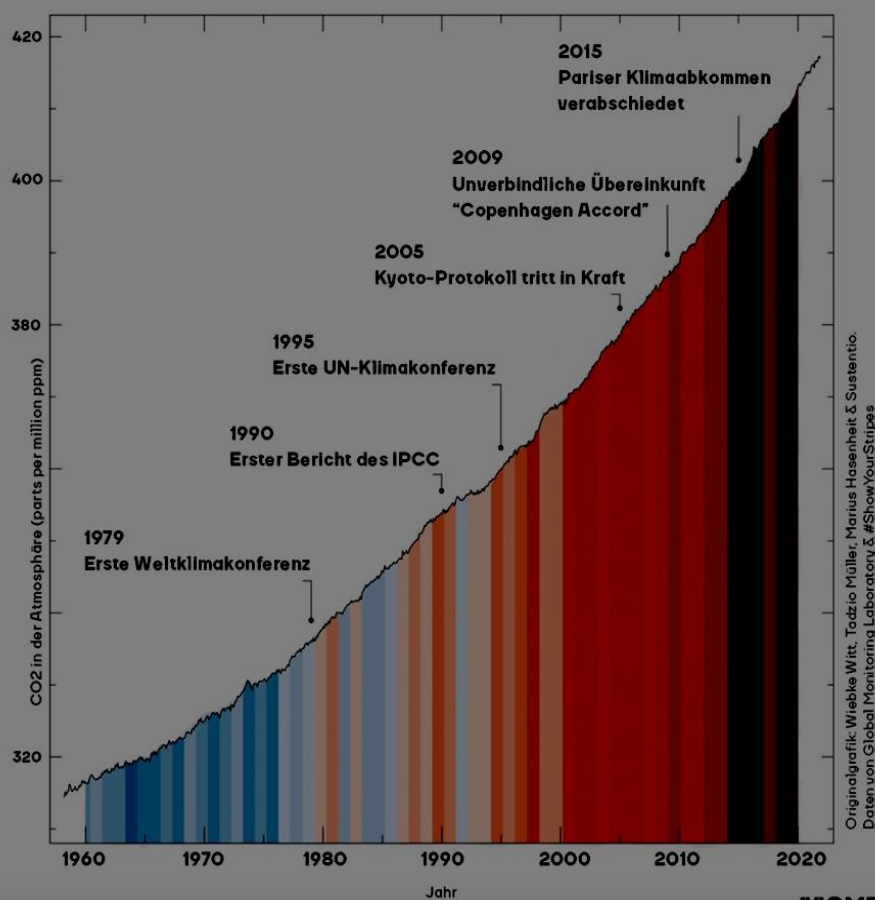
Beweismittel

Inaugenscheinnahme einer Grafik mit dem Titel „Nicht ausreichend: Abkommen und Konferenzen reichen nicht, um Klimawandel aufzuhalten“

Zu finden seit 28.4.2022 unter:

<https://climatejustice.social/@muellertadzio/108208525680054266>

Nicht genügend: Abkommen und Konferenzen reichen nicht, um Klimakrise aufzuhalten



Begründung:

Die Grafik zeigt mit den Klimastreifen sehr deutlich, wie die Temperatur im Zusammenhang mit der CO₂ Konzentration in der Atmosphäre Jahr für Jahr ansteigt. Sind die Streifen in den 1960ern noch blau, so werden sie in den 1990ern erst rosa und dann nach der Jahrtausendwende zunehmend dunkler in ihrem Rot. Der Trend dort ist also klar. Es wird mehr CO₂ in der Atmosphäre angereichert und dadurch erwärmt sich unser Klima.

Eingetragen sind auch all die Abkommen und wichtigen Klimakonferenzen: Die erste Weltklimakonferenz 1979. Die Menschheit ändert messbar nicht den Kurs. Der erste IPCC Bericht 1990 und 1995 die erste UN-Klimakonferenz. Wieder zeigt die Kurve weiter nach oben.

2005 tritt das Kyoto Protokoll in Kraft, aber die Streifen wechseln in den

Folgejahren von hell- auf dunkelrot. 2015 dann das Pariser Klimaabkommen. Ein völkerrechtlich bindender Vertrag, den die gesamte Weltgemeinschaft unterzeichnet hat. Wir hatten berechnete Hoffnung, dass sich nun etwas bewegt. Aber auch danach zeigt die Kurve weiter nach oben.

UN-Generalsekretär Antonio Guterres sagt uns deutlich: Am Ende muss sich jede Regierung, jede Konferenz, jeder Erfolg an einer Kurve messen lassen: An unserem weltweiten Verbrauch. Und dieser wächst jedes Jahr weiter. Statt nach all den freundlichen, teuren Konferenzen zumindest Ansätze in die richtige Richtung zu sehen, steigt unser Jahresverbrauch immer noch, statt rückläufig zu sein. Selbst die Massendemonstrationen von FFF in 2019 haben nicht zu einem Umdenken geführt.

Das bedeutet, dass wir uns stärker wehren müssen, wenn wir die Lebensgrundlagen für kommende Generationen bewahren wollen. Das geht bewiesenermaßen mit den Mitteln zivilen Widerstandes.

Dieser ist gerechtfertigt, wenn mildere Mittel versagt haben.

Dass dies der Fall ist, zeigt die Grafik eindrücklich.

Es ist von Relevanz für das Verfahren, da die Klimakrise als Bedrohung für unser aller Gesundheit und als Bedrohung für die Demokratie eine gegenwärtige Gefahr darstellt. Nach Inaugenscheinnahme der Grafik, werden auch sei zu dem Schluss kommen, dass hier das mildeste Mittel gewählt wurde und somit die Angeklagten nach §34 StGB Rechtfertigender Notstand freizusprechen sind

Hierzu beantrage ich einen schriftlich verlesenen Gerichtsbeschluss

Beweisantrag

Zum Beweis, dass Protestformen wie Versammlungen, Demonstrationen, Petitionen, Informationsstände, sowie andere Mitwirkungen im politischen Meinungsbildungsprozess, nicht dazu geführt haben, dass im Verkehrssektor Gesetze und Regelungen durchgesetzt wurden, die den Anforderungen des Klimaschutzgesetzes entsprechen,

beantrage ich die Ladung und Befragung der amtierenden bzw. ehemaligen Verkehrsminister der Bundesrepublik Deutschland:

Volker Wissing

Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin

Andreas Scheuer

DEUTSCHER BUNDESTAG, PLATZ DER REPUBLIK 1 , 11011 BERLIN

Alexander Dobrindt:

CSU im Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Begründung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten ist statistisch evident, dass gerade die im Verkehrsbereich ausgestoßenen Klimagase erheblich zur Klimakrise beitragen und daher gemindert werden sollten. Seit Jahrzehnten bemüht sich die Klimagerechtigkeitsbewegung um Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Deutschen Autobahnen, um die Klimagasemissionen zu reduzieren. Seit mindestens 2020 wird dies auch von der Mehrheit der Bevölkerung befürwortet. Die bisher angewendeten Formen des Protestes gegen die Verkehrspolitik wie Demonstrationen, Petitionen usw. haben bis heute nicht zu gesetzlichen Regelungen zur Reduktion der Klimagasemission im Verkehrsbereich geführt. Sie erscheinen damit unwirksam und ungeeignet.

Relevanz

Dies ist von Relevanz für das Verfahren, denn es beweist, dass milde Protestformen ohne zivilen Ungehorsam nicht zu den Gesetzen und Regelungen geführt haben, die für die Einhaltung des völkerrechtlich bindenden Pariser Klimaschutzvertrages und der Normforderung des Grundgesetzes Art. 20a „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch für künftige Generationen“ notwendig sind.

Die Straßenblockaden der Letzten Generation haben zum Ziel, Gesetzesänderungen im Klimaschutz zu bewirken, gerade im Straßenverkehr.

Die Beweismittel sind geeignet, um die zu beweisende Tatsache zu bestätigen. Ich beantrage hierzu einen schriftlich verlesenen Gerichtsbeschluss.

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Beweisantrag

Aktuelle politische Klimaschutzmaßnahmen unzureichend

In dem o. g. Strafverfahren soll die Tatsache bewiesen werden,

dass die bislang in Deutschland ergriffenen Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen nicht ausreichen, um die durch die Pariser Klimaziele von 2015 konkretisierte Staatszielbestimmung aus Art. 20a GG zu erfüllen. Im Spezifischen reichen die aktuellen politischen Maßnahmen nicht aus, die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes einzuhalten, dem sich die deutsche Bundesregierung verpflichtet hat.

Es wird dafür beantragt

Frau Dr. Brigitte Knopf,

zu laden über

das Mercator Research Institute on Global Commons and Climate Change (MCC),

ladungsfähige Adresse

EUREF Campus 19

Torgauer Straße 12-15

10829 Berlin,

weiterer Kontakt: knknopf@mcc-berlin.net, Telefon: +49 30 33 85 537 -101

als Sachverständige zu laden und zu vernehmen.

Begründung

Als Vizechefin des Expertenrates für Klimafragen wird die Klimawissenschaftlerin und Physikerin Dr. Brigitte Knopf die Ergebnisse, das Fazit und eine Kurzzusammenfassung des Zweijahresgutachtens 2022 (veröffentlicht am 04.11.2022) geben können. Sie wird weiter bestätigen können, dass die aktuellen politischen Maßnahmen mit Blick auf die Zielerreichung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) unzureichend sind. Die Betrachtungen des Expert:innenrats zeigen auf, dass “bislang praktisch keine Maßnahmen implementiert wurden, die unmittelbar [...] auf eine Reduktion der Aktivitäten und die Vermeidung von Rebound-Effekten abzielten, [und] bei vielen Maßnahmen die Wirkungen regelmäßig unterhalb der intendierten Minderungsziele lagen” (Zweijahresgutachten 2022, S. 14f.). Außerdem wird sie weiter bestätigen, dass die Ergebnisse der

durch die Bundesregierung berufenen Sachverständigen die Frage formulieren, “ob ein Erreichen der zukünftigen Klimaziele ohne einen Paradigmenwechsel in der Ausrichtung der deutschen Klimapolitik gelingen kann” (Zweijahresgutachten 2022, S. 15).

Nach Art. 20a GG ist es eine der Staatszielbestimmungen, die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen zu schützen. Da die Klimakatastrophe in besonderem Maße die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet, wurde die sehr abstrakte Staatszielbestimmung mit dem Pariser Klimaschutzabkommen konkretisiert. Das Ziel auf globaler Ebene ist nun die Erhitzung der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2° C und bestenfalls unter 1,5° C zu beschränken, um das irreversible Überschreiten von Kippelementen im Klimasystem zu verhindern. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen besteht ein annähernd linearer Zusammenhang zwischen der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre und der globalen Durchschnittstemperatur. Daher lässt sich die noch verbleibende Menge an Treibhausgasen, um die selbst gesteckten Ziele gerade nicht zu überschreiten, relativ genau berechnen. Diese Budgets an Treibhausgasen müssten auf nationaler Ebene die Grundlage der Ermittlung von Reduktionspfaden bilden, dies wird aber leider auch in Deutschland (noch) nicht gemacht.

Laut dem Sachverständigenrat für Umweltfragen des Deutschen Bundestages hat Deutschland eigentlich schon gar kein CO₂-Budget mehr. Zu diesem Schluss kommen die Expert:innen, wenn sie auch die historisch durch Deutschland verursachten CO₂-Emissionen mit einbeziehen. Aber selbst, wenn man im Jahr 2015, also bei Unterzeichnung des Pariser Abkommens, das weltweit noch vorhandene CO₂-Budget proportional nach Einwohnerzahlen aufgeteilt hätte, müsste Deutschland bereits in den 2030er Jahren klimaneutral werden. Aktuell wird allerdings weiterhin 2045 als Zieljahr von der Bundesregierung angepeilt. Der Bundestag hat es in der Vergangenheit sogar abgelehnt sich mit verbleibenden Emissionsbudgets zu beschäftigen und diese als Grundlage für die Reduktionsziele nach § 1, 3 Abs. 1 KSG zu verwenden. Dies führt dazu, dass die von der deutschen Bundesregierung beschlossenen Klimaschutzziele und Reduktionspfade nicht dem Pariser Klimaschutzabkommen entsprechen und eine Ambitionen-Lücke besteht.

Durch die Aussagen von Dr. Knopf wird deutlich werden, dass nicht einmal die Ziele des KSG eingehalten werden können, geschweige denn die des Pariser Abkommens. Und dementsprechend müssen nun alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, so Knopf in dem Bericht von tagesschau.de vom 04.11.2022.

Relevanz

Die Frage, ob die deutsche Bundesregierung in ausreichendem Maße gegen die Klimakatastrophe vorgeht, ist von besonderer Bedeutung für das vorliegende Verfahren. Denn wenn das der Fall wäre, bestünde keine Notwendigkeit, durch die Proteste der Letzten Generation, insbesondere den hier zu verhandelnden Straßenblockaden, direkte Maßnahmen einzuleiten, sowie über den symbolischen Wert der Proteste Aufmerksamkeit auf die Zerstörung der menschlichen Lebensgrundlagen zu lenken.

Eine Reaktion der Bürger:innen auf die gegenwärtige Gefahr der Klimakatastrophe ist demnach auch notwendig und angemessen im Angesicht einer solchen Notstandslage.

Ob und inwiefern die aktuell eskalierende Klimakrise als Gefahr nach § 34 StGB angenommen werden kann, entscheidet sich unter anderem an dem Aspekt der Gegenwärtigkeit, aber auch der geeigneten Handlung. Für eine Abwägung dieser ist es unabdinglich, die aktuellen Fortschritte und Handlungsversuche der Bundesregierung einzuschätzen und darauf aufbauend zu einer Bewertung dieser zu gelangen. Wenn die aktuellen klimapolitischen Maßnahmen unzureichend den Zielen der aktuellen Bundesregierung gegenüber erscheinen, sollte sich der Handlungsbedarf aufseiten aktiver politischer Teilhabe von Bürger:innen, wie der angeklagten Personen, erklären und auch begründen lassen im Sinne eines möglichen Rechtfertigungsgrundes nach § 34 StGB.

Die Beweismittel sind geeignet, um die zu beweisende Tatsache zu bestätigen.

Ich beantrage hierzu einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss.

Ort, Datum, Unterschrift _____

Beweisantrag

Beweistatsache

Die Bundesregierung weicht, mit der Abschaffung der sogenannten Sektorenziele, die eigenen Klimaziele auf und untergräbt damit den notwendigen Klimaschutz zur Begrenzung der globalen Durchschnittstemperatur auf möglichst 1,5°C, gerechnet vom Beginn der Industrialisierung (Mittelwert von 1850 bis 1900).

Beweismittel

Zum Beweis der Tatsache wird beantragt:

1. die Verlesung der „Stellungnahme zum Entwurf des Klimaschutzprogramms 2023“ vom Expertenrat für Klimafragen. Abrufbar unter: https://expertenrat-klima.de/content/uploads/2023/09/ERK2023_Stellungnahme-zum-Entwurf-des-Klimaschutzprogramms-2023.pdf (zuletzt abgerufen: 12.09.2023 um 17:29 Uhr).
2. Prof. Dr. Hans-Martin Henning als Sachverständigen zu laden. Die ladungsfähige Adresse lautet: Geschäftsstelle Expertenrat für Klimafragen (ERK)
Seydelstr. 15
10117 Berlin

Begründung

Der Expertenrat für Klimafragen stellt der Bundesregierung kein gutes Zeugnis aus. Die Klimaschutzmaßnahmen gingen zwar in die richtige Richtung, reichten aber noch immer nicht aus, teilte das unabhängige Gremium mit.

"Bei etlichen Maßnahmen sehen wir die Realisierungswahrscheinlichkeit und die Abweichung zwischen der Realität und den Annahmen der Bundesregierung in den Unterlagen kritisch", sagte Hans-Martin Henning, der Vorsitzende des Expertenrats.

Die Regierung habe mit ihren 130 Maßnahmen zwar einen hohen Anspruch formuliert, aber keinen ausreichenden, so Henning. "Die Maßnahmen im Klimaschutzprogramm können signifikante Treibhausgasminderungen ermöglichen, gerade in den Sektoren Energie und Industrie, aber auch im Gebäudesektor", erklärte er. Letzteres hänge allerdings von der Umsetzung des bislang nicht vom Bundestag verabschiedeten Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ab.

Im Gebäudebereich bleibe den Experten zufolge bis 2030 eine Lücke von insgesamt 35 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten, die eingespart werden müssten, um die Klimaziele zu erreichen. Im Verkehrsbereich sind es bis 2030 zwischen 117 und 191 Millionen Tonnen.

Zudem werde nicht deutlich, wie die restliche Lücke geschlossen werden solle. Die Lücke werde vermutlich auch bei vollständiger Umsetzung der geplanten Maßnahmen größer sein als von der Regierung angegeben. Auch sonst gebe es in dem Programm "erhebliche Unschärfen und Unsicherheiten", heißt es in der Stellungnahme. "Die erwartete Gesamtminderung wird daher vermutlich überschätzt."

Die fünf Wissenschaftler im Gremium kritisierten, es fehle ein zusammenhängendes, in sich schlüssiges Gesamtkonzept. "Wir sehen Handlungsbedarf für die Bundesregierung sowohl hinsichtlich der Verbesserung der Datengrundlage der Klimapolitik, bezüglich des Schließens der verbleibenden Ziellücke als auch bei der Entwicklung eines Gesamtkonzepts", so die stellvertretende Vorsitzende Brigitte Knopf. Unzureichend sei das Klimaschutzprogramm außerdem "wegen der fehlenden Abschätzung von ökonomischen, sozialen und weiteren ökologischen Folgewirkungen".

Die Bundesregierung hatte den Entwurf ihres Klimaschutzprogramms 2023 im Juni veröffentlicht und im Kabinett beraten. Der Entwurf soll unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Expertenrats überarbeitet und dann beschlossen werden.

Der zuständige Wirtschaftsminister Robert Habeck hatte schon bei der Vorlage des Entwurfs eingeräumt, dass die enthaltenen Maßnahmen nicht ausreichen würden, um die Lücke vollständig zu schließen. Mit dem Programm werde die mittelfristige Lücke bei den angestrebten CO₂-Minderungen um bis zu 80 Prozent reduziert, hieß es.

Das Klimaschutzgesetz verpflichtet Deutschland dazu, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 65 Prozent verglichen mit dem Stand von 1990 zu verringern. Zulässig sind dann noch CO₂-Emissionen von etwa 440 Millionen Tonnen statt erfolgter Emissionen von 746 Millionen Tonnen im Jahr 2022. Zwar hat die

Bundesregierung eine Neufassung des Klimaschutzgesetzes vorgelegt, die derzeit im Bundestag beraten wird
- die Emissionsziele bleiben darin aber unverändert.

Herr Prof. Dr. Hans-Martin Henning ist einer der Autoren der Stellungnahme zum Entwurf des Klimaschutzprogramms 2030, Vorsitzender des Expertenrat für Klimafragen, promovierter Physiker, Professor für „Solare Energiesysteme“ an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und einer der beiden Leiter des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme (Fraunhofer ISE). Er ist bestens geeignet die hier zu beweisende Tatsache durch Aussagen als Sachverständiger zu belegen.

Die Frage, ob die deutsche Bundesregierung in ausreichendem Maße gegen die Klimakatastrophe vorgeht, ist von besonderer Bedeutung für das vorliegende Verfahren. Denn wenn das der Fall wäre, bestehe keine Notwendigkeit, durch die Aktionen der Letzten Generation die Bundesregierung durch den öffentlichen Druck zum Handeln zu bewegen.

Eine Reaktion der Bürger*innen auf die gegenwärtige Gefahr der Klimakatastrophe ist demnach auch notwendig und angemessen. Der Klimanotstand ist ein rechtfertigender Notstand gem. §34 StGB. Weiterhin kann eine Versammlung, die zur Einhaltung der Verfassung ermahnt, nicht als verwerfliche Nötigung gewertet werden und ist somit nicht rechtswidrig gem. §240 Abs. 2 StGB.

Die Beweismittel sind geeignet, um die zu beweisende Tatsache zu bestätigen.

Zu diesem Beweis Antrag beantrage ich einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss.

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Beweisantrag

Tatsache:

Die Regierung bricht unsere Verfassung indem sie sich nicht an Artikel 20A des Grundgesetzes hält und die Klimaschutzgesetze mit einer Novelle ändert.

Beweismittel:

Verlesung des offenen Briefes von

Prof. Dr. Isabel Feichtner, Universität Würzburg
Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano, Universität Kassel
Prof. Dr. Thomas Groß, Universität Osnabrück
Prof. Dr. Remo Klinger, HNE Eberswalde
Prof. Dr. Rike Krämer-Hoppe, Universität Regensburg
Prof. Dr. Markus Krajewski, Universität Erlangen-Nürnberg
Prof. Dr. Nora Markard, Universität Münster
Prof. Dr. Alexander Thiele, BSP Business and Law School Berlin
Prof. Dr. Jochen von Bernstorff, Universität Tübingen
Und 51 weiteren Wissenschaftler:innen und Lehrenden des öffentlichen Rechts

Begründung

Dass die Bundesregierung geltendes Recht in einem beträchtlichen Ausmaß bricht, ist relevant für die Wahl der Protestmittel. Dass der Protest disruptiv sein muss, ist der Ignoranz seitens der EntscheiderInnen geschuldet und als Symbol sehr deutlich: Wir können uns nicht an die Regeln halten bei der Wahl unserer Mittel, wenn die Regierung sich nicht an unsere gesellschaftlichen und demokratischen Grundregeln hält. Die Letzte Generation möchte nichts anderes, als das die Regierenden sich an geltendes Recht halten.

Der Brief verdeutlicht das Missverhältnis aus ratifizierten Verträgen, wie dem Pariser Klimaabkommen, dass völkerrechtlich bindend ist und den Gesetzesvorhaben der Bundesregierung. Letztere seien mit unserem Grundgesetz insbesondere Artikel 20A unvereinbar. Das Bundesverfassungsgericht hat im März 2021 klargestellt, dass das Grundgesetz zu wirksamen Maßnahmen gegen die Erderwärmung verpflichtet. Diese Pflicht gilt auch gegenüber zukünftigen Generationen, deren Möglichkeiten, ihre Freiheitsrechte auszuüben, ohne entsprechende Maßnahmen erheblich beeinträchtigt würden.

Völkerrechtlich hat sich Deutschland konkret zu wirksamen Maßnahmen verpflichtet, um den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2° C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, ihn auf 1,5° C zu begrenzen. Neben Deutschland haben sich 194 weitere Staaten durch die Ratifikation des Übereinkommens von Paris von 2015 zu diesem Ziel bekannt und dadurch deutlich gemacht, dass ein globaler Konsens besteht. Diese Verpflichtung hat das Bundesverfassungsgericht als Konkretisierung des in Artikel 20a Grundgesetz verankerten Klimaschutzziels angesehen und so die Einhaltung der völkerrechtlichen Vorgaben verfassungsrechtlich abgesichert.

Hierfür sind im Bundes-Klimaschutzgesetz konkrete Ziele sowie Mechanismen festgelegt, mit denen die schrittweise Erreichung dieses Zieles gewährleistet werden soll. Gegenwärtig ist aber eine Novelle geplant, die die sektorspezifischen Ziele schwächt. Damit sind die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in Gefahr, die verlangen „

dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln“.

Die Auseinandersetzungen und fachwissenschaftlichen Debatten zum Klimaschutz werden derzeit von Diskussionen über bestimmte Protestformen, wie z.B. Straßenblockaden, überlagert. Dabei sind insbesondere Forderungen nach einer Verschärfung straf- und polizeirechtlicher Reaktionen beunruhigend und in vielen Fällen verfassungsrechtlich fragwürdig, denn das Versammlungsrecht schützt auch

Protestformen, die disruptiv wirken und von der Mehrheit als Störung empfunden werden. Vor allem aber lenken diese Debatten von den dringend nötigen Auseinandersetzungen über die konkrete Umsetzung der verfassungs- und völkerrechtlichen Klimaschutzpflichten ab.

Hier wird deutlich, dass die Regierung nur zu gerne störenden Protest kriminalisiert, um vom eigenen nicht gesetzeskonformen Handeln abzulenken. Diese Ablenkung aber ist gefährlich. Denn Völkerrecht und Verfassung zu brechen ist demokratiegefährdend. Wir als Bürger haben das Recht und auch die Pflicht dagegen aufzubegehren. Die Wahl der Mittel ist also berechtigt, das unsere Regierung nachweislich den Boden der *Verfassung verlässt und damit Widerstand unsere Pflicht wird.*

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Beweisantrag zu Rechtsverstößen der Bundesregierung gegen Klimaschutzgesetze

Zum Beweis der Tatsache, dass

1. die Bundesregierung den Klimaschutzbericht für das Jahr 2022 nicht fristgerecht bis Ende Juni an den Bundestag weitergeleitet hat, wie es im Paragraphen 10 des Klimaschutzgesetzes vorgeschrieben ist,
2. die Bundesregierung ihre Verpflichtung gegenüber der EU nicht erfüllt habe, bis zum 30. Juni einen Nationalen Energie- und Klimaplan (NECP)^[1]_[SEP]

vorzulegen.

3. Die Regierung die Vorgabe im Klimaschutzgesetz verfehlt hat, Sofortprogramme für den Verkehrs- und Gebäudesektor vorzulegen, wo die zulässige Emissionsmenge im vergangenen Jahr deutlich überschritten wurden. Diese Sofortprogramme waren bis zum 17. Juli fällig.
4. Der sogenannte Klimaschutzprojektionsbericht, der gemäß dem Klimaschutzgesetz bereits Ende März an den Bundestag hätte weitergeleitet werden müssen, bis mindestens Juli 2023 nicht vorgelegt wurde.

wird beantragt, folgende Sachverständige zu laden:

1. Viviane Raddatz c/o WWF Deutschland, Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
2. Dr. Philipp Nimmermann, c/o Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Klimaschutz, 11019 Berlin

Begründung Die sachverständigen Zeug*innen werden die oben benannten Tatsachen bestätigen. Sie sind in den entsprechenden Themengebieten tätig und sachverständig. Viviane Raddatz beschäftigt sich mit der Klimapolitik der Bundesregierung im Rahmen ihrer Tätigkeit im WWF, Dr. Philipp Nimmermann ist verbeamteter Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und zuständig für den Klimaschutz.

Die Beweisführung wird zeigen, dass die Bundesregierung wiederholt gegen geltende Klimaschutzregeln verstoßen hat. Die Hoffnung auf einen Klimaschutz durch staatliche Institutionen besteht daher nicht. Staatliche Institutionen sind erkennbar unfähig bzw. unwillig, das Klimaproblem so anzugehen, wie es die Sachlage und die Rechtslage erfordern. Selbst der Expertenrat Klima hat der Bundesregierung Ende August Planlosigkeit attestiert. Daher sind Handlungen durch die betroffenen Menschen selbst gerechtfertigt.

Dies ist von Relevanz denn diese Tatsachen legen nahe, dass mildere Mittel ausgeschöpft sind. Der Gang zur Urne, Petitionen, Klagen und Demonstrationen reichen nicht aus um die Regierung dazu zu bewegen ihrer Pflicht gerecht zu werden. Drastischere Mittel sind demnach gem. § 34 StGB erfolgsversprechender. Ziviler Ungehorsam ist gerechtfertigt.

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

1. Friedlicher, ziviler Widerstand gehört zu den effektivsten Mitteln, um schnelle soziale und politische Veränderung voranzutreiben.
2. Friedlicher ziviler Widerstand schafft es schneller als Demonstrationen, Petitionen oder den Weg über offizielle Institutionen Veränderung herbeizuführen.
3. Friedlicher ziviler Widerstand ist demokratisch.
4. Die Straßenblockaden waren Teil einer friedlichen, zivilen Widerstands-Kampagne.

Beweismittel:

Um die zuvor beschriebene und begründete Tatsache zu beweisen, soll folgender Protestforscher unter der angegebenen Adresse geladen werden:

Dr. Simon Teune,
Grunewaldstraße 34,
12165 Berlin

Begründung/Relevanz:

Die gegenwärtige Gefahr des Klimanotstands und die kurze Zeitspanne, die noch bleibt, diesen noch zu verhindern, machen es gemeinsam mit der unzureichenden Handlung der Regierung erforderlich, dass die demokratische Gesellschaft Protest leistet, welcher der Dringlichkeit und dem Ausmaß der Klimakatastrophe gerecht wird.

Dr. Simon Teune wird als politischer Soziologe mit dem Schwerpunkt Protest- und Bewegungsforschung bestätigen können, dass in der Sozialwissenschaft ziviler Widerstand ein anerkanntes und effektives Mittel ist, um soziale und politische Veränderungen voranzutreiben. Dabei, so Erica Chenoweth in ihrem Buch "Civil Resistance - What everyone needs to know" S.27: "In fact, it's hard to find an example of progressive political change that occurred without it." - „Tatsächlich ist es schwierig, ein Beispiel für einen progressiven politischen Wandel zu finden, der ohne ihn [den zivilen Widerstand,] stattgefunden hat.“

Dr. Teune wird im Weiteren die Wichtigkeit friedlichen zivilen Widerstands in Demokratien erläutern können. Dabei ist der zivile Widerstand darauf ausgelegt, konstruktive, friedliche Spannungen aufzubauen, damit sich eine Gesellschaft mit bisher verdrängten oder unerkannten Demokratiedefiziten beschäftigt.

Immerhin besagt der Begriff Demokratie selbst, dass es eine Regierungsform ist, die von den Menschen ausgeht, und ihre politische Aktivität in dieser Staatsform zentral sein sollte. Friedlicher ziviler Widerstand ist daher essentiell in unserer Demokratie.

Weiter wird Dr. Teune erläutern können, dass friedlicher ziviler Widerstand schneller als Demonstrationen, Petitionen oder der Weg über offizielle Institutionen Veränderung herbeiführt. Er wird erläutern können, dass eine rechtmäßige Demonstration an dem Tag sicherlich nicht die Art von Medienaufmerksamkeit erregt hätte, die notwendig ist, um den öffentlichen Druck zu erzeugen, den es braucht, damit die Regierung die Lebensgrundlage heutiger und kommender Generationen schützt.

Dieses Ziel hatte auch die förmliche Kommunikation mit der Politik, allerdings war das gescheitert. So gab es bereits am 12.11.2021 ein öffentliches Gespräch mit Bundeskanzler Scholz, wobei angekündigt wurde, Straßenblockaden durchzuführen, sollte kein effektiver Klimaschutz gemacht werden. Auch im Januar 2021 wurde mit einem offenen Brief an die Regierung appelliert, Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen, sonst würde sich die Letzte Generation gezwungen fühlen, der Regierung den Gehorsam zu entziehen und in den friedlichen zivilen Widerstand zu treten.

Auch der Weg über politische Institutionen das Ziel zu erreichen, wäre nicht ausreichend gewesen, denn diese haben sich bisher als zu langsam und ineffektiv erwiesen. Daher gibt es angesichts des Klimanotstands und der kurzen noch zu Verfügung stehenden Zeit auf Grund der Kippunkt zwar mildere Mittel, aber kein gleich geeignetes anderes Mittel außer dem zivilen Widerstand.

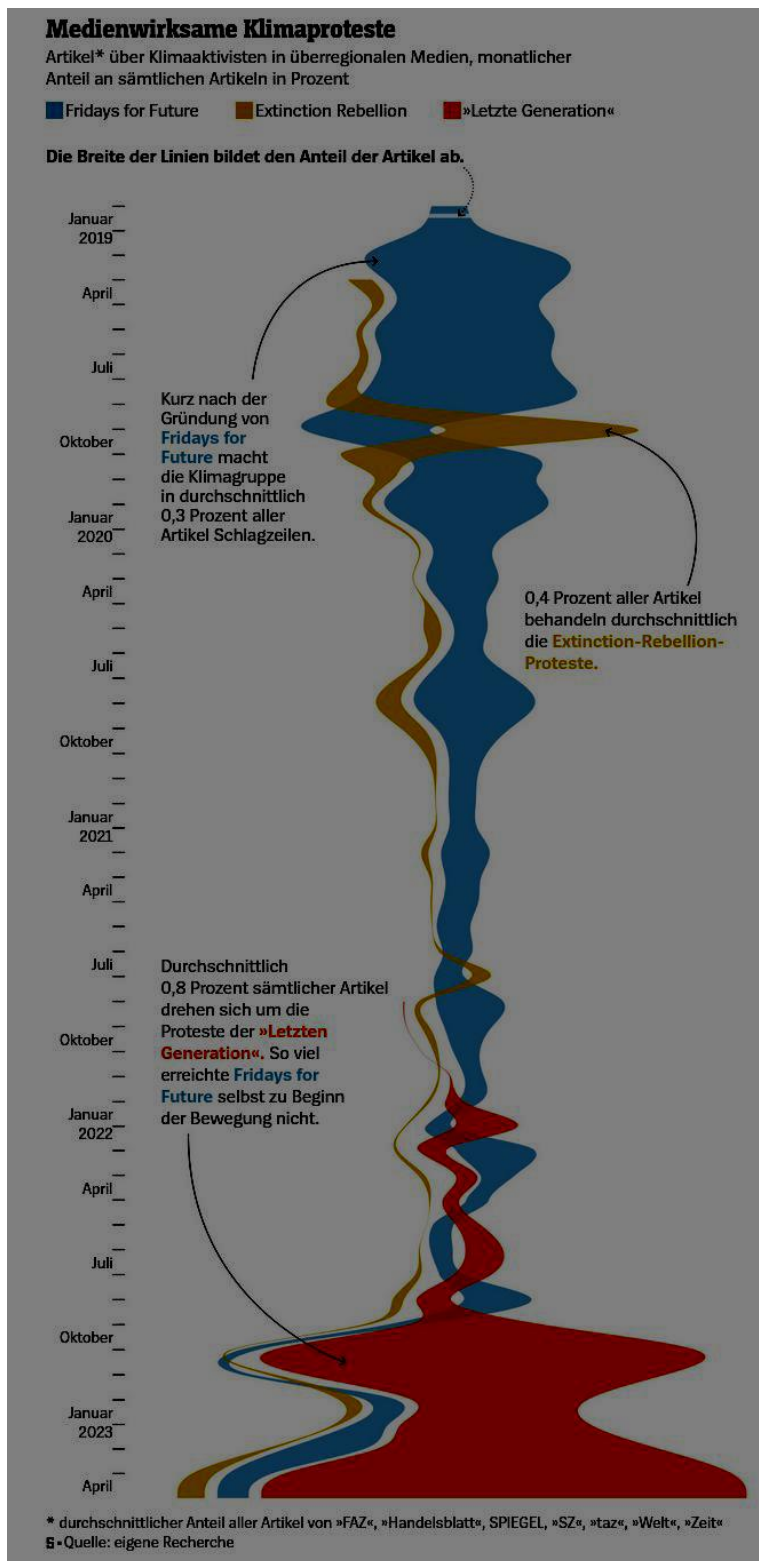
Dr. Teune wird zusammenfassen können, dass keine Alternativen zu Verfügung standen, die genauso geeignet waren und das ziviler Widerstand das effektivste Mittel ist, um den Klimanotstand einzudämmen und das die Straßenblockaden daher gerechtfertigt waren. Aufgrund der Dringlichkeit und des umfassenden Ausmaßes des Klimanotstandes sind Straßenblockaden als Teil des friedlichen zivilen Widerstandes daher gerechtfertigt und nicht verwerflich (§240 II StGB). Insbesondere sind die Proteste durch §34 StGB (rechtfertigender Notstand) gerechtfertigt, da die Klimakatastrophe eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben und zahlreiche andere Rechtsgüter darstellt. Es gibt kein milderes und gleich geeignetes Mittel als friedlicher ziviler Widerstand, da sich alle anderen Mittel als historisch weniger geeignet herausgestellt haben. Daher ist friedlicher ziviler Widerstand in Form von Straßenblockaden das mildeste geeignete Mittel, um die Gefahr der Klimakatastrophe abzumildern.

Das Beweismittel ist geeignet, um die zu beweisende Tatsache zu bestätigen.

Ich beantrage hierzu einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss.

Beweisantrag Öffentlichkeitswirksamkeit

Zum Beweis, dass Straßenblockaden, insbesondere solche wo Menschen sich an die Straße kleben, eine sehr hohe öffentliche Wirkung erzielen, beantrage ich die Inaugenscheinnahme folgender Grafik erschienen im Spiegel vom 30. April 2023 :



Begründung:

Ob ARD, ZDF, NDR, SWR, WDR, RBB, Morgenpost, RTL, BILD, B.Z., Berliner Kurier, Spiegel, Focus, FAZ, Süddeutsche, Die Welt, TAZ oder andere Redaktionen: sämtliche Medien berichten über Straßenblockaden als Aktionsmittel von Klimaaktivist*innen und das Thema Klimaschutz erreicht eine sehr große Öffentlichkeit.

Diese öffentliche Wirkung ist das primär angestrebte Ziel solcher Aktionen, denn ohne Öffentlichkeit kann nicht genug gesellschaftlicher Druck aufgebaut werden, um wirksame Klimaschutzmaßnahmen durchzusetzen.

Regierungen versprechen seit Jahren Maßnahmen um die Ziele vom Pariser Klimaabkommen zu erreichen, jedoch folgen keine entsprechenden Taten obwohl effektive Maßnahmen umsetzbar wären (wie z.B. ein Tempolimit, einen Stopp der Braunkohleförderung oder einen kostenlosen ÖPNV). Da helfen auch keine braven Demonstrationen über die kaum berichtet wird, was aus der Grafik ebenfalls erkennbar ist. Da helfen keine Petitionen und Volksbegehren, die von der Regierung eh übergangen werden und auch kein Gang zur Wahlurne, denn selbst Regierungs-Parteien die sich Klimaschutz auf die Fahne geschrieben haben machen keinen Finger krumm um tatsächliche Klimaschutzmaßnahmen durchzusetzen. Im Gegenteil: es werden noch mehr unnötige Autobahnen gebaut, es wird weiterhin Braunkohle verfeuert und statt den ÖPNV zu subventionieren werden Mrd. € in die Ölindustrie gepumpt. Selbst das viel zu teure 49€ Ticket soll nun wahrscheinlich nicht weiter unterstützt werden und Verkehrsminister Wissing mahnt die Länder, bei den öffentlichen Verkehrsmitteln zu sparen.

In solchen Fällen ist ziviler Ungehorsam geboten und angemessen, um auf Missstände aufmerksam zu machen und um eine Grundlage zu schaffen den gegenwärtigen Klimanotstand abzubremsen. Bloß eine große Öffentlichkeit vermag es den nötigen Druck aufzubauen, um weitere Klimakatastrophen abzuwenden.

Selbst wenn diese Grafik nur einen kleinen Teil der Medienberichte einbezieht, so ist der Anteil schon so sehr groß. Abgesehen, davon, dass sie nicht die Gesamtzahl an Artikeln und Presseberichten widerspiegeln, die es über solche Aktionen gibt, ist die Grafik geeignet um die öffentliche Tragweite solcher Aktionen zu verdeutlichen. Straßenblockaden mit angeklebten Menschen ist mithin ein angemessenes Mittel, um die nötige Öffentlichkeit zu erreichen. Dies ist von Relevanz für das Verfahren, denn das direkt angestrebte Ziel (Tatziel) solcher Aktionen ist es eine Versammlung abzuhalten, um eine größtmögliche Öffentlichkeit zu erreichen und nicht etwa die Behinderung von Autofahrenden. Das Fernziel solcher Aktionen ist die Einleitung effektiver Klimaschutzmaßnahmen, welches im Zuge einer Rechtsgüterabwägung als nicht verwerflich anzusehen ist. Auch das Tatziel eine friedliche Versammlung unter freiem Himmel abzuhalten ist nicht als verwerflich zu betrachten, vor allem weil Straßen und Autobahnen einen direkten Ortsbezug zum Versammlungsthema „Klimanotstand“ haben.

Aus diesen Gründen ist die hier vorgeworfene Tat als nicht verwerflich i.S.d. § 240 StGB anzusehen bzw. ist eine Solche Tat nach § 34 StGB gerechtfertigt.

Ich beantrage hierzu einen schriftlich verlesenen Gerichtsbeschluss.

Ort, Datum & Unterschrift: _____

Beweisantrag Brief B. Onay

Ziviler Ungehorsam wirksam

Zum Beweis der Tatsache, dass *ziviler Ungehorsam* wirksam und geeignet ist, um politischen und demokratischen Wandel herbeizurufen und zu beschleunigen, wird beantragt, den offenen Brief des Oberbürgermeisters der Stadt Hannover, Belit Onay, vom 23.02.23 an die Fraktionsvorsitzenden im Deutschen Bundestag, in Reaktion auf Proteste der Letzten Generation zu verlesen (siehe Anhang).

Begründung:

Nach einigen Wochen mit verschiedenen gewaltfreien Protesten der Letzten Generation in Hannover hat der Oberbürgermeister Belit Onay sich mit diesen zu einem ersten Gespräch getroffen. Dabei kam heraus, dass er sich nicht erpresst fühlt, weil es weitgehende Einigkeit im dringenden Handlungsbedarf gegen die Klimakatastrophe gibt und er die Forderungen der Letzten Generation gegenüber der Bundesregierung unterstützen wird. Dies wird durch seinen Brief an die Regierung deutlich:

„ (...) in vielen bundesdeutschen Städten und auch in Hannover erleben wir aktuell Proteste der „Letzten Generation“ mit dem Ziel, intensivere Klimaschutzbemühungen durch den Bund zu erwirken. In Hannover wurde im Rahmen der Proteste ein offener Brief der „Letzten Generation“ an mich gerichtet. Darauf habe ich mit einem Gesprächsangebot reagiert und darum gebeten, die Proteste zu beenden. (...)“

In den Gesprächen gab es eine Einigkeit darüber, dass die Klimakrise die Existenz der Menschheit, ihrer Gesundheit, ihre Sicherheit und ihre Ernährung akut gefährdet und die Erderhitzung unbedingt auf 1,5 Grad Celsius begrenzt werden muss, um diese katastrophalen Folgen abzuwenden. Steigt die Temperatur weiterhin in der aktuellen Geschwindigkeit, werden schon 2030 wichtige Kipppunkte erreicht und die Klimakrise wird unbeherrschbar, mit sprunghaften Verschlimmerungen auf der Erde. Erste Folgen spüren wir schon heute in unseren Städten.

Ich teile die Einschätzung der Wissenschaft und der „Letzten Generation“, dass die aktuellen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Pariser Klimaziele zu erreichen, die nötig sind, um die existenzbedrohende Klimakrise abzuwenden. Die Landeshauptstadt Hannover hat zum Ziel, bis 2035 klimaneutral zu werden. Die Forderungen der „Letzten Generation“ nach intensiveren Klimaschutzbemühungen vom Bund können auch uns dabei helfen, unsere kommunalen Klimaziele zu erreichen. Ich bitte Sie daher, diese parlamentarisch zu beraten.

Unbestritten ist, dass der Verkehrssektor einen höheren Beitrag dafür leisten muss, den Treibhausgas-Ausstoß zu reduzieren. Als Oberbürgermeister unterstütze ich die Forderung der „Letzten Generation“ nach einem Tempolimit auf bundesdeutschen Autobahnen. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Deutschland als einziges Land

innerhalb Europas diese Maßnahme nicht umsetzt – das ginge sofort, ist kostenlos und wäre ein wesentlicher Beitrag für mehr Klimaschutz und Verkehrssicherheit.

Viele Städte arbeiten an einer Mobilitätswende für mehr Klimaschutz, Gesundheit und Aufenthaltsqualität. Hannover arbeitet in einem Dialog mit der Stadtgesellschaft an einer autofreien Innenstadt bis 2030. In diesem Zusammenhang war das 9-Euro Ticket für den öffentlichen Nahverkehr ein großartiger Erfolg. Ich unterstütze deshalb die Forderungen der „Letzten Generation“ für ein günstigeres, bundesdeutsches Nahverkehrsticket in Anlehnung an das 9-Euro-Ticket. Um den öffentlichen Nahverkehr zu einer echten Alternative zum Auto weiterzuentwickeln, sind zudem höhere Investitionen in die Infrastruktur von Bus und Bahn, Rad- und Fußverkehr unerlässlich. (...)

Ich hoffe auf Ihre Unterstützung – im Sinne eines wirksamen Klimaschutzes und um die Proteste in unseren Städten zu beenden. “

Dies ist von Relevanz für das Verfahren, denn Forderungen nach wirksamen Klimaschutz sind nicht neu, laufen aber im Rahmen gewöhnlicher Proteste leider ins Leere. Ob mit angemeldeten Demonstrationen, mit Streiks, nach Arbeit von Umweltschutz-NGOs, Petitionen oder ein Kreuz auf dem Wahlzettel für vermeintlich „grüne“ Parteien: Die Politik reagiert nicht oder viel zu langsam, um ihre gesetzten Klimaziele zu erreichen. Dies wird auch vom Bundesverfassungsgericht im sog. „Klimaschutzurteil“ von 2021 festgestellt. Erst der Druck durch Zivilen Ungehorsam hat dazu geführt, dass die Stadt Hannover als Vorreiter den Forderungen der Letzten Generation nachkommt.

Die gegenwärtige Gefahr des Klimanotstands gemeinsam mit der unzureichenden Handlung der Regierung macht es erforderlich, dass die demokratische Gesellschaft Protest leistet, der der Dringlichkeit und dem Ausmaß der Klimakatastrophe gerecht wird. Solcher Protest ist somit gerechtfertigt und nicht verwerflich (§240 II StGB). Insbesondere ist die vorliegende Straßenblockadeaktion durch §34 StGB (rechtfertigender Notstand) gerechtfertigt, da die Klimakatastrophe eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben und zahlreiche andere Rechtsgüter darstellt und friedlicher ziviler Ungehorsam in Form von Straßenblockaden ein geeignetes Mittel ist, diese Gefahr abzuwenden.

Geeignet ist eine Handlung nicht nur dann, wenn sie die drohende Gefahr sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit abwendet. Die drohenden Schäden können so gravierend sein, dass auch das Interesse an der Wahrnehmung unsicherer Rettungschancen die Beeinträchtigung des Eingriffsguts wesentlich überwiegt.

Aufgrund fehlender Eignung ist die Rechtfertigung einer Maßnahme nur dann auszuschließen, wenn diese von Anfang an entweder völlig nutzlos erscheint oder nur mit einer gänzlich unwesentlichen Erhöhung der Rettungschance verbunden ist. (OLG Karlsruhe, NJW 2004, 3645, 3646; Fischer, 66. Aufl., § 34 Rn. 9; MüKoStGB/Erb, 4. Aufl. 2020, StGB § 34 Rn. 109 f.)

Wie groß die Unsicherheiten bzgl. der Effektivität der Rettungsmaßnahmen sein dürfen, um einem Dritten die hiermit verbundenen Nachteile noch zumuten zu können, ist

demgegenüber allein eine Frage der Interessenabwägung (MüKoStGB/Erb, 4. Aufl. 2020, StGB § 34 Rn. 109).

In Fällen, in denen sich die Gefahr nicht durch Einzelmaßnahmen abwenden lässt, sondern ein komplexes und längerfristiges Vorgehen erfordert, muss nicht jeder strafrechtlich relevante Einzelschritt schon für sich genommen eine Rettungschance eröffnen. Es reicht aus, dass die einzelnen Handlungen sinnvolle Bestandteile eines Vorgehens bilden, das insgesamt eine Rettungschance bietet (MüKoStGB/Erb, 4. Aufl. 2020, StGB § 34 Rn. 113).

Bei Dauergefahren reicht es für die Rechtfertigung, wenn die Notstandshandlung zu einer zeitlich versetzten Gefahrenabwehr führt (Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. Februar 2018 – 2 Rv 157/17 –, Rn. 24, juris).

Im vorliegenden Fall haben die Straßenblockaden zu konkreten politischen Maßnahmen geführt, die einen Beitrag zum Abwenden, bzw. der Abmilderung der Gefahr durch die Klimakatastrophe führen. Da die Klimakrise eine sehr komplexe Dauergefahr darstellt, sind kleine Schritte auf dem Weg zur Abwendung der Gefahr als geeignetes Mittel zu werten.

Es kommt nicht darauf an, ob die demonstrative Aktion für sich geeignet ist, die globale Erwärmung als solche aufzuhalten. Die Eignung zur Abwendung von Gefahren für die gefährdeten Rechtsgüter folgt daraus, dass die Aktion geeignet war, eine Bewusstseinsveränderung in der Gesellschaft und schließlich politische Maßnahmen in Richtung der Erreichung des Klimaschutzziels aus Art. 20a GG und § 1 Satz 3 KSG zu unterstützen und anzumahnen.

Angemessen war das Mittel, da die Beeinträchtigung anderer Grundrechtspositionen nicht wesentlich über die Beeinträchtigung durch eine normale Demo hinausgingen und die Straßenblockaden als effektives Mittel des friedlichen Protests einen lebhaften Diskurs bis hin zur Forderungen nach konkreten Gesetzesänderung durch die Stadt Hannover erreicht haben.

*Das Beweismittel ist geeignet, um die zu beweisende Tatsache zu bestätigen.
Ich beantrage hierzu einen schriftlich verlesenen Gerichtsbeschluss.*

Beweisantrag

Zum Beweis, dass Straßenblockaden zu Beschlüssen von Parlamenten im Sinne der Protestierenden führen, beantrage ich die Ladung und Befragung der

Vorsitzenden der Zweiten Kammer des Niederländischen Parlaments
Vera Alida Bergkamp.

Ladungsfähige Adresse:

Landelijk Bureau D66
Lange Houtstraat 11
2511 CV Den Haag,

E-Mail: v.bergkamp@tweedekamer.nl, Telefonnummer: +31 70-3566066

Hilfsweise beantrage ich die Verlesung des Artikels zur Entscheidung des Niederländischen Parlaments:

<https://www.t-online.de/finanzen/boerse/ticker/niederlande-sollen-subventionen-fuer-fossile-brennstoffe-abbauen/0DAE9400C5403EC6/>

Begründung

Die zur Verhandlung stehende Protestform der Straßenblockade hat bei ähnlichen Blockaden durch die Klimagerechtigkeitsbewegung in den Niederlanden, organisiert von Extinction Rebellion, im Herbst 2023 zum Beschluss des Parlaments vom 10.10.2023 geführt, die Regierung müsse die fossilen Subventionen in den Niederlanden komplett abbauen und solle dazu die entsprechenden Gesetze vorbereiten.

Autofahrer*innen, die häufig über die A12 den niederländischen Regierungssitz Den Haag verlassen, dürften sich im Oktober 2023 die Augen gerieben haben: die Blockaden, die dort von Klima-Aktivist*innen seit Anfang September jeden Mittag um Punkt 12 Uhr begannen, sind verschwunden.

Die Bewegung Extinction Rebellion (XR) hatte angekündigt, sie wegen einer Parlaments-Abstimmung über den Abbau fossiler Subventionen vorläufig auszusetzen.

Am Dienstag stimmte eine große Mehrheit der Abgeordneten einem Antrag von GroenLinks und der liberalen Demokraten66 (D66) zu. Er fordert die Regierung auf, „Szenarien aufzustellen“, um fossile Subventionen im Zeitraum von zwei, fünf oder sieben Jahren abzubauen. Diese sollen dem Parlament vor der Weihnachtspause präsentiert werden.

Als Parlamentsvorsitzende Vera Bergkamp das Ergebnis mit einem knappen „angenommen“ kommentierte, jubelten Klimaschützer*innen auf der Tribüne des Sitzungssaals. Die A12 bleibt damit bis Ende des Jahres blockadefrei.

„Ein konkreter Zeitplan für den Abbau, das ist ein großer Erfolg und der Beweis, dass Aktivismus funktioniert“, kommentierte XR-Sprecherin Yolande Schuur. „Zugleich sind es immer noch Worte, und es geht um Taten. Daher werden wir jetzt sehr genau hinschauen. Es ist ein Zwischenschritt, aber es ist wichtig, solche Zwischenschritte zu feiern.“

Seit dem Beginn mit Blockaden an einzelnen Tagen vor einem Jahr hätten sich immer mehr Personen dem Protest angeschlossen, sagt Schuur. Zuletzt sei die Autobahn 27 Tage in Reihe besetzt und mehr als 9.000 Menschen festgenommen worden.

Abgesehen von der Reaktion des Parlaments hat der Protestmonat von Den Haag bewirkt, dass das Thema fossiler Subventionen überhaupt konkret auf der politischen Agenda landete. Zuvor hatte man darüber zwar diskutiert, aber der Umfang der entsprechenden Vergünstigungen lag vollkommen im Dunkeln.

Vera Alida Bergkamp ist die Vorsitzende des Niederländischen Parlaments.

Relevanz

Dies ist von Relevanz für das Verfahren, denn es beweist, dass Straßenblockaden ein geeignetes Mittel sind, um parlamentarische Entscheidungen für den Klimaschutz zu bewirken.

Die Straßenblockaden der Letzten Generation haben zum Ziel, Gesetzesänderungen im Klimaschutz zu bewirken.

Der Klimaschutz soll in der Ausgestaltung der Gesetze und Maßnahmen geeignet sein, die Ziele des völkerrechtlich bindenden Pariser Klimaschutzvertrages und der Normforderung des Grundgesetzes Art. 20a „Schutz der Natürlichen Lebensgrundlagen auch für künftige Generationen“ zu entsprechen. Dies ist derzeit nicht gegeben.

Die Beweismittel sind geeignet, um die zu beweisende Tatsache zu bestätigen. Ich beantrage hierzu einen schriftlich verlesenen Gerichtsbeschluss.

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Beweisantrag

Zum Beweis, dass der rheinland-pfälzische Justizminister Herbert Mertin den Bundesgesetzgeber aufgefordert hat in der Reform des Strafgesetzbuches klarzustellen, dass „Containern“ nicht strafbar ist, sowie sich dafür einsetzt, dass Supermärkte dazu verpflichtet werden, die zur Entsorgung vorgesehenen Lebensmittel für soziale Zwecke zur Verfügung zu stellen,

wird beantragt Herbert Mertin als Zeuge zu Laden.

Ladungsfähige Adresse: Kaiser-Friedrich-Straße 3, 55116 Mainz

Hilfsweise wird die Inaugenscheinnahme und Verlesung des Artikels „Straffreie Rettung von Essen: Mertin für Gesetzesreform“ (erschienen am 10.01.2023 auf Merkur.de) beantragt.

Quelle: <https://www.merkur.de/deutschland/rheinland-pfalz/straffreie-rettung-von-essen-mertin-fuer-gesetzesreform-zr-92019956.html> (siehe Anhang)

Begründung:

Im Januar 2022 haben Mitglieder der Letzten Generation nach Ankündigung damit begonnen durch Straßenblockaden für ein „Lebensmittelrettungsgesetz“ zu protestieren. Dabei wird gefordert, dass die deutsche Bundesregierung gesetzliche Maßnahmen für eine Agrarwende bis 2030 festlegt und als erste Sofortmaßnahme gegen Lebensmittelverschwendung vorgeht. Große Lebensmittelhändler sollen so verpflichtet werden, noch genießbares Essen zu spenden, was eine Maßnahme gegen den Hunger ist und den CO₂-Ausstoß sofort reduzieren wird.

Obwohl eine solche Forderung nicht neu ist und von Umweltverbänden und -aktivist*innen schon seit Jahrzehnten gefordert wird, ist seither nichts passiert. Das Retten von Lebensmitteln aus der Mülltonne wird weiterhin verfolgt und bestraft und Supermärkte können weiterhin tonnenweise guter Lebensmittel einfach wegschmeißen.

Die Lobbyarbeit des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. hat trotz jahrelanger Bemühungen und ca. 700 000 Mitglieder nicht dafür sorgen können ein Lebensmittelrettungsgesetz durchzusetzen. Auch die seit 2011 alljährlich stattfindenden „Wir haben es satt!“ Demonstrationen mit bis zu 35 000 Teilnehmenden fordern im Rahmen einer Agrarwende ein Ende von Lebensmittelverschwendung. Auch diese Demonstrationen haben es bisher nicht vermocht entsprechende Gesetze in die Umsetzung zu bringen.

Erst nach den höchst medienwirksamen Protesten der Letzten Generation passieren nun erste Schritte, um ein solches Lebensmittelrettungsgesetz zu erarbeiten.

Relevanz:

Dies ist von Relevanz für das Verfahren, da die zu beweisende Tatsache nahelegt, dass Proteste des zivilen Ungehorsams in Form von Straßenblockaden wirkungsvoll sind und dazu geeignet, um notwendige Gesetzesänderungen herbeizuführen bzw. zu beschleunigen.

Die gegenwärtige Gefahr des Klimanotstands gemeinsam mit der unzureichenden Handlung der Regierung macht es erforderlich, dass die demokratische Gesellschaft Protest leistet, der der Dringlichkeit und dem Ausmaß der Klimakatastrophe gerecht wird. Solcher Protest ist somit gerechtfertigt und nicht verwerflich (§240 II StGB). Insbesondere ist die vorliegende Straßenblockadeaktion durch §34 StGB (rechtfertigender Notstand) gerechtfertigt, da die Klimakatastrophe eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben und zahlreiche andere Rechtsgüter

darstellt und friedlicher ziviler Ungehorsam in Form von Straßenblockaden ein geeignetes Mittel ist diese Gefahr abzuwenden.

Geeignet ist eine Handlung nicht nur dann, wenn sie die drohende Gefahr sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit abwendet. Die drohenden Schäden können so gravierend sein, dass auch das Interesse an der Wahrnehmung unsicherer Rettungschancen die Beeinträchtigung des Eingriffsguts wesentlich überwiegt.

Aufgrund fehlender Eignung ist die Rechtfertigung einer Maßnahme nur dann auszuschließen, wenn diese von Anfang an entweder völlig nutzlos erscheint oder nur mit einer gänzlich unwesentlichen Erhöhung der Rettungschance verbunden ist.

(OLG Karlsruhe, NJW 2004, 3645, 3646; Fischer, 66. Aufl., § 34 Rn. 9; MüKoStGB/Erb, 4. Aufl. 2020, StGB § 34 Rn. 109 f.)

Wie groß die Unsicherheiten bzgl. der Effektivität der Rettungsmaßnahmen sein dürfen, um einem Dritten die hiermit verbundenen Nachteile noch zumuten zu können, ist demgegenüber allein eine Frage der Interessenabwägung (MüKoStGB/Erb, 4. Aufl. 2020, StGB § 34 Rn. 109).

In Fällen, in denen sich die Gefahr nicht durch Einzelmaßnahmen abwenden lässt, sondern ein komplexes und längerfristiges Vorgehen erfordert, muss nicht jeder strafrechtlich relevante Einzelschritt schon für sich genommen eine Rettungschance eröffnen. Es reicht aus, dass die einzelnen Handlungen sinnvolle Bestandteile eines Vorgehens bilden, das insgesamt eine Rettungschance bietet (MüKoStGB/Erb, 4. Aufl. 2020, StGB § 34 Rn. 113).

Bei Dauergefahren reicht es für die Rechtfertigung, wenn die Notstandshandlung zu einer zeitlich versetzten Gefahrenabwehr führt (Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. Februar 2018 – 2 Rv 157/17 –, Rn. 24, juris).

Im Vorliegenden Fall haben die Straßenblockaden zu konkreten politischen Maßnahmen geführt, die einen Beitrag zum Abwenden, bzw. der Abmilderung der Gefahr durch die Klimakatastrophe führen. Da die Klimakrise eine dermaßen komplexe Dauergefahr darstellt sind kleine Schritte auf dem Weg zur Abwendung der Gefahr als geeignetes Mittel zu werten.

Es kommt nicht darauf an, ob die demonstrative Aktion für sich geeignet ist, die globale Erwärmung als solche aufzuhalten. Die Eignung zur Abwendung von Gefahren für die gefährdeten Rechtsgüter folgt daraus, dass die Aktion geeignet war, eine Bewusstseinsveränderung in der Gesellschaft und schließlich politische Maßnahmen in Richtung der Erreichung des Klimaschutzziels aus Art. 20a GG und § 1 Satz 3 KSG zu unterstützen und anzumahnen.

Angemessen war das Mittel, da die Beeinträchtigung anderer Grundrechtspositionen nicht wesentlich über die Beeinträchtigung durch eine normale Demo hinausging und die Straßenblockade als effektives Mittel des friedlichen Protests einen lebhaften Diskurs bis hin zur konkreten Gesetzesänderung erreicht hat.

Die Beweismittel sind geeignet, um die zu beweisende Tatsachen zu verifizieren.

Ort, Datum, Unterschrift: _____